Ein Buch, gespickt mit Gedichten und vielen taktischen Geschichten



Wir, Friedrich

...mit exempl. Verfassung

Autor: Friedrich G.

SUUMCUIQUE

Vorwort

Dieses Buch ist eine Homage an den König von Preußen, Friedrich der Große. Als „Erster Diener des Staates“ hat er, mit Gedichten und Schriften, die Welt von seiner Meinung über die darin lebenden Menschen und Ereignisse, im Preußischen Frieden und auch Kriegen, teilhaben lassen.

Anmerkung: Die gezeigten Wappen und Truppenaufstellungen sind reine Fiktion und stellen keinerlei Verbindung zum Preußischen Königshause her. Alle Ähnlichkeiten mit lebenden oder toten Personen und realen Handlungen sind rein zufällig. Irrtümer vorbehalten!

Inhalte

Blatt 06 bis 127.....Gedichte über Politik und Ethik
Blatt 128 bis 183Geschichten über Militär u. Taktik
Anhang, ab Blatt 184.....a) Truppenaufstellung einer modernen, fikt. preußischen Berufs-Armee, dargestellt in Truppendiagrammen
b) Bezeichnungen von Verbänden
c) Beschreibung der Dienstgrad
d) Ansicht von Uniformtarnung
e) Ansicht von Fahrzeugtarnungen u.W. Darstellungen im Gelände
f) Preußische Verfassung (exempl.)



4. Auflage
Alle Rechte vorbehalten!



SUUMCUIQUE

SUUM CUIQUE

Im Frieden.



Der Frieden
braucht kein
Formular!

~

DAS VOLK IST „DER STAAT“

~

Preuße ist man nicht nur durch Geburt, sondern es ist die Grundhaltung, sich von Niemandem auf der Welt etwas vorschreiben zu lassen und stets für das Gerechte in der Welt einzustehen.

In Preußen haben nur Menschen
eine (Volks-) Seele.

Personen hingegen, sind durch
ihr Antlitz existent.

~

Ich bestehe darauf, das
die Preußen ihre Meinung kund-
tun und das Maul nicht halten!

Ein echter Preuße macht
keine Meldungen, sondern kann
andere Meinungen aushalten!

Beamte, die sich am Volke Preußens bereichern, werden umgehend ihren Stand verlieren und bekommen das Schwert der Gerechtigkeit zu spüren!

~

Gottes Segen bekommen all Jene, mit Glauben und nicht solch Staatsfeinde, die das eigene Volk noch berauben!

~

Was auch immer durch Kriege vernichtet wird... die Deutschen bauen es Schöner wieder auf,

...

weil sie es können!

Wer die Gesetze in seiner Heimat nicht an sich lässt, der wird es in der Fremde nur, unter großem Protest!

~

Dem Subjekte, welches meine Preußen in der Natur, den Lebensmitteln und der Medicin vergiftet, sei eine Einzelzelle im hiesigen Zuchthause gestiftet.

Wenn jemand seine Gedanken teilt, heißt es nicht, das er auf eine Meinung zueilt!

Dem Leser soll es als Anregung genügen, sich mit eigenen Gedanken zu vergnügen.

~

Die Preußen kennen weder
Gebühren-Zwang, noch Impf-Zwang,
oder die Haft zur Erzwingung.

Es sind einzig freie Menschen und
keine Hunde, die Leben unter
Zwinger-Bedingung.

In Preußen brauchen die Gendarmen keine gepanzerten Uniformen, weil sie vom Volke sind geachtet und man Jene, die ihnen Gefährlich werden könnten, schon längst außer Landes verbrachte.

~

In Preußen ist es als ein Verbrechen gegeben, Steuern auf ein bereits versteuertes Eigentum zu erheben. Dieses Gesetz ist Unwiderruflich!

~

Ein Volk, welches über sich Schlecht spricht, oder sich dafür hält, kann niemals Gutes tun, auf dieser Welt.

Die Preußen kennen weder Wohn-Haft,
noch Fahr-Erlaubnis, oder Schul-Pflicht.
Nur die Pflicht zum Widerstand, wenn
man die Rechte reißt, aus ihrer Hand.

~

In Preußen werden weder
Arbeit, Krankheit, Pflege,
noch das Sterben versichert.

Das treue Volk ist durch den
Staatshaushalt und die allge-
meine Wohlfahrt gesichert.

In Preußen werden solche,
die sich Verwalter nennen,
die Diplomatie nicht kennen,
die Wirtschaft nicht verstehen,
die Gefahr im Inneren nicht sehen,
von ihrem Posten enthoben.

Schon ist das Problem, der Unordnung im Lande behoben.

~

In Preußen werden weder Lohn,
Grundbesitz, noch das Erbe
hoch versteuert.

Einzig das Sparen an sinnlosen
Verwaltern sorgt dafür, das
sich nichts verteuert.

In Preußen ist es nicht Aufgabe der Regierung, dem Volk zu sagen, wie sie zu leben haben, sondern sie soll nur ordentlich Verwalten!

Die Gebote und preußischen Tugenden sollen Regeln sein, Frieden und Wohlstand zu erhalten.

~

Die Preußen verteidigen das Land, ihre Familie und was sie gespart, mit ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, gegen Angriffe jeder Art.

~

Wieder einmal schielen diverse Verwalter auf das gesparte Geld ihrer Herrn, dem Volke.

Finger weg, sonst gibt`s was auf die Goschen, ihr seid`s nicht Wert! Nicht mal nen Groschen.

Menschen können allerlei Maschinen konstruieren, doch sollten sie ihrem Werk niemals vertrauen.

Maschinen können auch zu Waffen mutieren, die sich gegen Jene richten, die sie erbauen.

~

Um Wucher, Kommers und den Verlust von Anstand und Moral zu sehen, muss er auf das Oktoberfest gehen.

In Preußen undenkbar die Unordnung und all das wilde Regen. In Frieden zu feiern, ist der höchste Segen.

~

Einen Krieg verhindern zu wollen, um den Frieden zu bewahren, ist ein ehrbares Gebaren.

Sich im Frieden nicht auf Kriege vorzubereiten, birgt in sich eine menge Gefahren.

Den Frieden zu Ehren, heißt nicht Wehrlos zu sein.

Darüber seid Euch im Klaren!

~

Beim Besatzer steht eine Wahl an, dieser Tage und nun seid Klug und stellt dem Sieger die Frage, ob es mit der Besatzung endlich ist, genug.

~

Es werden keine Truppen in Länder, die ohne Gebote der Vernunft, des Anstandes und der Menschlichkeit leben, entsendet.

Die Perversion von jähzorniger Arroganz, werden wir diesem verfluchten Pack bald austreiben. Damit ist die Kriegslust beendet.

~

Einen Landbesatzer zu beschenken,
gibt mir gleichwohl zu bedenken.

Es ist ja gleichsam so, als bedanke
sich hier die goldene Gans, beim
Schlächter, für die Axt mit Glanz.

Die Bank arbeitet mit dem Geld der Preußen.
Dafür hat sie an die Kunden Zinsen zu geben!
Gold und Silber sind in Preußen anerkannte
Zahlungsmittel, um davon zu leben.

~

In Preußen werden irgendwann einmal wieder,
funktionale und kunstvolle Kraftwagen mit Stil
gebaut, deren Namen sind uns sehr vertraut.

~

Menschen, die lesen können, sind gebildet.
Menschen, die zwischen den Zeilen lesen
können, sind Intelligent. Menschen, die
nicht lesen wollen, sind Dumm.

Der dumme Mensch ist der
Gefährlichste!

Wenn sie Euch
die neue preußische
Verfassung
nicht geben wollen,
dann müsst Ihr sie
Euch selber holen.

~

Es ist schon lange
überfällig, das Ihr
Euch endlich erklärt,
Unabhängig!



Hier in Preußen, weht nur eine Flagge über dem Regierungssitz, allen Ämtern, sowie Behörden und auch Häusern des Volkes.

Die Eigene!

In Preußen sind im Parlamente, die
Verwalter gleichwohl Mitgestalter.
Wenn sie Faul im Plenarsaal sitzen, oder
stehen, müssen sie bald wieder gehen.

~

Was Frauen in Kriegen mussten leisten,
ist in Vergessenheit geraten, den Meisten!
Ich will erinnern, bevor ihr nach Kriegen ruft.

Besser, unsere Frauen riechen nicht nach
schwarzem Pulver, sondern Parfüm mit Duft.

~

Die Preußen bekommen keine Rente!
Sie gehen „Außer Dienst“ und bekommen
ab 63 Jahren, Ruhebezüge in die Hand.

Die Anerkennung des Staates, für ihren
treuen Arbeitsaufwand.

Anständig seine Meinung zu vertreten,
ist in einer Demokratie sogar erbeten.
Solche, die es nicht zulassen wollen, sind
Demokratie-Feinde und dürfen sich trollen!

~

Männer, die Sportlich gegen Frauen
kämpfen und Kinder kriegen können,
hat der Herrgott nicht erschaffen.

Sie wollen sich wohl nur drücken,
vor ihrem Dienst an den Waffen

~

Unser Preußen verkommt vollends,
man kann es gar nicht mehr sehen.

Wenn alles vorbei ist, dann machen
wir es uns gleich wieder „SCHÖN“!

Die Gesetze in Preußen, sind einfach
zu formen und so zu gestalten,
das die Menschen sie verstehen.

Sind sie nicht so gehalten, so müssen
die Verantwortlichen bald gehen.

~

Eine Handlung kann Strafbar gehen.
Unterlassung, kann man auch so sehen.

~

Die Richter in Preußen haben Recht zu
sprechen und Mehr, mitnichten.

Tun sie es schlecht, verlieren sie die
Erlaubnis, über das Volk zu Richten.

In Preußen wird nicht grundlos
überwacht und kontrolliert!

Wenn ein Gendarm es trotzdem tut,
er dadurch seinen Dienst quittiert.

~

Wenn der Gegner den Krieg will,
dann wird es wohl so passieren.

Die Schlacht wird nicht durch
preußische Soldaten beginnen.

Das will ich Euch garantieren.

Bei einer Besatzung bleiben Truppen im Land und dem Personal wird ein Grundgesetz bestimmt, welches den Anspruch auf das Völkerrecht nimmt.

Freie Staaten hingegen, haben sich eine Verfassung, gegeben, wo die Gesetze belegen, das die Menschen in Freiheit leben.

~

Wenn man vermeiden will, das das Volk ein gewisses Wort ausspricht, dann ist dieses schon eine wichtige Information, die mehr trägt, in sich.

~

Ein Preuße erhebt sich nicht, wenn dumme Gören in fremden Ländern, das eigene Staatswohl gefährden, mit frechem Gesicht.

Der Preuße erhebt sich Stur, für Wahrlich große Taten nur.

Das diese Linken und Nationalen Sozialisten, das deutsche Wort „Rechts“, für ihre Zwecke erachten, ist diesem nicht Gerecht. Ihnen ist überhaupt nichts Recht, so muss man es betrachten.

Preußen gedeiht ohne solch üblen Ansporn. Hier gibt es gute Rechtsverwalter und die schauen allesamt nach Vorn.

~

Die Verwalter wollen lenken, sich einmischen beim Denken, sogar beim Sprechen noch, dann erinnert das an dunkle Zeiten doch, als es war Verboten zu lesen, Bücher von Autoren, die nicht Ethisch korrekt gewesen.

In Preußen machen wir das nicht mit! Wer uns etwas vorschreiben will, bekommt nicht mehr, als einen Tritt.

~

Was für ein jämmerliches Volk Ihr doch seid, weil nicht bereit, für Euer Recht zu kämpfen, zu sagen, was Ihr wollt und auch tut, doch fort ist Euer Mut. Statt dessen sitzt Ihr da und jammert, das es besser werden soll, in diesen Tagen, voller Dunkelheit. Ihr tut mir leid, leid, leid!

Eines will ich Euch noch sagen: Wenn Ihr ganz weit unten seid, im Dreck, dann könnt Ihr nur nach oben blicken, doch dann ist das, was Ihr liebt schon weg. Genommen von Jenen, die Euch jetzt vorschreiben, zu Leben...

Preußisch zu sein bedeutet, einen festen Charakter zu besitzen, sich von Niemandem den Willen aufzwängen zu lassen und sich gegen jegliche Widerstände durchzusetzen.

~

Wer aus Habgier in Preußen die Preise erhöht, für Kartoffeln, Butter, Eier, Brot und was man sonst braucht, in der Not; Der wird wohl nicht mehr weitergehen, vor der Zellentüre, da bleibt er stehen!

~

Wenn man sich die Kultur von Indianervölkern aneignet, die vor hundert Jahren, grausame Staaten haben enteignet, mit roher Gewalt, dann ist es eher ein Kultur-Erhalt.

In Preußen wird die Währung auch durch
das Eigentum des Volkes gedeckt!

Damit das Vermögen erhalten bleibt, gibt
es bei erheblichen Staatsausgaben, einen
großen Volksentscheid.

~

Schwache Staatenführer, die Lügner und
Betrüger sind, können das eigene Volk
beeindrucken zu keiner Zeit.

Aufrichtigkeit, Führungsstärke, und auch
Wahrhaftigkeit, lässt das Volk ihnen
folgen - mit Sicherheit.

~

Wenn die Worte nicht mit den Taten
stimmen überein,
kann es niemals Preußisch sein!

In Preußen haben sogenannte „Experten“ ihre Aussagen unter Beweis zu stellen. Waren sie gelogen, so werden sie wegen Verbreitung falscher Tatsachen zur Verantwortung gezogen und landen in Zellen.

~

Der Soldat leistet seinen Schwur, nicht auf die Regierung! Er leistet ihn nur, auf Land und Volk, um es bei einer verbrecherischen Politik zu schützen, vor der Inhaftierung.

~

Das Respektlose und unwürdige Gewaltverhalten von Verwaltern im Parlamente, lässt darauf schließen, das sie im Ernstfall auch auf das eigene Volk lassen schießen!



Man kann sich oftmals nicht verstehen
und ist sich nimmer Gleich.

Gemeinsamer Kampf zollt doch Respekt,
dem fremden Königreich.

~

Die Macht einer Regierung über die eigenen
Bürger, begründet sich in der Tatsache,
Diese in sinnlose Kriege führen zu können.

~

Die Preußische Armee steht im Karree.
Hundertvierundvierzigtausend Soldaten,
an der Zahl. Wenn es Zeit ist, wird sie das
Volk erretten, aus seiner furchtbaren Qual.

~

Diese widerliche Ignoranz der Generäle,
gegenüber den Soldaten, ist geprägt von
Arroganz, gespickt mit den niedersten Taten.

Heldenkriege wollen sie kämpfen, mit Eitelkeit
treiben sie es auf die Spitzen und bedrohen
die treuen Kerls, vorher mit heiklen Spritzen.

Die Menschen werden sich nicht daran gewöhnen, das die Verwalter sie verhöhnen.

Einen Tag erzählen sie Dreck und Tags darauf, lügen sie es erbärmlich wieder weg.

Ein Preuße steht zu dem, was er sagt und wiederholt es vor jedem noch, am nächsten Tag.

~

Wenn die Treulosen und Verräterischen „Funktionäre“ es nochmals wagen, den Boden Preußens zu betreten, werden wir sie jagen und ihnen in ihre Hintern treten!

Um die Wahrheit zu sprechen,
reicht bekanntlich bei einer Person,
die „Eidesstattliche Versicherung“
wohl schon.

In Preußen wird bei Soldaten der
Eid, auf Land und Volke benannt.
Er wird somit vom Staate, als
Mensch anerkannt.

Nur ein Mensch kann den Schwur
aussprechen. Das zu verheim-
lichen, ist schon seit Langem ein
großes Verbrechen.

~

Eine Regierung, die Staatsverträge bricht und
voller Lügen nur spricht, wird auch das eigene
Volk noch betrügen und sich suhlen in Kriegen.

Dessen seid Euch bewusst, das deutsche Volk
kann später nicht noch einmal behaupten:
„Wir haben davon nichts gewusst!“

~

Gendarmen, die kleine Jungs auf
dem Roller jagen, sich aber nicht an
die Ganoven wagen, brauchen wir
nicht und sind auch kaum zu ertragen.

Ein echter Gendarm, der kennt seine
Pflicht. Er greift mutig ein, wenn das Böse
zusticht, ist dann ein Held, nur solche
Gendarmen braucht jetzt die Welt.

Orden vergibt man an Solche, die Tapfer
gewesen, oder sich um das Volk verdienten.
Alle Handverlesen, auch die Ungedienten.

Es gab eine Zeit, da bekamen üble Mitläufer
den Stolz. Es hing ihnen zum Halse raus,
„Das Eiserne Kreuz!“

~

Die Preußen kann nichts
auf der Welt einschüchtern!

Wer versucht, sie zu bezwingen,
den wird es ernüchtern.

Das gesamte Land, leistet
erbitterten Widerstand!

Wenn Behörden glauben, es gibt nur Solche, die zur „Erziehung berechtigt“ und sie sind dadurch ermächtigt, die Kinder zu rauben, dann ist es jedem im Land doch mehr als verdächtig.

Es sind die Eltern der Kleinen, die für den Staat sich aufreiben und auch für die Steuern aufkommen. Es wird ihnen nicht auch noch die Familie genommen.

~

Es ist gleich, ob die Verwalter nun links, oder auf der Rechten im Parlamente ruhen. Es lenkt nur ab, was sie dem Volke antun.

Wer vorschreibt, zwingt, wer unterdrückt und dem Volk die Freiheit nimmt, ist vom Herrgott nicht zum Regieren bestimmt.

Den Verursachern von Kriegen
sei gesagt, auch wenn sie siegen,
sie werden dafür angeklagt!

Das Volk wird sie richten, dann
sind sie im Leid. Es hilft ihnen
auch nicht der geleistete Eid.

Eingesperrt werden sie zu Recht,
für eine sehr lange Zeit. Erst dann
herrscht wieder Gerechtigkeit.

~

Die in Pfeifen in Berlin,
geben mir so viele Vorlagen,
für meine Gedichte.

Es gibt etwas Gutes darin,
weil es wohl eingeht, in die
preußische Geschichte.

Die Preußen warten nicht stetig auf eine
Zeit, für die richtige Gelegenheit.

Sie erschaffen die Gelegenheit selbst,
und erkennen nun, es ist die Zeit, das
Richtige zu tun.

~

Das es kein Geld mehr gibt, von der Bank,
macht manche schon vor Sorgen Krank.

Die Preußen kennen den schwarzen Handel!
Es wird verschoben, gekungelt, umgewandelt!

Auch wenn bald die Währung zerbricht,
hungern werden die Preußen nicht.

Die Lehrer in Preußen haben es nun schmerzlich erlernt, das man sich mit Unterdrückung und Strafen von seinen Schülern entfernt.

Unterricht, mit Vergnügen und den Werten, die sie zum Leben brauchen, sind Zutaten, die Kindern erst Liebe zur Freiheit einhauchen.

Müssen sie dann, beim Militär den Gehorsam üben, haben sie einen freien Geist und wissen es tut Not, um zu verteidigen, was sie lieben.

~

Den Angelsachsen fallen über über die Deutschen gerne Worte, wie „Schönes Fräulein“, oder „German Angst“nur ein, um so voller Bewunderung, oder eben Hohn zu sein.

Das wir hübsche Frauen haben, kann ich selber unterschreiben. Doch nur ängstliche Männer, die gibt es hier in Deutschland nicht!

Sie ruhen gerade, doch wenn sie aufwachen, werden sie das Böse vertreiben. So ist es ihre Pflicht.

~

Über einen Schwachkopf:

Das Verwalter, die Versagen, sich als Stadthalter anbieten, in diesen Tagen und das auch noch ohne jegliche Talente, ist ein Witz, ohne Poente.

Ich habe da eine Diagnose:
Das Hirn schafft es, per Osmose, der einen Hälfte vorzugaukeln, „I am the Best!“ Die Andere lässt sich verschaukeln und kauft ihr auch noch ab, den Mist.

Kann auch sein, das er von den „Eliten“ ferngesteuert ist.

Jetzt kommt meine Therapie:
Da oben nichts ist, in der Birne, erst recht kein Gehirne, überlass das Regieren, denen die nicht auf Fernsteuerungen reagieren.

~

Aufgabe einer Regierung ist es, das Volk in Sicherheit zu wiegen und nicht zu bedrohen, mit Kriegen.

Angst lähmt das Volk und stärkt all jene die Verwalten, um die Menschen am Boden zu halten.

Stehen sie auf für den Protest, so erfüllt sich der Plan und sie gehen allesamt in den Arrest.

Drum bleiben die Menschen ruhig und lassen sich nicht lenken.

Sie stehen erst zusammen, wenn die Verwalter nicht mehr daran denken.

~

Wer in Preußen denunziert, ganz schnell seinen Stand verliert. Nicht nur das, wir zeigen ihm, es war kein Spaß. Ins Zuchthaus werden wir den Kerl wohl stecken, da kann er keine Menschen mehr erschrecken.

~

Der preußische Wald ist zur Quelle von Kohlenstoff erkoren. Ohne sein Wild als Nahrung und Holz zum Heizen, wären schon viele Menschen verhungert und auch erfroren. Die Behauptung ist kein Beweis und noch äußerst verfroren.

Erhaltet den Wald, ihr werdet ihn noch dringend brauchen. Trennt Euch von den Experten, die man zu nichts kann, gebrauchen.

~

In Deutschland wurde das Brennstoff-Automobil erfunden! Den Nutzen, ob beim Militär, der Wirtschaft oder auch, um zur Schicht zu kommen, hat man gerne angenommen.

Darum werden wir in Preußen auch weiterhin mit Brennstoff fahren. Man kann es sich aus diesen Gründen nicht ersparen.

~

In Preußen erhalten die Menschen auf Wunsch Bargeld, für ihre Arbeitsleistung, auch wenn es noch niemand glaubt.

Damit wird den Banken bewusst, das man die Kunden nicht mit Kontogebühren, oder für`s Geld abheben beraubt.

Kriegsherrn, die ihre Pläne offenlegen, sind ohne Verstand und Hirn. Oder ist hier der Zweck, das eigene Volk zu verwirren? Taktiker hingegen, arbeiten im Geheimen, da kann sich der Gegner auf keine Bewegung von Truppen, was reimen.

Glaubt nicht, was ihr hört oder seht. Der Krieg beginnt erst, wenn der Feind an der ODER steht.

~

Die Menschen unterdrücken und mit Gesetzen plagen, die sie nicht verstehen, wird nicht mehr lang glücken, denn das Volk will Euch sagen:„Ihr müsst jetzt gehen!“

Geht ihr also nicht, so ist es Volkes Pflicht, Euch bald zu vertreiben, damit am Ende nur die Guten bleiben.

~

Wer glaubt, die Preußen sind schon geschlagen, der täuscht sich indes. Eine verweichlichte Jugend und die Wirtschaft schon schwach, so heißt es.

Hütet Euch wohl. Sind die alten Preußen erst wach, dann schlagen sie den Teufel aus der Hölle, wie`s „Otto von Bismarck“ einst sprach.

Zu Recht wird ja oft gemeint, die
Zeitungen seien der größte Feind!
Sie schreiben für jene, die sie bezahlen,
ganz besonders vor den Wahlen und im
Krieg schreiben sie, vom baldigen Sieg.

Lügen werden da verbreitet, um zu lenken
und den Leser abhält, vom kritischen Denken.
Glaubt nicht alles was da steht, sondern nur,
was ihr mit Euren eigenen Augen seht.

~

Es ist mit großer Umsicht zu betrachten,
wenn Staatsführer sich aneinander schmiegen,
um so ein Bündnis zu schmieden.

Die Kulturen so verschieden, das haben die
wenigsten bedacht, sind sich meistens nicht Einig
und schon bald im Zwietracht.

Gemeinsames Wirtschaften hat Sinn und Verstand,
denn bei solch Bündnis bleiben erhalten,
Kultur und Vaterland.

Wenn die Menschheit erst versteht,
das es lange nicht um Kriege geht,
sondern um die Völker zu spalten,
um so die eigene Macht zu erhalten.

Sie werden die Sklaven aufeinander
losschicken und finden es grandios,
das Diese garnicht blicken, das sie
alles verlieren, was sie gespart und
gebaut und noch die eigene Haut.

Nur wer, sich so verhält, als ob er
etwas behält, ist völlig gleich, hat
keine Angst und ist letztlich Reich.

~

Organisationen mit blauem Text,
deren Wappen die Welt beschreibt,
sind wohl verhext und immer bereit,
sich einzumischen in Details, die
sind eine preußische Angelegenheit.

Ob Flüchtlingsfragen, Krankheiten,
oder das Kinderheil, wir sehen mit
Unbehagen, das sie sich um Dinge
sorgen, die nur uns selbst zu Teil.

Ohne Kontrolle scheinen sie nicht
glücklich, besonders Geld ist ihnen
wichtig. Drum mischt Euch ein,
bei wem Ihr wollt, nur nicht bei
uns... wir behalten unser Gold.

~

Vor schlechten Menschen, sei auf der Hut,
denn sie lügen ganz besonders gut.

Gute Menschen lügen schlecht, doch wenn
sie es einmal müssen, so plagt sie ihr Gewissen.

Welcher Dir anbringt, eine Geschichte, sei
Achtsam, erkennen wirst Du die Lüge, in
seinem Gesichte.

~

Solcher, der ist Missraten,
meint nur er ist im Recht und
begründet so die Missetaten.

Der gute Mensch hingegen,
tut Gutes, ohne hierfür einen
Dank zu erwägen.

So tue Gutes und behalte es
für Dich, sehr geschätzt wirst
Du dafür, unterm Strich.



Aufrichtigkeit
Bescheidenheit
Disziplin
Ehrlichkeit
Fleiß
Geradlinigkeit
Gerechtigkeitssinn
Gewissenhaftigkeit
Gottesfurcht
Gründlichkeit
Opferbereitschaft
Ordnungssinn
Pflichtbewusstsein
Pünktlichkeit
Redlichkeit
Sauberkeit
Sparsamkeit
Toleranz
Unbestechlichkeit
Verlässlichkeit
Zurückhaltung
Zielstrebigkeit

Preußen lebt!

Da hier die Menschen keine Angst verspüren, darf ein jeder Preuße Waffen führen.

Ob Knüppel, Axt und auch ein Schwert, alles ist erlaubt, was sich im Einsatz hat, bewährt.

Wer sich nicht schützen kann und nicht verteidigt, der wird zum Opfer und bald beerdigt.

Der Zweck, sich und andere zu bewahren vor dem Tod, macht Absurd, ein Waffenverbot.

~

Ich habe gerade so gedacht, was wohl den Unterschied ausmacht, ob man ein Armer ist, oder Reich...

Der Reiche ist von dem Instinkt getrieben, sich zu vergleichen. Das Geld wird er nur lieben, es wird ihm aber niemals reichen.

Der Arme kämpft um`s Überleben und ist doch dabei Mensch geblieben. Der Überlebenskampf, stärkt ihn auf lange Sicht und sich Vergleichen, muss er nicht.

Trotz Armut und Verzicht, ist er Mächtiger, als der reiche Wicht.

~

Noch einmal erinnere ich Euch, mit Verlaub, das die Regierung nicht erlaubt, einen Eid zu leisten im Lande, weil Ihr seid nicht im Stande und wisst es schon... Das kann nur ein Mensch und nicht die Person.

Die Person ist ein Sklave nur, drum hat sie kein Recht auf den Schwur. Der Staat, sieht sie nicht. Der Eid wird nur versichert, selbst vor Gericht.

Eine Ausnahme gibt es Retour; alle Soldaten, die jemals einen Schwur, auf Land und Volk haben leisten müssen, sind diesem Fluch entrissen. Sie wurden als Mensch anerkannt, durch ihren Eid, auf das Vaterland.

~

Die Diskussion, zur Ablenkung der Menschen startet schon!

Ich höre solche Fragen:
„Darf man denn noch „Weihnachtsmann“ sagen?“

Nur Sklaven fragen, ob sie etwas dürfen sagen. Die Preußen tun es einfach und genau - sie sagen ja auch „Meerjungfrau.“

Ihr Idioten, fragt nicht immer! Vor 80 Jahren kam der „Gasmann“. Das war weitaus Schlimmer!

~

Ein „Staatsoberhaupt“, das an Tagen, wie in diesem November, das eigene Volk nicht anständig Ehrt, ist nurmehr einen Dreck noch Wert!

~

Eine Regierung, die ihre Zeit hat lange überlebt und der zu gehen widerstrebt, die alles Schlechte nur bewirkt, hat ihr Recht auf das Regieren verwirkt.

Jetzt ist der Weg frei, neu zu entscheiden, wer in Volkes Sinne regiert, das Land und ihr habt es in der Hand, noch vorher einen Antrag zu stellen, auf eine Regel, die Euch erlaubt, eine Regierung abzuwählen, die das Volk beraubt.

So wie ich es sehe, braucht dieses Land sehr bald, den abrupten „Ordnungshalt.“ Um nicht weiter zu probieren, und sich Plangemäß neu zu formieren.

Dieses möglichst, ohne rohe Gewalt. Wenn eine Regentschaft, die versagt, Probleme nur vertagt und auf das Volk nicht hört, dann ist das Land sehr schnell zerstört.

Drum schaut auf dieses Land, das wartet gespannt, auf den Einen, der zum Halten bereit und es schließlich befreit.

~

Gefahren lauern derzeit wohl an
jedem Ort, doch welche ist Eine, die
Euch am Meisten bedroht?

Das Wetter lasse ich mal weg und
die Krankheit bricht erst aus, wenn
der Plan es bezweckt.

Der Krieg geht erst los, nach dem
Waffenverkauf und das dauert...man
kämpft noch um den Grenzverlauf.

Die wahre Gefahr ist unbedingt, die
einem Amoklauf entspringt. Wahllos
wird da zugestochen, der Stecher
wird zudem noch freigesprochen.

In Preußen wäre Dieses undenkbar,
also seid gewahr vor dieser Gefahr!

~

Was soll man denn nun dazu sagen? Erst bauen sie die der Welten besten Wagen und nun haben sie Diese an die Wand gefahren.

Jetzt jammern sie im Chor, der China-Mann ist Schuld daran, doch das habt ihr Euch wohl selbst angetan.

Woken Mist habt ihr gesprochen, an der Maschine und Vegan gekocht die Currywurst sogar, in der Kantine.

Stolz und Eingebildet hat Euch gestört, des Volkes Stimme:
„Baut ein Auto, das zu UNS gehört!“

Jetzt baut ihr bald gar nichts mehr und verdient es so,
aber auch kein Geld. Das ist das Schlimme.

~

In Preußen wird nicht lange gefackelt!

Wer die Existenz bedroht und den Menschen nimmt, das Brot, wird vor die Tür gesetzt und der Laden wird besetzt. Schon hat man eine Position erbracht, die Wirkung zeigt bei Leuten, die meinen, sie hätten die Macht.

Verhandelt wird, wenn auch verkrampft. Das nennt man eben
A R B E I T S K A M P F !

Das Erste, dessen wir uns entledigen mussten, waren die Institute, die ständig alles besser wussten und uns erklärten, wie Wirtschaft funktioniert. Auch die Stiftungen haben wir gänzlich ausradiert.

Die Worte können wir uns auch verdrehen, dafür brauchen wir keine Studie anzusehen, die uns kostet eine Menge Geld. Wir erklären uns lieber selbst, die Welt.

~

Wenn ein Verwalter sich beschwert, das ein Kreuz hängt, an der Wand und meint, es verstößt gegen unseren Wert, dann ist er wohl im falschen Land und hier total verkehrt.

Denn an der selben Wand hängt unser Adler auch, das stolze Wappentier. Er hält ein Schwert vor seinem Bauch als Gebaren, für was uns viel Wert und wir bewahren.

Drum Respektiere, in Preußen unseren Glauben, wie auch die Tiere!

~

Man hat in Preußen fest-
gestellt, das alte Menschen, die
auf sich gestellt, oder in Heimen
leben müssen, Gesellschaft
würden sehr begrüßen.

Gern von Lebewesen, die einen
sozialen Kontakt, durchaus auch
zu schätzen wissen.

Drum sind Heime für Tiere, mit
den Gehegen, neben dem Quartiere
von den Senioren, die es genießen,
diese Geschöpfe zu pflegen.

~

Wo sind denn eigentlich die ganzen Musiker geblieben, die zu singen lieben, über den Frieden und das er endlich kommen soll. Jetzt halten sie allesamt, ihr großes Maul.

Als die Krankheit ausgebrochen, kamen sie alle angekrochen und haben diesen Senf nur gesungen: „Jetzt wirst auch Du gezwungen!“

Ihr gekauftes Pack, behaltet Eure Platten und die Konzerte gehen jetzt ohne Publikum vonstatten.

Die Zeit vergeht und ihr meint, das Volk hat es vergessen...weit gefehlt, der Ruhm hat Euch verlassen.

~

Preußen haben die Möglichkeit, über einen Volksentscheid, mit großer Stimme, eine Regierung abzuwählen, die nicht fungiert, in Volkes Sinne.

In diesem besonderen Fall, hat des Volkes Wille, Vorrang vor jeder Wahl und gibt den Weg jetzt Frei, sich neu zu sortieren und fähige Leute zu positionieren, in ausreichender Zahl, auch auf der Regierungsbank.

Damit wäre die Gefahr, vom Untergang Preußens gebannt. Denkt drüber nach, ihr habt es selbst in der Hand!

~

In Preußen haben wir solch Medien entfernt, die verbreiten nur Lügen und spalten... Das hatten wir beizeiten ja gelernt.

Ein Wahrheitsprogramm findet Selbstverständlich statt, wo jeder Mensch die Möglichkeit hat, zu berichten, über wirklich wahre Geschichten.

Sind diese gelogen, so werden die Verbreiter zur Verantwortung gezogen, damit das Volk auch sieht, was das Lügen nach sich zieht.

Seither leben sie ruhiger und haben weniger Stress. Gute Nachrichten sind viel gesünder, sagte schon der Götterbote Her`mes.

~

Die „Indianer“ in Berlin, sind ganz besonders gut darin, sich beim Volk zum Affen zu machen. Selbst die im Zoo, wie auch anderswo fangen an zu lachen.

Auf der einen Seite heulen sie: „Hilfe, es kommt der Krieg“, sich dann aber auf der Anderen ergötzen, an der Gender-Politik.

Pah, was seid ihr Pharisäer und nutzlose Wortverdreher. In Potsdam, vor dem Berliner Tor, wird dabei nicht mitgemacht, na klar.

Hier haben die „Ober-Indianer“ viel Humor und hätten sicher mitgelacht. „Ha Ha!“

~

Preußens Grenzen sind gut bewacht. Wenn es doch ein Eindringling, hat vollbracht, diese zu übertreten, dann ist er illegal im Land und es ist egal warum er es tat, er wird sofort zurückgeschickt in seinen Heimatstaat.

Dafür brauchen wir kein Verfahren. Er wird zum Hafen gefahren, dann auf einen Frachter gekehrt, der ihn an die Küste fährt, von wo er gestartet und auch die Behörde schon auf ihn wartet.

Wenn sich Fremde Zutritt verschaffen und mitführen Waffen, hier die Frauen bedrohen mit übergriffen, dann werden wir sie nicht mit Sozialhilfe belohnen. Sondern, sie fahren nach Hause auf „Flüchtlingsschiffen“!

~

Da sagt doch irgendwo, eine Kriegsministerpuppe: „Diversität ist wichtig und es macht auch zum Kriege tüchtig, weil es stärkt ja enorm die Truppe“.

Weiß der Kerl, was vor sich geht, in Kriegen? Monatelang im Dreck zu kauern, wo die Drohnen um die Ohren fliegen und die bösen Feinde lauern.

Mensch, schalte das Radio ein und höre mal hinein, wie Soldaten in diversen Kriegen gerade sterben, wie die Fliegen.

An der Front wird gekämpft, um die Nackte Haut und nicht das man auf das Recht noch schaut, auf eine eigene Latrine für das diverse Geschlecht, der „Sumse-Biene!“

~

Wenn man genau weiß, der Feind greift in ein paar Jahren an, da mache ich doch nicht die Menschen heiß, jetzt schon. Denn sie müssen bis dahin leben, mit dieser Information.

Woher die kommt, weiß niemand genau, aber es wird verbreitet, das der Feind sich vorbereitet, anzugreifen zu dieser Zeit, ich glaube an einem Dienstag ist es soweit, so gegen 15 Uhr, steht er dann vor unserer Tür.

Eine Taktik beim Militär ist wichtig: Nur Fakten zählen, alles andere ist nichtig und was ich über des Feindes Plan weiß, das gebe ich niemals Preis.

~



Gendarmerie in Preußen.

Nur (R)echt mit diesem Zeichen!

~

Widerstand zu leisten,
ist nur den starken
Seelen gegeben.

Furchtsame Menschen
besitzen nicht die
Tapferkeit, ihr Wort
gegen das Unrecht
zu erheben.

Die Preußen dagegen
kennen keine Furcht,
Ihr werdet es erleben!

~

Um den bösen Feind im Dunklen zu erkennen,
bedarf es nicht viel an taktischem Können.

Hole sie einfach, durch Veröffentlichungen ans
Licht. Das mögen diese Kakerlaken nicht.

Sie werden dann von Allen gesehen und nun
kannst Du ihren dunklen Plänen entgehen.

~

Mann, Frau oder auch ein
Geschlecht nach der Wahl?

Es gibt nur die einzig
richtige Entscheidung:

Preuße, oder Nicht-Preuße.
Der Rest ist PERSONAL.

In Preußen gibt es keine Quoten,
um das Parlament zu komplettieren.

Ob Mann oder Frau, sind sie Idioten,
so werden sie ihren Dienst quittieren.

Weil es nur die Besten verdienen,
dem Volke im Parlament zu dienen!

~ ~

Zehn Punkte man sich ausdachte, die Preußen zurück an die Spitze brachte:

1. Nicht Parteien, nur Verwalter, bringen für`s Volk Sicherheit und Wohltand her.

2. Beschaffung günstiger Energie! Sofort Stoppen, der alternativen Klima-Idiotie.

3. Raus aus der EU! Eigene Währung und runter mit Steuern, die alles Verteuern.

4. Den Banken und Versicherungen die Gier austreiben! Das Bargeld muss bleiben.

5. Reform von dem Sozialen System! Abschieben, wem es hier macht zu Bequem.

6. Keine Kranken mehr, 2. Klasse! Alle zahlen nur den notwendigen Schutz, in die Kasse.

7. In der Schule alles zu Lernen, ist keine Pflicht, zu Hause gibt es auch den Unterricht.

8. Infrastruktur hat einen sehr hohen Wert! Erhalt und Pflege, haben sich gut bewährt.

9. Eine Berufsarmee! Straff und Wehrhaft. Die Reservisten verstärken diese dauerhaft.

10. Die Bündnisse schaffen nur Ärger und Verdruss, darum ist jetzt damit Schluss.

~

Verschwörungstheorie?
Die gab es noch nie!
Es gibt nur die

Wahrheit,

oder

Lügen!

Wer etwas Anderes
behauptet, will über
Euch verfügen und um
Eure Wahrnehmung
betrügen.

~

Wie ist es gemeint, das sich solch
Auflehnung gegen Krieg, mit den
militärischen Regeln für den Kampf,
auf dem Gefechtsfeld vereint?

Sich gegen Kriege zu erheben,
bedeutet nicht, sich dem Feinde,
kampflos zu ergeben!

~

Da sagen die in Brüssel, schon bald
haben wir keinen Strom und lächeln
noch dabei, voll Hohn.

Macht euch gefasst wenn das passiert,
das Chaos auf den Straßen rebelliert und
wer es hat versäumt sich darauf einzurichten,
eine Zeit ohne Strom zu überstehen, der ist
verlassen von Staates Schutz und wird sehen,
das er ein Opfer ist, am Schluss.

„Wissen Sie, wo ist der
Unterschied, zwischen
Preußen und Ihrem
Staatsgebiet?“

Wenn es um 6 Uhr
Klingelt in der Früh,
kommt der Milchmann
vorbei und nicht die

Staats-Polizei!

~

In Preußens Parlamente gibt es keine Verwalter, die man beleidigen könnte.

Jeder kann seine Meinung sprechen und sogar sich lustig machen, es wäre kein Verbrechen.

Man muss es aushalten können, wenn man ist ein wenig Intelligent. Doch warum geht nun Beleidigen nicht mit Denen im Parlament?

Solche, die den Staat verwalten und nicht im Sinne des Volkes verhalten, hatten es nicht verstanden und sind im Parlament gar nicht mehr vorhanden.

~

Ein wichtige Maßnahme war die, günstig zu beschaffen Energie, für die Haushalte und auch Industrie.

Kein Strom, der uns nur dann zur Verfügung stünd', wenn die Sonne scheint oder bläst, der Wind.

Das Energie in dieser Form, zu unsicher ist und der Umwelt schadet ganz enorm, weiß hier ein jedes Kind.

Also haben wir den Vertrag erneut geschlossen, der uns an das Rohr hat angeschlossen, welches wir schon einmal nutzten, durch den gesamten Ostseeverlauf.

Damit ging es mit der preußischen Wirtschaft endlich wieder steil Bergauf.

~

-100-

Ist in Preußen die Zahl, der Fachleute und Spezialisten, die nach ihrer Auswahl, im neuen Parlamente sitzen.

Sie haben zur Aufgabe, das Land zu schützen und Wirtschaftlich zu mehren, so das die Menschen in Frieden leben und nichts müssen entbehren.

Es ist als Ehre anzusehen, für das Volk einzustehen, drum haben sie auch keinen Nebenerwerb und gehen auch nicht in einen Diätenwettbewerb.

Der Sold ist eher ein Dekor, etwa so hoch, wie der von einem Professor.

~

Deligitimierung

In Preußen ergeben Gebiet und Volk den Staat. Wie könnte es also nun überhaupt, passieren, solch Manifest zu deligitimieren?

Der es also wagt, uns Anderes zu diktieren, stört erheblich den Frieden und hat sich als Feind von dem Staate entblößt, weil es gegen die preußische Ordndung verstößt.

Auch wer versucht, das Volk und damit den Staat zu bedrohen, oder Strafen erwirkt, hat sein Recht auf jegliches Amt verwirkt.

Der Staat ist dann Legitim, wenn ein Gebiet besteht, wo Menschen als Volk leben darin. Also kann ein Delgitimieren, gar nicht wirklich Funktionieren!

~

Die Preußen haben ein System,
auf dem Schlachtfeld vorzugehen:

Die Strategie, so wie beschlossen,
hat Geheim zu bleiben und auch
die Taktiken gehören immer gut
verschlossen; selbst des Feindes
Feind, bekommt sie nicht zu sehen.

Nur ein dummer Kriegsminister,
verrät sein Wissen an Solche, die
jetzt noch Freundlich lächeln, aber
schon hinter ihrem Schilde führen,

DEN DOLCHE!

~

Neueste Tests haben erwiesen, das Intelligenz, die künstlich wirkt, einen Satz, wenn er verschachtelt wird, nicht richtig deuten kann. So ist`s bewiesen.

Das trifft sich ja prächtig, denn jene, die der deutschen Sprache mächtig, können diesen Vorteil nutzen und ohne viel Aufwand, diese „Intelligenz“ verdutzen.

Die Grammatik als Revolte, wer hätte das je gedacht und die Entwickler werden ausgelacht.

~

Das Beherrschen der diffizilen deutschen Sprache, erfordert eine Intelligenz in eigener Sache.

Wer Einfach spricht, der mag auch ebenso denken.

Darum will man Euch das deutsche Wort, wohl aus dem Kopfe lenken.

~

Wenn Demokraten zu Bürokraten werden, wäre es wohl noch zu verkraften.

Das sie Diplomatie zu Idiotie umgestalten, kostet dem Volk bald Leib und Seele.

Das Beste wäre wohl, alle Kriegstreiber zu verhaften und sein Hab und Gut selbst zu verwalten. Dann ist vorbei, das man das Volk bestehle.

~

Wenn in Preußen ein kompetenter Gendarm, gegen Gewaltverbrechen schlägt, Alarm und dafür angezeigt wird von einem Institut, das ist International, dann ist es uns nur Wurscht und absolut egal.

Wir entscheiden selbst in unserem Land, was wir sagen oder wie wir handeln, gegen Solche, die mit Waffen in der Hand, rumwandeln.

Es ist unsere Sache nur, da bleiben wir vollkommen Stur und wenn es Euch nicht gefällt, so schicken wir das verfluchte Pack, gut verpackt, in Eure heile Welt.

Das Problem ist damit fort, nicht mehr bei uns, sondern an einem anderen Ort!

~

Die Angelsachsen bezeichnen das arbeitende
Volk spöttisch als Human Ressource, nur.
In Preußen kommen die Ressourcen aus dem
Boden, den Finanzen oder der Infrastruktur.

Das Volk erbringt hier eine wertvolle
Arbeitsleistung. Es liegt in seiner Natur.

~

Die Preußen vertrauen nur Gott
und ihrem König.

Der Herrscher ist Stolz und der Herr
sei ihnen selig.

~

Wäre „Baron von Steuben“ nicht nach
Übersee gegangen, um dort die
preußische Kriegskunst zu lehren.

Der Welt wäre es nicht entgangen, weil
sie hätte viele Kriege zu entbehren.

Will er das Staatsgebiet betreten, so hat er um Erlaubnis zu erbeten.

Will er die Gesetze des Staates nicht an sich lassen, hat er das Gebiet wieder zu verlassen!

Hier in Preußen hat man nicht auf die Wehrpflicht gesetzt.

Bei Angriffen jeder Art, haben Preußen die Pflicht, sich zu wehren, zuletzt!

~ ~

Ratschlag für Solche, die das Volk verachten: Wenn es nicht gelingt mit der Kriegstreiberei, gegen ein anderes Land, lass` doch einfach verbieten, gegnerische Parteien, kurzerhand.

So, der gewünschte Krieg für Euch entstand, nur halt eben im eigenen Land.

~

Ein Physiker erklärte mir einmal,
es sei das Normalste der Welt,
das Wellen sich verbreiten, so wie
bei den Gezeiten und die Menschen
beeinflussen, mit diesem Feld.

Auch beim Musizieren gibt es eine
Schwingung, die bringt uns in
Schwung, oder lässt uns verweilen,
in Melancholie. Das bestimmt
wohl, die Art der Melodie.

Wenn man erst versteht, das alle
Wellen, die sich bewegen und somit
Andere anregen, darauf Neue entstehen,
so kann man die Reaktion des Gehirns
verstehen, die erfolgt auf Musik.

Oder auch die Quantenphysik!

~

Die frechen Berliner Lügengestalten, könnt ihr gerne dort behalten. Unser Preußen erstrahlt in neuem Glanze, Aufrichtig, bis auf`s Ganze.

~

Auf Mutter Erde ist das preußische Vaterland, in den Farben Schwarz und Weiß. Man nennt es das Gesetz der Dualität, wie jeder weiß.

Wer die Preußen bestiehlt und glaubt, er kommt noch davon, der täuscht sich sehr.

Wir holen es zurück, was uns gehört. Es wird die Diebe ihren Besitz kosten und noch weitaus mehr.

~

Wenn irgend ein Staat einem Medium vorschreibt, was als „Rede des Hasses“, zu unterlassen bleibt, dann nennt man das wohl zensieren.

Solch eine widerwärtige Gesetzlosigkeit würde in Preußen niemals passieren. **Hier ist das Volk der Staat.**

~

Merke: Wenn Du wirst angegriffen, hast du die falsche Taktik ergriffen!

Wähle Deine Worte, bei Provokation und Kritik, auf solche Art, im Medienkrieg, die Dir eine Hausdurchsuchung erspart.

Es ist zwar bedauerlich, so vorzugehen, doch eine gute Methode, um nicht im Trommelfeuer zu stehen.

~

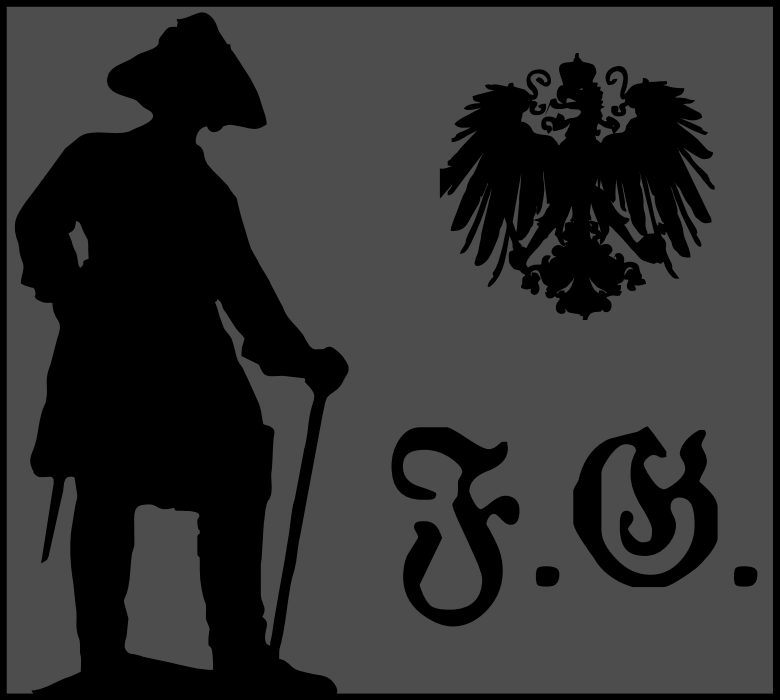
Wozu braucht man eigentlich
eine Armee?

Der die Frage hat gestellt,
schaue sich um, in dieser Welt.
Denn auch in der Heimat, wo
die Menschen leben, kann es
Kriege geben und Gefecht, weil
die Politik war schlecht.

Wer erst jetzt will es probieren,
Soldaten zu rekrutieren, der
merkt, nun ist es dafür wohl zu
spät, drum ist die Frage obsolet.

Um zu ordnen, auch zu schützen,
die Menschen und das Land,
dem nützen eine Armee, mit
guten Soldaten schon allerhand.

~



Wenn die Menschen, was sie miteinander
verbindet begreifen, kann sie weder Tod,
noch Teufel angreifen!

Solch ein furchtloses und mächtiges Volk
vom Lichte erhellt, gewinnt alle Kriege
auf dieser Welt.

~

Wenn man zu einem Sklaven heute
meint: Willst Du, das Dich jemand
befreit? Dann wundere Dich nicht
das dieser das Angebot, welches
ja löblich ist und gut gemeint,
mit einem Grinsen verneint.

Zu wohlig ist doch das Gefühl,
sich zurückzulehnen und die
Verantwortung zu überlassen,
Jenen, die die Sklaven halten
und auch ihr Leben verwalten.

Man braucht sich um nichts zu
kümmern und eine Entscheidung
treffen zu müssen, würde den
Zustand verschlimmern. Man wäre
ja Frei von fremden Einflüssen
und verfällt so in Apathie.

So etwas gäb`s in Preußen nie!

~

In Preußen ist niemand Immun!
Gegen Dummheit, meinen Einige schon.
Doch gemeint sind hier Diejenigen,
die den Staat verwalten und diese werden
keine Immunität erhalten, für ihr
Handeln und Tun.

Wer die preußischen Regeln verletzt,
wird abgesetzt, wegversetzt,
oder landet im Gefängnis.

Dort lernt er, das ihm seine Überheb-
lichkeit wird zum Verhängnis.

Und die Moral daneben...?

Niemand kann sich über das
preußische Volk erheben!

~

Einer, der ist Weise, spricht:
„Dunkelheit ist die
Abwesenheit von Licht.“

Dann fährt er fort, ganz Leise:
„Krieg ist die Abwesenheit
von Vernunft.“

Denke drüber nach und so
wirst auch Du Weise, in
der nahen Zukunft.

~

„Wir haben keine Sicherheit,
für Frauen und Kinder mehr!“
Ihr Schwachmaten! Wofür hat
man denn ein stehendes Heer?

In Preußen schicken wir die
besten Soldaten!

Wenn ein Jägerbataillon nicht
reicht, dann senden wir eine
ganze Brigade gleich. Um die
Menschen zu schützen, kurzer-
hand und die Bösen zu ver-
treiben, aus unserem Land.

Ich sagte es schon, dann ist
endlich Ruhe im Karton.

~

Oh, die Verwalter sind nun am Streiten und werden aus dem Amt entlassen. Doch anstatt auch selbst zu gehen, wollen sie die Zeit auslassen, bis zum neuen Jahr. Sie erhöhen sich noch schnell das Honorar, um ihr Werk noch zu verrichten und das Land komplett vernichten.

Oder ist der Grund einfach so, das der Sieger in Übersee erst dann übernimmt, sein Büro. Wer es nicht so denkt, dem ist nicht zu helfen und wohl sicher ferngelenkt. Doch es wird ganz anders kommen, als ein Jeder jetzt noch denkt...

~

Wie vor langer Zeit bereits, als ein großes Reich zerbrach, da standen ein paar Jahre, nachdem der große Krieg ausbrach, vor dem Gericht, die Versager und verloren ihr verhasstes Gesicht.

Noch stehen sie nicht Formal vor einem Tribunal, doch es wird noch so kommen und dann wird alles aufgezählt, was sie haben unternommen, um das Land zu vernichten. Ob in einem Krieg mit Waffen, oder was sie der eigenen Volkswirtschaft anrichten.

Jetzt denken sie wohl, die Eliten werden etwas dagegen unternehmen. Falsch gedacht, weil diese werden das auch nicht mehr erleben.

~

Wenn in Preußen die Medien würden behaupten, das ein Wahlsieg nur durch Hass und Hetze wurde bestimmt, dann würden wir diese Schlangen wohl „enthaupten."

Um dem Volke vorzuhalten, wer hetzt und es unternimmt, Dieses zu spalten, im übertragenen Sinne, seinen Kopf nicht mehr kann behalten.

Verspielen würden die miesen „Reporter" die Stimme, mit ihren widerlichen Geräuschen. Sie könnten in unserem Land niemals wieder zu den Menschen sprechen, um diese zu täuschen.

~

Im Lande Preußen ist nach Volkes Wahl, der oberste Minister für die Soldaten, ein General.

Es ist gut und richtig, denn es ist wichtig, das er kennt das Leben in der Truppe und auch Verpflegung, mittels Erbsensuppe.

Nur, wer schon selbst gelegen war, im Posten und sich abgefroren hat, den Arsch, der weiß, es ist leicht hergesagt, wir gehen in Richtung Osten auf den Marsch.

Er ist Stratege, ein taktikischer zugleich und erkennt, ob zu verhandeln ist praktischer, als seine Soldaten zu Opfern, in einem fremden Reich.

Doch wenn es nichts mehr hilft, als Diplomat, so geht er selbst mit seiner Truppe, als erster Kamerad.



Eine Notlage ist in Preußen erst gegeben, wenn bedroht wird, Volkes Leib und Leben. Oder wir befinden uns im Krieg und nicht nach des Besatzers Präsidenten, Sieg.

Auch das die Regierung zerfällt, weil die Politik war Katastrophal, es begründet nicht so einen Fall. Ganz im Gegenteil, es bedroht die Ordnung und bringt nur großes Unheil.

Wer so die Menschen täuscht, um ein Versagen zu vertuschen, stellt sich über das Recht, das Andere haben, noch zu retten, was sie schon lange verpfuschen.

~

Gerne würde ich mal wieder etwas Schönes schreiben, oder komponieren ein schönes Lied. Es erzählt von besserer Zeit, doch leider ist es noch nicht so weit, das wir uns umarmen können, voller Lebensglück und alle lauschen, dieser Musik.

Also will ich die Gedanken auf etwas Positives lenken und Euch noch sagen, die Eliten sind jetzt schon geschlagen. Der Versuch, wird ihnen nicht Glücken, die Welt noch zu zerschlagen und wer nur Gutes denkt aus edlen Stücken dabei, ist jetzt schon wirklich Frei.

~

Die größte Errungenschaft, die uns in Preußen gelang, war der Bürokratie ihr Untergang, denn die ist so gut, wie abgeschafft.

Nun gibt es kein sinnbefreites Verwalten, oder das unwichtige Gestalten von Brücken, oder so, die uns führen, ins Nirgendwo.

Auch die Steuer berechnen geht jetzt Phänomenal. Zur der Berechnung des Satzes, ziehe man Ausgaben von Einnahmen ab, schon hat man die Zahl.

Einfach muss es sein und Sinnverständlich, dann sehen die Menschen, es ist gut und richtig.

~

In Preußen gibt es öffentliche Küchen, an denen können alle, sich bedienen, die dem Staate dienen, gegen Salär.

Ob sie nun die Straßen kehren, in der Schule Kinder lehren, oder regeln, den Verkehr.

Auch solche, die nicht haben so viel Geld, oder es geht ihnen schlecht, sind hier willkommen und haben kostenlos etwas zu bekommen, das Recht.

Damit auch sie wieder auf die Beine geraten und an den Start, übernimmt das alles die Wohlfahrt, auf Kosten vom Staat.

So treffen sich die Menschen hier und Speisen friedlich, gemeinsam bei einem Bier, die Erbsensuppe und den Fleischsalat.

~

In diesen Tagen höre ich die
Leute fragen: „Warum müssen wir
diese Unterdrückung und das
Leid ertragen, wie es schon unseren
Eltern stand bevor und auch den
Generationen davor?“

Nun, es ist so im Gesetz des Univer-
sums geschrieben, das alle Menschen
einmal, die selben Erfahrungen
machen sollen, wie bei den
Vorfahren war, der Fall.

Die Bibel beschreibt es als die große Ent-
rückung und dieses Leid zu ertragen macht
Sinn, um zu Lernen und später zu sagen:
„Da wollen wir nie wieder hin!“

~

Wer es weiß, der weiß, das derzeit
auf dem Schachbrett nur die Figuren
werden verschoben. Dafür werden
einige Akteure des Amtes enthoben.

Damit wird Platz geschaffen, für Sol-
che, die das Land vollends zerstören
und den Rest noch an sich raffen.

Auch auf des Königs Platz wird schon
geschielt, dabei sieht man welche
Scharade, wird gespielt.

Doch eines bedenkt, die ihr die Figuren
lenkt, es gibt welche, die habt ihr wohl
übersehen. Diese bleiben ganz gerade
an den Flanken stehen.

Es sind die Türme, die Soldaten. Sie
sind Wach und werden Euch halten
in Schach, oder durch eine Rochade
zum Schutz der Bauern bilden
eine starke Blockade.

~

Immer wieder mal, werde ich gefragt,
was ist Moral und auch stetig, worin
besteht der Unterschied zur Ethik?

Ich will es einfach halten, und ein
bildhaftes Beispiel Euch gestalten:

Moral beschreibt, die Normen und
auch Werte, die uns ein bestimmtes
kulturelles Umfeld bescherte.

So gibt man dem Kommandeur die
Hand am Kopf, zum Gruße und der
Dame Hand, den Mund zum Kusse.

Die Ethik fragt ganz jetzt klar, ob das
Spektakel nun richtig war, oder eine
üble Verfehlung .

Denn von einem Land zum Andern ist
es daneben, wenn die Lippen an der
Frau bleiben kleben.

Zurückhaltung ist hier ganz und gar,
meine einzige Empfehlung.

~

Was höre ich da, getrennte Abteile für Frauen in der Bahn?
Wie man sich nur, so einen Blödsinn ausdenken kann.
Es müssen wohl ein paar Schwachköpfe gewesen sein, eine
andere Erklärung fällt mir dazu nicht ein.

In Preußen brauchen wir nicht, solch Vorschlag.
Die preußische Bürgerwehr, stellte die Ordnung wieder her
und schon waren die Kriminellen fort, am nächsten Tag.

Die Meisten, von denen sitzen jetzt auch in einer Bahn, mit
der sie nun in ihre ursprüngliche Heimat fahr`n.
Da hilft auch kein flehen. Adieu, auf nimmer wiedersehen.

~

Wenn es Euch so wichtig ist, seht es doch Positiv.
Nun habt Ihr doch die Bezeichnungen für die
Guten und Idioten gefunden, definitiv.

Einer, der sich nicht unterkriegen lässt, eben
als äußerst „Stabil“, zu bezeichnen ist und auf
den dummen Tropf, passt die Bezeichnung:
„Schwachkopf!“

Auf diese Frage hin, warum ich so
viel Dichte und worin liegt da der
Sinn, kann ich Euch gerne Antwort
geben, damit aus dem Dunklen
nun wird Lichte, immerhin.

Der deutschen Sprache Arsenal,
eignet sich Genial, denn es ergeben
sich zahlreiche Möglichkeiten, Sätze
zu gestalten, um die eigene Meinung
zu verbreiten und dabei noch den
Lesern Freude zu bereiten.

Neben harscher Kritik, an heikler
Politik, nehme ich mir noch andere
Themen vor, wie Moral und die Ethik,
oder beim Militär die Tradition
Es regt alles an, zur Diskussion.

(Nun könnt Ihr den Antrieb verstehen.
Ich bitte, Kommafehler zu übersehen.)

Es wurde gewählt und das Ergebnis steht ins Gesicht,
da hört man sie schon sagen, gequält:

„Es waren die alten, weißen Männer aus der Unterschicht,
die zum Wahlsieg verhilfen und mehr waren es nicht."

Falls ihr es habt verpennt, die weißen Menschen sind
mit nur acht Prozent, in der Unterzahl und die paar
Alten, haben sich also entschieden, für diese Wahl.

Respektiert die Niederlage, wie es sich gehört, sonst
sind noch die eigenen Wähler über Eure
verlogene Bosheit empört.

~

Wenn Verwalter meinen, SIE könnten entscheiden, dem Volk
seiner Ressourcen zu beschneiden, so sind sie Schief gewickelt,
denn es hat sich entwickelt, das der Winter steht, vor den Türen.

So wird es bald, Nass und auch Kalt, also brauchen sie Gas
zum Erhalt, der Gesundheit und um nicht furchtbar zu frieren.

Und friert das Volk nun, so gibt`s nur eines zu tun: Die Verwalter
schicken, ohne Schutz, in Kälte und Schmutz, damit sie`s
endlich kapieren: **Das eigene Volk lässt man nicht Frieren!!!**

Wenn sich die Verwalten, heute so verhalten, als würden sie ein Opfer sein, weil sie sich halten an den Eid und sie seien es nun endlich Leid.

Sie wollen noch schnell den Kopf raus ziehen, aus der Schlinge. Waren sie doch die Jahre mit dabei, bei dem Dinge, als Helfer das Land zu zerstören, mit wildem Eifer.

Es wird nicht der Letzte sein, der die Flucht ergreift, doch das Volk wird nichts vergessen, weil es endlich den Grund begreift.

~

Wenn der Status Quo im Land ist so, das alle sind gespalten und was müsste passieren, damit die Menschen hier zusammenhalten? Welcher Umstand würde dazu führen das alle gleichsam auf das gemeinsame Ziel marschieren?

Ich kann es sagen und es wäre ein harter Schlag, wenn jeder alles verlöre am jüngsten Tag. Wenn Ihr so weiter stichelt, Blind vor Wut und den Bogen überspannt, passt es dem Bösen denkbar gut und Ihr werdet überrannt.

Wäre es so weit, es gäbe Sorge nur, um das nackte Leben der Kreatur und einzig die Stärksten würden überleben, diese dunkle Zeit.

~

Eigentlich gab es dieses Thema schon, doch es grenzt ja an Hohn und ist von Dämlichkeit kaum zu überbieten, wenn sie neuestens Parolen rufen: „Besser ohne Messer“, diese Nieten!

Es gab Zeiten, da trug ein jeder kleine Junge an seiner Seiten, ein Fahrtenmesser voller Stolz, um Pfeifen zu schnitzen, aus Holz, oder die Initialen in verdorrte Bäume zu ritzen.

Einfach, weil es ein Werkzeug war und nicht die von Jenen, die Angst vor ihrem Schatten haben, dargestellte Gefahr.

Die können gerne tanzen, ihren Namen und auch singen, es wird nur nichts bringen, wenn der Angriff gegenwärtig.

Wir Preußen werden durch unsere Bewaffnung, mit jedem Gegner fertig!

~

Die Preußen hören es garnicht gern, wenn des angelsachsens Sprache, macht hier Lärm!

Gemischt, mit schönem deutschen Wort nur stört, weil es zum Klanglaut nicht gehört.

Das Selbe gilt für den Genderkram, der am Wenigsten aus unserer deutschen Heimat kam.

~

Vernunft ist die Seele aller Gesetze.

Krieg ist Abwesenheit von Vernunft.

~

Lasst sie doch kommen, die Heere aus dem Osten! Wir empfinden darüber kein Unbehagen!

Es kann uns vielleicht das Leben kosten, so brauchen wir den Verrat am eigenen Land nicht mehr ertragen.

Besser gemeuchelt, von den starken Recken, als von dem Pack, das lügt und heuchelt, bis zum Verrecken.

Kampflos werden wir uns dennoch nicht ergeben. Wir sind sehr Verschlagen! Ihr werdet es am eigenen Leibe erleben.

~

Die Tage der alten Parteien
sind gezählt, das Volk
hat sie bald abgewählt.

Der Besatzer hat es bereits
beschlossen, er hat genug
von den Genossen.

Ein neuer Wind wird in
Deutschland wehen.
Es wird ein Sturm, Ihr
werdet sehen.

Aus den Trümmern steigt
ein stolzes Volk empor.
Heim kehrt die Wirtschaft
und auch der Humor.

~

Die Preußen

wollen in Frieden leben, darum werden sie sich erheben, gegen das Böse in der Welt, die bereits in Stücke zerfällt.

Sie nutzen die schärfste Waffe, die ihnen der Herrgott hat gegeben, um zu bewahren, des Volkes Leib und Leben.

Dieses Kampfgerät besitzt hier jede Gestalt. Es ist ein Mund, der verkündet die

WAHRHEIT!

~

Wenn ein Volk meint, eine fremde Nation sei der Feind, dann ist es einer Propaganda aufgesessen.

Die lässt es vergessen, das die wirklichen Rivalen sind solche, die sich lassen lenken und beschenken von Mächten, die im Lande agieren und aus dem Hintergrund regieren.

Wenn ihr das erkennt, könnt ihr Euch wehren und den Plan nun durchqueren, der das Volk vernichtet.

Dazu seid Ihr verpflichtet!

~

Disziplin ist eine von
vielen guten Waffen.
Sie trennt die Starken
von den Schwachen.

Der Wille ist wie ein
scharfes Schwert, das
jeden Zweifel und
Schrecken abwehrt.

Preußen erfährt einen
neuen Zusammenhalt
und dieser zeigt sich
durch Entschlossenheit.

~

Wer nicht geschult ist, oder
Kombattant, bekommt keinen
Sprengstoff in die Hand.

Besonders die Granaten, sind
nur was für Soldaten.

Seht sie Euch an die Idioten,
haben nun Böller in den Pfoten.

Wissen nicht, wie sie damit
umgehen sollen, besonders mit
denen, aus dem Lande Polen.

Sie bereiten sich vor, als ginge
es in den Krieg, aber nicht um
zu verteidigen, die Republik.

Das Böse kommt nun aus ihnen
heraus. Sie werfen die Bomben,
direkt vor`s fremde Haus.

Wenn der echte Krieg beginnt,
weinen sie, wie ein kleines Kind.

~

Der Seelenlose Menschenfeind

Man kann diese Wesen von den
Guten unterscheiden, weil sie
jeden Blickkontakt vermeiden.

Augen ohne Leben und Glanz,
strafen Dich mit Ignoranz.
Das Lächeln ist bloß imitiert -
der Gesichtausdruck, blockiert.

Wenn sie den Mund aufmachen,
kommt nur Gekreische aus dem
Rachen, über Klima, Krieg und
vernichtende Sachen.

Kein Wort von positivem Gehalt,
im Inhalt steckt nur die Gewalt.

Wenn Du erkennen willst, wem
kannst Du trauen, musst Du ins
Gesicht des Menschen schauen.

~

Die Überlebenden

Am Ende dieses Seelen-
Krieges-Beben, werden nicht
die Stärksten überleben, die
wie in alter Zeit, zu jeder
Grausamkeit bereit.

Es werden die Gerechten
sein, die Ehrlichen, die
keinen Krieg verherrlichen.

Die Zeit des Lichtes hat
begonnen und der Dunkeln
Macht, die ist Zerronnen.

Was übrig bleibt, ist fauler
Gestank...nicht für Lange,
„Gott sei Dank!“

~

In Preußen steht die Verfassung Felsenfest!!!

Der Versuch, sie umzuformen, ohne Erlaubnis des Volkes, gilt als besonders schwere Tat und ist somit Hochverrat.

Das Volk MUSS, per Gesetz jetzt Handeln, die Änderung zurückwandeln und die Täter festsetzen, die es wagen, die Verfassung zu verletzen.

~

Ihr Lumpen wollt den
Krieg und seht Euch
große Siege erringen!

Seid nicht mal in der
Lage, im eigenen Lande
den Frieden zu bringen.

Die Soldaten des Bösen
aus fremden Gefilden,
meucheln und morden
hier, wie die Wilden.

Nicht mehr lange und
wir nehmen es selbst in
die Hand. Vertreiben das
Pack aus unserem Land.

~

Wenn das System
gedeiht zu einem
Problem, entwickelt
sich die Demokratie
zur Anomalie!

Der Tod ein jeder
Demokratie, beginnt
stets mit Chaos und
Anarchie!

Das Ende kann man
schon benennen:
Von allen Parteien wird
das Volk sich trennen!

~

Wahre Gerechtigkeit ist die in der Natur angelegte Gleichheit allen Lebens.

Eine gesunde Gesellschaft verpflichtet sich, jedem das Seine zu geben und dabei Niemandem einen ernsthaften Schaden zuzufügen.

Gesetze und Verordnungen, die den Naturgesetzen und somit der Gleichheit widersprechen, haben in Preußen keine Gültigkeit.

~

Das Volk hat ein Recht darauf, sich seinen Wortführer selbst zu wählen!

Das selbe Volk hat das Recht, diesen wieder abzusetzen!

Weisheit ist, zur rechten Zeit die richtige Entscheidung zu treffen.

~

Welche Taten müssen noch passieren, bis die Preußen kapieren, das Niemand kommt, um sie zu retten.

Sitzen nur da, als wären sie gefangen in Ketten.

Steht auf und kämpft, wie es Preußisch sich gehört, Unterlassen ist ein Verbrechen, das Euren Kindern die Zukunft zerstört.

Die Geschichte wird Euch sonst strafen, Ihr wart zu Feige, um zu ergreifen, Courage und die Waffen.

~

Preußen ist vollends erwacht und befreit sich beizeiten von der Besatzungsmacht.

Ein König wird sich als Würdig erweisen; Mutig und Herzlich, Gottes Worte preisend.

Er wird das Land für die Menschen dirigieren und ihren preußischen Geist reaktivieren.

~

In den schweren Zeiten
braucht das Volk eine
Richtung, das es bewahrt
vor Vernichtung.

Eine Macht, die es führt
in dunkelster Nacht, wie
es ein Kompass vermag, auf
dem Wege zur Schlacht,
am jüngsten Tag.

Der preußische Geist ist
das helle Licht, welches
das Böse überschreibt,
Gottes letztem Gericht.

~

Die Preußen mögen sich
gerne Vergnügen und
haben sich bewiesen,
in Kriegen.

Eine hohe Kunst haben
sie Inne...zu beherrschen,
ihre eigenen Sinne.

Sie bleiben ruhig, in jeder
Gefahr, denn es nützt
ihnen Elementar.

Kein Ego, was sie haben
als Hürde. Es bewahrt
ihnen so, ihre Würde.

~

Ein Volk als König zu führen,
erfordert großes Geschick:

Den Menschen die Freiheit
der Wahl zu gewähren,
wie in einer Republik.

Mit Güte und Gerechtigkeit,
dem Volke verhelfen, zu
seinem verdienten Glück.

Die Feinde des Königreiches,
mit Soldaten und Schwert
bezwingen, im Krieg.

Regieren und doch ein Diener
des Volkes zu sein, ist wohl
das größte Kunststück.

~

Ein Volk kann nicht den
Triumph eines Sieges
seiner Vorfahren erben!

Ebenso wenig erbt es
eine Niederlage und
auch kein begangenes
Kriegsverbrechen.

Die Schuld betrifft einzig
Jene, welche die Taten
erst ermöglicht und
auch begangen haben.

~

Euch Kommandeuren spreche
ich nun ein letztes Mal in das
preußische Militär-Gewissen:

„Noch seid Ihr vom Volke ge-
schätzt und nicht verschlissen!“

Den bösen Mächten dient Ihr nur,
Ihr braven Soldaten. Jenen, die
ihr Land und Volk verraten.

Wenn die Musik verstummt, an
den kommenden Tagen, geht es
Euch mächtig an den Kragen.

Erlösen vom Unglück, kann Euch
jetzt noch der geheime Spruch:
„Die Schornsteine rauchen noch!“

~

Der preußische General

Einen gibt es hier im Land,
der seine Truppen führt,
mit gerechter Hand.

Er ist ja ein guter Mensch
geblieben... der Grund, das
ihn die Soldaten lieben.

Den Feind bekämpft er mit
Tücke und List, auch Jenen,
der im eigenen Lande ist.

Bald schon wird er sich regen
und alle Staatsfeinde von
der preußischen Erde fegen.

~

Ein König vermag
nicht zu regieren, ohne
Reich und Volk.

Ein Reich hat kein
Potential, ohne einen
König, der es zu
Gedeihen befähigt.

Ein Volk ohne König,
ist Staatsfeinden und
Willkür ausgesetzt.

~

Das Problem ist
nicht, das es einen
Thron gibt.

Das Problem ist,
das Niemand auf
dem Thron sitzt.

Der Thron steht
für den Diener
des Volkes!

~

„Die schwerste Strafe
für jemanden, der es
ablehnt zu regieren,
ist, von einem
Minderwertigen
regiert zu werden.“

PLATO

Die Preußen sind lang`
schon in Ketten.

Ihr König wird sie von
der Sklaverei erretten.

Im Vertrauen auf des
Herrn Gnaden,
werden die Menschen
zu Kameraden.

„Gott mit uns!“

Respektiere den Feind so, wie
Deinen allerbesten Freund!

Du sitzt wie er im selben Boot,
bist im Kampfe und in der Not!

Ist der Krieg vorbei, so seid Ihr
Beide wieder frei! Ihr seht
Euch an und wisst, es war
richtig sich zu Ehren, wart ja
nur Feinde mit Gewehren.

Umaramt Euch ein letztes Mal,
um in Freundschaft Heimzu-
kehren. Habt am Ende über-
wunden, sämtliche Barrieren.

~

Die erste
Schlacht eines
Krieges, wird
im eigenen
Land bestritten.

Gegen Jene, die
den Krieg ver-
hindert hätten!

~

SUUM CUIQUE

Im Krieg.



Im Krieg
gibt es
Regeln!

~

Auch in den Kriegen
herrschen Regeln!

Sie schützen Jene,
die nicht am Kampf
beteiligt, verwundet,
oder sind gefangen.

Vor Gericht kommen
anschließend Solche,
die haben nun diese
Regeln umgangen.

~

Bevor ich die Armee sende
in andere Länder, um einen
Feind zu bekriegen, sorge
ich erstmal in Preußen für
Frieden und bekämpfe Solche,
die hier eitel emporstiegen.

Mit Diktat und Verrat quälen
sie das Volk, bis an seine
Grenzen und behängen sich
zum Lohn mit Ehrenkränzen.

Eure Zeit läuft ab, elendes
Lumpenpack, bald machen
die Menschen zu, den Sack!

~

In der neuen Preußischen Armee, werden die Rekrutierten ausgebildet von den Besten und damit das immer so bleibt, sind hier die Ausbilder Reservisten. Sie wurden geehrt, für Tapferkeit, oder sehr gute Leistung schon und eine herausragende Vorbildfunktion.

Diese Vorgaben sind wichtig, um Einer zu sein, der aus Zivilisten formt Soldaten und das kann ich verraten, ist ein langer Prozess, der nicht immer läuft Glatt, doch einen erfahrenen Unteroffizier, setzt so schnell nichts Schach-Matt.

~

Ein Gesetz, das Du bei der Armee sofort lernst:

Der Soldat, kämpft gegen die Witterung immer zuerst!

Sobald die Temperaturen sind besonders Hoch, oder Tief, ist alles, was noch Reibungslos lief, bei optimaler Temperatur, von verwelkter Natur.

Beim in Stellung bringen, von Kanonen, oder im Biwak, wo die Soldaten wohnen, bis hin zum Marsch zum nächsten Gelände. Bei Schnee und Eis, zittern furchtbar die Hände.

Ob Sonnenhitze oder trüber Nebel... es zerrt an der Truppe, wie der MG-Schütze, an dem Ladehebel.

~

Hier eine Regel, vom Fach:

Halte die Hierarchie möglichst sehr Flach!

Viele Gehirne und Mäuler, die sich mitteilen wollen, werden Deine Pläne überrollen. Nörgeln und Zweifeln im Stab, halten Dich vom Durchführen nur ab. Ob Brigade, oder Bataillon, man kennt ja diese „Experten“ schon.

Der Kommandeur vom Leitverband, bekommt es in die Hand!

Es wird alles Zögern vermieden, der Kampf auf Kompanieebenen, wird so entschieden. Drum lasse sie sich hier entfalten und Du wirst am Ende den gewünschten Sieg erhalten.

~

Ein Grundlage im nahen Gefecht:
Einen Feind, den ich nicht höre, oder sehe, bekämpfe ich nicht!

Eine Ausnahme gibt es schon, den Gegner binden, durch dauerhaftes Feuer, auf seine angenommene Position. Was den Nachteil bringt, es kostet Munition und verrät die eigene Stellung bedingt, durch lauten Knall und auch dem Lichte...

...wenn ich keine Sperren errichte, mit Ladungen, oder Minen verlege, zum Verzögern, kann es dazu führen, das ich unterliege und die Widersacher in kurzer Zeit beginnen, meine Stellung zu gewinnen.

Also kanalisiere ihren Weg und idealisiere es so konstatiert, das er bekommt das Feuer konzentriert, so-das er seine Aufstellung verliert.

~

Noch ein Gesetz gebe ich her, das ganz wichtig ist beim Militär:

Der weiß, die Munition, die er hat auf Halde, reicht nur für 3 Tage im Felde und die Soldaten, sitzen danach im Biwak und spielen allesamt Karten.

Er sagt das im Geheimen, nicht der Zeitung, oder Verbreitung auf dem Tritt, der Feind hört alles mit und gibt es weiter, an die Führung...

...diese Information gleicht ja einer Verführung, uns anzugreifen so schnell es geht, bevor die Fabriken, der Truppe die Granaten schicken.

Ständig zu behaupten, der Feind will uns bald überrennen, muss man trennen, passt nicht zu dem, was vorher gesagt und ist zudem ja Hochverrat.

~

So eine Uniform, die kleidet ja enorm und ist auch bei der Truppe ganz Formell. Drum hat man sie seit Langem schon, aus der Tradition, in Dunklem Tuch und das Grau ganz in Hell.

Im Feld nützt kein silberner Knopf, man braucht einen Helm auf dem Kopf. Es ist da wichtig und auch optimal, wenn die Klamotten sind Hochwertig und noch Funktional.

Die Tarnung, für fast jedes Gelände, ist schon lange eine Legende. Man kann etwas verbessern, für das Gefecht, doch vom Budget her keine Spur, sondern nur für eine Ausgeh-Garnitur und das ist schlecht.

Kauft von unserem Steuergeld, besser eine Ausrüstung für`s Feld!

~

Die Waffengattungen

Die Aufklärer, sind schon
immer etwas Elitärer!

Die Infanterie, kämpft mit
sehr viel Phantasie!

Die Artillerie, über-
hört man merklich nie!

Die Panzer müssen rollen,
sie sind die schnellen!

Die Grenadiere, als die
Haudegen definiere!

Der Pionier an sich, der
Kampftruppe, ist Ebenbürtig!

~

Eine Regel im Krieg:
Den Gegner anzugreifen
Präventiv, ist und bleibt
ein Angriff, definitiv.

Es gilt zu beweisen, ob
es Rechtmäßig war, den
Kampf zu beginnen, ohne
wirkliche Gefahr.

Wenn die Waffen aufhö-
renzu schießen, werden
sie es vor einem Strafge-
richt beweisen müssen.

Selbst wenn sie den Feind
Vernichten, wird das Volk
sie für ihre Taten Richten!

~

Wenn ein General beginnt
zu Spekulieren, es leuchtet
jedem ein und ist ganz klar,
das dieser keine Leuchte war.

Nur Aufklärung und Fakten
geben die Lage wieder. Jede
Spekulation, wirkt da perfider.

Zu Raten, ohne klares Bild,
ist für einen Offizier ein sehr
schwaches Aushängeschild.

Behauptet er noch, es war des
Feindes Test, dann steht wohl
seine Ahnungslosigkeit fest!

~

Kann man als Soldat jemand sein, der ist Empath? Ja, Grundsätzlich!

Nur ein Stratege, der ist Verletzlich, kann sich Gedanklich in Feindes Lage begeben, und somit die Taktik erleben.

Wenn der Widersacher das nicht kann lesen und Sinnlos die Soldaten opfert, dann ist es kein Empath gewesen.

~

Ein guter Soldat verkörpert das Licht. Er bekämpft das Böse, bis keines mehr ist geblieben, äußerst Flexibel.

So steht es schon seit Langem geschrieben, in der Bibel.

~

Die Truppe muss sich irgendwann entscheiden, wird sie auf der dunklen Seite bleiben, oder tritt sie in das Licht und zeigt endlich ihr preußisches Gesicht.

Das einer stolzen und reinen Armee, die antritt, gegen eine Odyssee von Kriegstreibern und des Besatzers Schergen, die sie lieber sieht, in schwarzen Särgen.

Wer behauptet, nur auf dem Friedhof herrscht Frieden und man könne nur durch Kriege siegen, der ist verseucht und nicht bei Sinnen und wird so keinen Krieg gewinnen.

Am Ende wird es diese Truppe richten und alle Kriegstreiberträume für die Freiheit der Menschen vernichten!

~

Gegen Verräter in den eigenen Reihen,
kann ich Dir nur raten, Deine Offiziere
und Soldaten, nicht in alle Taktiken einzuweihen.

Halte Dir immer eine der Besten zurück und
verlassen wird sie bei Verrat ihr Glück.

~

Den Plan beschließt
die Strategie.

Die Taktik klärt die
Umsetzung, wie.

Fexibilität zwingt den
Gegner auf die Knie.

Ein Gesetz kannst Du
verwenden, als Initiative:

Lasse den Feind im Glauben,
Du wärst in der Defensive.

Ein Gegner, der annimmt, hat
leichtes Spiel maßgeblich, ist in
seinem Denken Überheblich.

Den Sieg vor Augen, nutzt er
Truppen zweiter Klasse und
Kanonen, die nichts taugen.

Es trifft ihn wie ein Schlag, wenn
er feststellt, das er durch diese
Denkweise unterlag.

~

Diese Frage macht Sinn:
Ist es Moralisch richtig, wenn
ich als Soldat Hinterhältig bin?

Die Truppe muss zwingend alle
Taktiken beherrschen, die der
Feind zur Anwendung bringt. Nur
so erkennt, wer führt, die Situation
ist Unsicher, weil er es Instinktiv
spürt, er ist gerade massiv
vom Gegner umringt.

Einer, der Vorgab auf Besatzers
Seite zu kämpfen, war Arminius,
im Teutoburger Wald. Er befreite
Germanien von den Römern mit
einem moralischen und auch
taktischen Hinterhalt.

~

Neben der Infanterie liebe ich auch die leichte Kavallerie.

Sie ist Flexibel da und stößt mit des Säbels Klinge, so sie Feindes Reihen bezwinge, um sie zu spalten und wenn sie ausweichen zur Seite, werden sie noch meine Flanken halten.

~

Lasse den Feind immer im Dunkeln, oder zeige ihm den falschen Weg.

Das gezielte Unterbinden von Nachrichten, bringt Unwissenheit und für das Streuen von falschen Informationen gilt:

Es ergibt ein absolut verzerrtes Lagebild!

Eine Regel meiner Wahl:
„Überlasse nichts dem Zufall!“

Plane taktische Schritte immer
Gründlich, wenn es die Zeit erlaubt,
auch Stündlich.

Doch bedenke, Pläne sind ganz-
schön empfindlich, gegen Wetter,
Gelände, Verrat und Zeit, oder
schlicht und einfach Unwissenheit.

Und wenn Du nicht mehr weißt,
wie weiter, schicke Aufklärer, sie
sind gute Reiter und kommen mit
Informationen zurück.

Wenn Du trotz der ganzen Planerei,
doch auf Überraschungen stößt und
bist deswegen aufgelöst, kann Dich
noch retten, des Krieges Glück.

~

Ob Verpflegung oder auch
Gewehr, ohne Nachschub,
geht gar nichts mehr!

Das Rückgrad der Armee
sind Soldaten, die dyna-
misch, an Orten mit Koordi-
naten, pünktlich, schema-
tisch mit dem benötigten
Material aufwarten.

~

Man hört keine Geräusche
und auch wenig vom Tier:
„Es ist was im Busche, wenn
es zu Ruhig ist, hier!“

Um sich neu aufzustellen,
braucht der Gegner Zeit
und wenn man nicht auf-
passt, gerät man schon bald,
in einen bösen Hinterhalt.

Wenn der Gegner den Druck
erhöht und es ist abzusehen, das
es ins Gefecht wird gehen, doch
diese Situation, bringt mir eine
defensive Position, dann warte
ich nicht ewig Lange, sondern
verlege aus dieser Zange.

Also dislozíere und später
erneut Formiere, das noch
möglichst Unerkannt, an einem
Ort, der dem Feind noch nicht
bekannt, was mir unbedingt,
noch einen Vorteil bringt.

Half dies nichts, weil es ging
nicht wie Gedacht so gut, hilft
nur zu Schanzen, denn das
spart ja bekanntlich Blut.

~

Eine Frage fand ich auch noch gut:
Worin besteht der Unterschied,
zwischen Tapferkeit und Mut?

Wenn man`s kurz nimmt:
Eines ist durch den Charakter und
Anderes, durch die Zeit bestimmt.

Ob nun Wagemut, Hochmut oder
Gutmütig, so kann der Mensch
allein, in einer Situation Leicht-
sinnig, oder Überheblich, aber
auch sehr Gütig sein.

Tapferkeit bedeutet, zu Ertragen,
einen Schmerz und auch Leid, über
eine lange Zeit, doch man ist stets
dagegen anzukämpfen, bereit.

Wenn man es überstanden hat gut,
folgt nach Dankbarkeit, meist Demut.

~

Als Überlegen gilt, wer laut macht Krach!

Eine Truppe, mit Großgerät macht viel Krach, das rüttelt den Gegner schon meistens Wach. Denkt er doch, der Feind hat mehr an Waffen, als ich selbst auf das Gefechtsfeld, kann schaffen.

Diese Einschüchterung hilft nur in Bereichen, wo keine Aufklärer uns erreichen. Man kann auch täuschen, mit Geräuschen aus dem Megaphon. Als Notlösung, hilft das schon.

~

Wieder eine Frage, auf die
ich eine Antwort sage:
Wie kann ich den Sinn
darin sehen, militärische
Regeln zu verstehen?

Nun, wer es noch immer
nicht hat begriffen, wir
werden im eigenen
Lande angegriffen!

Es ist ein Krieg gegen die
Menschen, wie Sie sehen
und es ist Sinnvoll, die
Taktiken zu verstehen.

Es ist eine Waffe, sich gegen
das Böse zu verteidigen, oder
nur, um es zu umgehen.

~

Wenn Kriege nicht mehr sind, nur Theoretisch, sondern eine Wirklichkeit, dann habt ihr für`s taktieren und probieren, nicht mehr viel Zeit.

Die Gefechte heutzutage sind Asymmetrisch und wer es versteht, alle Kräfte zu verbinden, wird die Aussichten auf Niederlagen, lassen schwinden?

Auch eine kleine Truppe, die Perfekt zusammenwirkt, eine Chance auf den Sieg in sich birgt.

Wenn sie jedoch geschwächt wird, im eigenen Land, gibt sie diese Fähigkeit aus der Hand.

~

CONTRA Bewegung:	P R O B e w e g u n g :
Könnte der Feind mich sehen, dann bleibe ich erstmal stehen!	Hat sich der Feind auf Dich eingeschossen, wird Literweise Blut vergossen!
Bewegung und ganz besonders Quer, sieht man ja von Weitem her.	Bleib daher, wenn es Dir möglich, nicht zu lange Unbeweglich.
Wenn er reagiert, ist es passiert und es hilft nur der Sprung in die nächste Deckung.	Ändere Deine Position und Verschiebe Dich mit einem Satze vom Platze, zu einer Seite, in die Breite.

FAZIT:

Wenn die Bewegung, bekommt Aufmerksamkeit,
sei nach Aufklärung, zum Stellungswechsel bereit.

~

Militärische Weisheit:

Wenn ich die Soldaten jetzt schon nicht bezahlen kann und sie müssten Fahren zur Front, mit der Straßenbahn.

Die Munition ist knapp, weil ich wirklich alles an Fremde vergeudet hab und die Truppe schlecht ausrüste, weil ich mal wieder sparen musste.

Dazu Intern, die Genderfratzen mir hängen, am Hintern. Dann fange ich nicht mit jedem an zu streiten, sondern sollte mich mal tunlichst zurückhalten.

~

Eine wichtige Regel in der Taktik:

Der größte Feind ist die Hektik!

Wenn der Druck sich erhöht und es ist zu Spät, Pläne zu schmieden, muss eines sein, vermieden:

Übereiltes Handeln, bei dem Du den Kopf verlierst und Du nicht richtig durch`s Gelände orientierst, oder weil Du träumst, den Anschluss zur eigenen Truppe versäumst.

Halte kurz Inne und kontrolliere Deinen Atemdruck. Auf was Du hast gelernt und trainiert, Dich besinne. Schnell kommt dann die Ruhe zurück.

~

Der Soldat muss zwingend erfassen, die Positionen, von Freund und Feind, mit allen seinen möglichen Optionen, aufgeteilt in vier Dimensionen.

Man stelle sich eine gläsernen Globus vor, in dessen Zentrum man verweilt, so sind durch die Himmelsrichtungen, die Linke zu der Rechten, vorn und hinten, sowie oben auch unten, schon aufgeteilt.

Der Kugel Raum ist die vierte Dimension, sie wird genutzt, für Chemikalien, Strahlung, oder Kampfmittel, per Elektron.

Wie bei der U-Bootjagd das Sonar, deuten Frequenz oder Wellenenergie, auf eine große Gefahr.

~

Eine militärische Regel, die steht Fest:

Meide Ortschaften,
wie die Pest!

Urbane Gebiete sind für Hinterhalte
Optimal und wenn es dem Gegner
gelingt, dort einzubrechen, musst
Du mit großen Verlusten rechnen.

Nicht nur der Sturm- und Deckungs-
trupp, beim Räume aufschneiden,
die Bewohner sind Gefährdet und das
sollte man stets vermeiden.

Straßen und Gassen nehmen die Sicht
und den Wirkungsgrad, also bleibt man
auf der Fläche, wo man Bewegungs-
freiheit hat.

~

Ein Gedicht, über das Gefecht:

Für die Deckung und auch
Annäherung, nutze den Wald.
Zum Entfalten und Wirken,
nutze eher das Feld.

Hinter dem Hang halte, wenn
möglich, Deine Kanonen. Meide
Ziele, wo Menschen wohnen.

Wird die Feindberührung
kanalisiert, so können Deine
Waffen wirken, konzentriert.

Halte Straßen frei, für Entsatz.
Habe für Truppebewegung
stets einen parallelen Ersatz.

Schlage einige Brücken, um
nachzusetzen, auszuweichen und
freizuhalten, den eigenen Rücken.

Vergiss nicht, den gesamten Luft-
raum zu überwachen, für Dich.

~

In Preußen und im Parlamente speziell, können nur Verwalter, die in der Truppe gedient haben, über Kriege entscheiden, Finanziell.

Nur Solche die, je haben geschossen, wissen was damit wird beschlossen. Für all die Ahnungslosen ist das Passe` und damit, Adieu..!

~

Ist Dein Opponent die Bürokratie, vernichtet sie schon bald die eigene Armee!

~

Kriege kann man mit Waffen, oder auch mit Worten führen!

Die Worte wirken schwerer, weil sie nicht nur Schaden auf dem Schlachtfeld herrühren.

~

Soldaten, die in der Armee hervorragende Leistungen erbringen, können einige Dienstgrade überspringen.

Engagement wird belohnt und so bekommt man als Stabsgefreiter, sogar das Papier, zu einem Unteroffizier. Das man sich Bewährt hat, Excellent, der Dienstherr es auch offen anerkennt.

Umgekehrt geht es ebenso, wenn man im Dienst nur bequem ist, oder pennt!

~

Beim Militär ist es eines, von vielen Gesetzen, aber dieses sollte man niemals verletzen:

Bevor es geht, in den Kampf, wo raucht, der Pulverdampf, halte man sich Reserven in ausreichender Zahl, so das man bei Wendung hat, die Wahl, Diese einzuwerfen in das Gefechts-Geschehen...

...der Feind wird zerschlagen, nicht nur aus Versehen, oder wegen des Krieges Glück, sondern durch großes Geschick.

~

Welche Bedeutung hat in Preußen
eigentlich der Begriff „Gehorsam?“
Lasst mich überlegen und das
Wort in einzelne Teile zerlegen:

G - wie Grundsätzlich
E - wie Eigenverantwortlich
H - wie Handeln
O - wie Order
R - wie Rechtmäßigkeit
S - wie Selbstkontrolle
A - wie Analytisch
M - wie Moralisch

<u>Nun der gesamte Text:</u>
Der Soldat hat **Grundsätzlich** und
Eigenverantwortlich sein **Handeln**
gemäß **Order** und die **Rechtmäßig-**
keit durch **Selbstkontrolle**, **Analy-**
tisch, sowie **Moralisch** zu
bewerten.

~

Eine Regel, die hilft schon,
wenn Du hast wenig Munition:

Bevor Du Ziellos schießt in
die Luft, oder auf gut Glück,
halte Deine Munition zurück.

Es gab schon Kriege, da
waren nur durch maximalen
Munitionsverbrauch die Siege
möglich, weil das war Tödlich.

Wenn man nur wenig hat, zur
Verfügung, hilft nur das man
gezielte Treffer versucht,
oder die Führung befiehlt:
FEUERZUCHT!

~

In Kriegen verloren viele Menschen
eines Volkes das Leben, so auch Tiere.

...

Nach den Kriegen verloren die Anstifter
durch selbiges Volk das Ihre!



Militärische Regel Nr. Zwei:

Stelle dem Feind ein
Ultimatum und der
Frieden ist vorbei!

Weil es bedeutet, das man vorsätzlich den Konflikt einläutet, also sei Dir bewusst:

Ein Gegner der seit Jahren, ist Kampferfahren, lässt sich von Niemandem unter Druck setzen, sondern wird Dich mit einem gewaltigen Gegenschlag übel verletzen.

Denke daran, bevor Du solch Schritte unternimmst, das Du genügend schwarze Säcke ins Feld mitnimmst.

~

Eine militärische Regel, wenn
der Plan ist beschlossen:

Handle Entschlossen!

Wenn der Druck sich aufgebaut
hat und der Kampf findet in
Kürze statt, dann vertraue auf
Deine erlernten Fähigkeiten
und das taktische Geschick,
nicht auf Zufälle, oder Glück.

Wer sich sicher ist, er gewinnt
das Gefecht und handelt in
diesem Gedanken, gerät bei
Situationen unter Stress nicht ins
Wanken und ist nicht blockiert:

WER ZÖGERT, VERLIERT!

~

Ein Feldarzt stutzte, auf die Frage hin, wogegen gäbe es keine Medizin, mit welchem Virus hat man es zu tun, das gegen alles, was Ärzte verordnen, ist Immun?

Nach kurzer Überlegung sagte der sich kümmert, um Kranke: Ein Virus, das sich weiter verschlimmert, ist ein böse Gedanke, der Unterbewusst, die Menschen langsam von innen zerfrisst.

Drum denke nur Gutes, sonst bist auch Du, wie Solche, mit bösem Gedanke, der sich verbreitet, wie Seuche und aus Gesunden, macht Kranke.

~

Noch eine Regel beim
Militär ist wichtig:

Wenn alle Faktoren vor dem
Kampfe sind bekannt, ist das
Lagebild verdichtet.

Sodann wird der Feind im
Gefecht auch vernichtet.

Ein Führer ist schlecht, falls
er darauf verzichtet.

Er wurde von feindlichen
Truppen überrannt, wird
später darüber berichtet.

~

Vorsicht bei solch Kommandeuren, die jeden Kampf heraufbeschwören. Sie wollen sinnlos Hügel nehmen, bis kein Soldat mehr ist, am Leben.

Voller Stolz und hohem Mut, ist ihnen jedes Gefecht, nur immer gut und überaus Recht.

Sie wollen Ruhm und auch die große Ehre und treffen dabei meistens nur, die bloße Leere.

Ein guter Kommandeur nimmt das Gefecht erst auf, wenn es unbedingt braucht, der Kriegsverlauf und schlägt dann zu mit einer durchdachten Strategie.

Es beweist, er hat übrig für seine Truppe mehr, als nur Empathie.

~

Militärischen Taktik
Nummer Zehn:

<u>Den Gegner anschießen, um die Reaktion zu sehen!</u>

Will ich den Feind aus der Reserve locken, muss ich ihn mit Methode schocken.

Die Androhung, oder direkt den gezielten Abschuß von Raketen, wird er mit einem Konzept entgegentreten.

Dann erst sehe ich es klar, welche Taktik nimmt der Feind letztendlich wahr.

~

Militärischen Taktik
Nummer Zehn Punkt 1:

<u>Ist der Gegner nur leicht Verletzt, hast Du Deine Strategie überschätzt!</u>

Wenn Deine eingesetzten Raketen nicht zum Erfolg geraten, warst Du von den Generälen schlecht beraten.

Der Feind wird zu einem Gegenschlag ausholen und die Truppen brauchen Zeit, um sich davon zu erholen.

Hoffentlich hast Du in der Reserve eine Division, noch besser aber wären 10 davon.

~

Ein Frage der Ehre:

Wenn die Truppe hat gesiegt und der Feind darnieder liegt, dann ist es eine gute Frage: War ich in der besseren Lage, oder hatte einfach nur ein großes Glück und was mache ich mit den Gefangenen, die bleiben bei uns hier zurück?

Auch wenn alles ist zerstört, gilt es sie Ehrvoll zu behandeln, wie es Preußisch sich gehört, noch bevor wir über den Frieden verhandeln.

Die vor dem Kriege auf der Flucht, haben Rechte, so werden sie vom Feldarzt untersucht, erhalten ihr Essen und ein Bett für kalte Nächte. Es ist eine solche Pflicht, die dem preußischen Geiste entspricht!

~

Ohne Fernmelder, fällt im Gefecht, das Führen schwer.

Keine Verbindung und Du kannst nichts erfahren, die Situation ist schnell festgefahren. Drum lerne, bevor es ist zu spät, Alternativen, wie das Morse-Alphabet. Auch festgelegte Zeichen, können zur Not reichen.

Hupen lass weg, sonst hast Du ein Problem, unter der Maske gut zu sehen.

~

Eine Frage will ich
beantworten am Ende schon:

Wozu braucht man
beim Militär eigentlich
eine Tradition?

Sie bedeutet, die Weitergabe
von guten Vorstellungen und
Handlungen, einer Generation,
die bestehen bleiben, trotz allen
Wandlungen in der Welt.

Sie geben den Soldaten somit,
Sicherheit und Halt.

~

Wenn die Preußen einen Sieg erringen und den Feinde niederzwingen, dann wird das Land besetzt und um die Besatzung aufrecht zu erhalten, werden Truppen eingesetzt.

Ihren Besitz können die Bürger behalten, doch der Besatzer muss alles verwalten, was die Ordnung verletzt, mit einem Grundgesetz.

Dieses ist das Einzige, was zählt und wer dieses Recht verletzt, der verstößt in hohem Maße gegen das Genfer Gesetz, zum Schutze derer, die sind Besetzt.

Also lasst Euch nicht erzählen, ihr könntet wählen, oder jemand kann seine Verordnungen an Euch probieren, ohne den Besatzer vorher zu konsultieren.

Macht er es nicht, so kommt er vor ein internationales Strafgericht!



Militärischer Gesetz

In einer ausweglosen Situation,
schaffe zuerst große Verwirrung
und fordere an, die Verstärkung.

Die Pfeife ist das Führungsmittel
der Wahl, von Soldaten, um zu be-
ginnen den Feuerüberfall, oder
Nahkampf mit Spaten.

Für Kameraden das Signal:
„Ich brauche Hilfe, auf jeden Fall!“

Die Trillerpfeife könnte bestenfalls
ein Leben retten. Es wäre von Vor-
teil, wenn alle Soldaten eine hätten.

Wer darüber lacht, hat noch keinen
Kampf auf Leben und Tod mitgemacht.

~

Ein Soldat im Feld, hat keine Zeit, zu definieren, bin ich auf der Richtigen Seite - kann ich es garantieren, oder eben nicht...?

Ein Kämpfer zu sein, für das Gute und das helle Licht.

Er gehorcht der Order, so gut er es kann und denkt eben nur daran, sich aus der Linie zu halten, die eine Kugel nimmt, die vielleicht für ihn bestimmt.

Die Kameraden sind sein einziger Stolz, weil sie sind geschnitzt aus selben Holz, wie er und haben es genauso schwer.

Der glaube an Gott und heiligen Geist ist das, was sie zusammen-schweißt. So die Hoffnung, auf der richtigen Seite zu stehen und am Ende dem Tode zu entgehen.

~

Als ich war im Felde, kam ein Leutnant vorbei und fragte mich Herr, wie geht noch die Melodei, von dem viel besagten Liede, „Ich hatt`nen Kameraden...“

Es wunderte mich sehr, wie kann kein Offizier mehr, den Gesang erkennen und wie konnte ich den noch zum Leutnant ernennen, der nicht beherrscht das Lied und auch den Text nicht kann, den jeder Soldat erhält, der im Kampfe fällt.

Also machte ich den Mann geschwind zum einfachen Gefreiten wieder, damit er sich noch einmal besinnt auf die Lieder, deren Texte die Soldaten Ehrt, die ihr Leben ließen, durch des Feindes Schwert.

~

In Preußens Armee gibt es keinen „Soldat auf Zeit“, denn wer es als seine Berufung begreift und diesen Beruf ergreift, ist Soldat mit allem, was dazu gehört, weil er so die Truppe vermehrt und damit den Status hat, eines Berufssoldat.

Sollte sich jedoch die Meinung ändern, weil er es vorzieht, zu Hause zu bleiben, als zu kämpfen gegen andere Länder, kann er die Armee mit allen Ehren verlassen. Doch wird er in der Heimat, die Kameradschaft sicher vermissen.

Willkommen ist der Mensch, der gedient hat, bei der Truppe noch konstant, denn als Reservist kann er noch viel tun, für sein Vaterland.

~

Die hohe Kunst beim Täuschen,
ist mit Projektion und Geräu-
schen, den Gegner zu verwirren.

Wenn dazu noch Drohnen
schwirren, um den Effekt zu
verstärken, wird er den
Betrug nicht mal bemerken.

Sei Schlau und prüfe die Fakten
ganz genau, wenn es Dich tan-
giert, ob diese Täuschung bei
Dir auch funktioniert.

Mit Macht und Tücke, erzeugt
man Eindrücke, die ablenken
vom eigentlichen Geschehen.
So einfach musst Du es sehen!

~

Wer ein Regiment will führen, der muss es spüren, seine Soldaten zu lieben, wie er sein eigen Leben liebt.

So das es sich bald ergibt, das er den Sinn sucht im Angriff, auf Wertlose Ziele und davon gibt es sehr viele.

Ein Kommandeur, der sich so eine Strategie überlegt, damit auch der gemeine Soldat überlebt, dabei noch Erfolge bringt und Siege erringt, der wird auch von seinem Regiment, über Alles geliebt.

Und ging die Strategie nicht so auf, wie er dachte, weil der Kampfes-verlauf es anders brachte, so fahren sie alle geliebt zum Himmel rauf...

~

Kenne Deine Ausrüstung, wie aus dem FF

Handhabung der Waffen zu beherrschen, ist ein wichtiger Aspekt. Besser jedoch, wenn Du die, des Feindes spannst, ebenfalls noch feuern kannst.

Das Orientieren mit Kompass, macht nur Spaß, wenn der Maßstab und Bezugspunkt passt und Du die Karte richtig Eingenordet hast.

Nachtsehmittel, Funkgeräte, oder Maske für ABC, wie auch Schutzwesten, können bei richtiger Anwendung wirken, am Besten.

~

Auf dem Friedhof von Soldaten
liegt eine Stimmung in der Luft,
die uns Menschen nach
dem Frieden ruft.

Sie sind gestorben für ihr Land
und die Partei, unter fürchter-
lichem Wehgeschrei.

Die Eliten sind immer bereit, um
ihre Macht zu stillen, die Gräber mit
massenhaft Soldaten zu füllen.

Wenn ihr also nach Kriegen strebt,
geht zuerst auf dieses Areal, wo
keiner mehr lebt.

Hört genau, was sie Euch in das
Ohre hauchen: „Wozu
kann man Kriege brauchen?“

~

Ich glaube an die Unantastbarkeit und an die Würde des einzelnen Menschen.

Ich glaube, dass allen Menschen von Gott das gleiche Recht auf Freiheit gegeben wurde.

Ich schwöre, der Aggression und der Tyrannei Widerstand zu leisten, wo immer sie auf Erden auftreten werden.

(Gelöbnistext, neue preußische Armee)

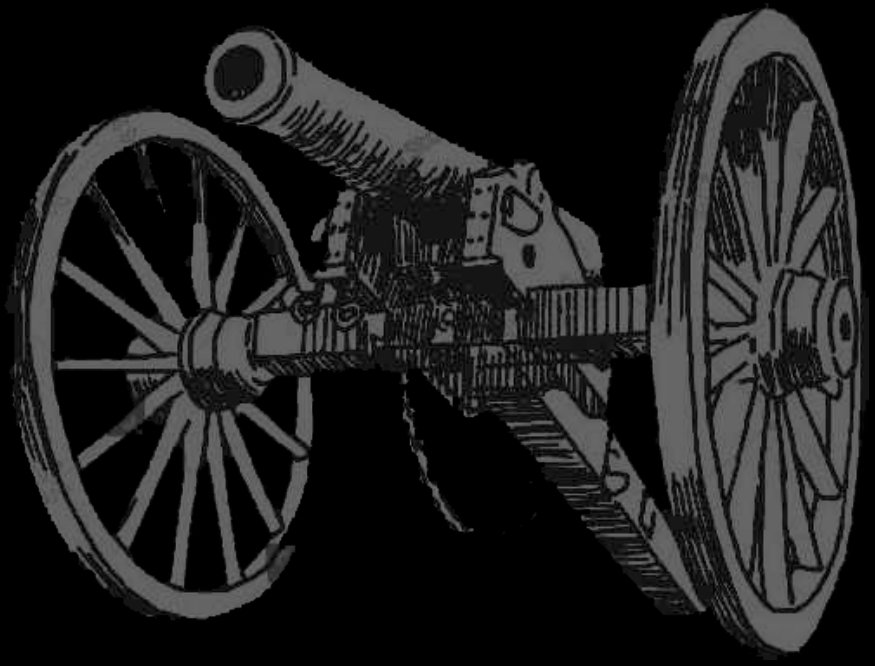
Die Freiheit
ist nicht
Verhandelbar!

~

APPENDIX

Die Armee

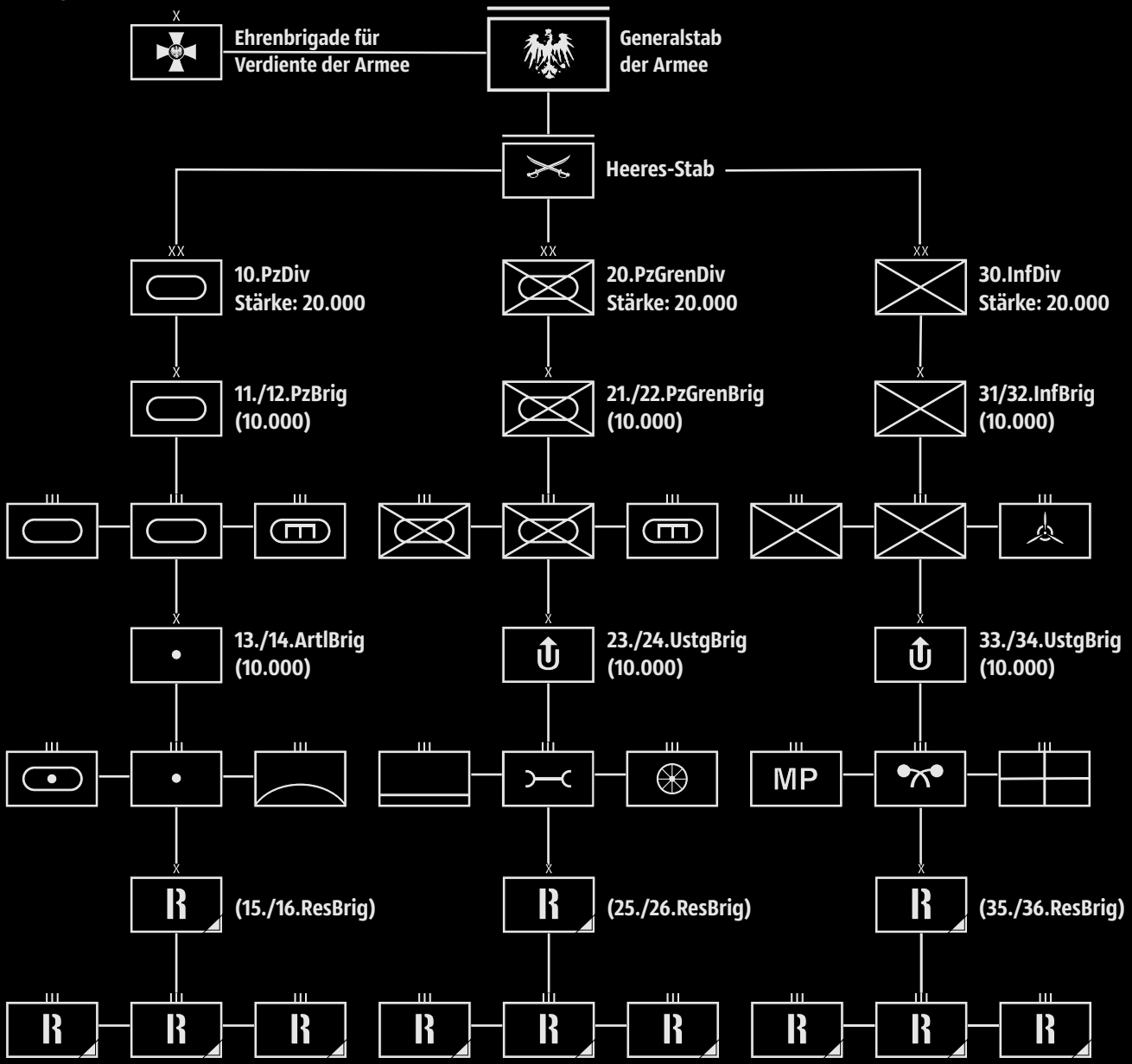
Planung und Aufstellung
einer modernen Streitmacht



APPENDIX

Die Preußische-Wehr

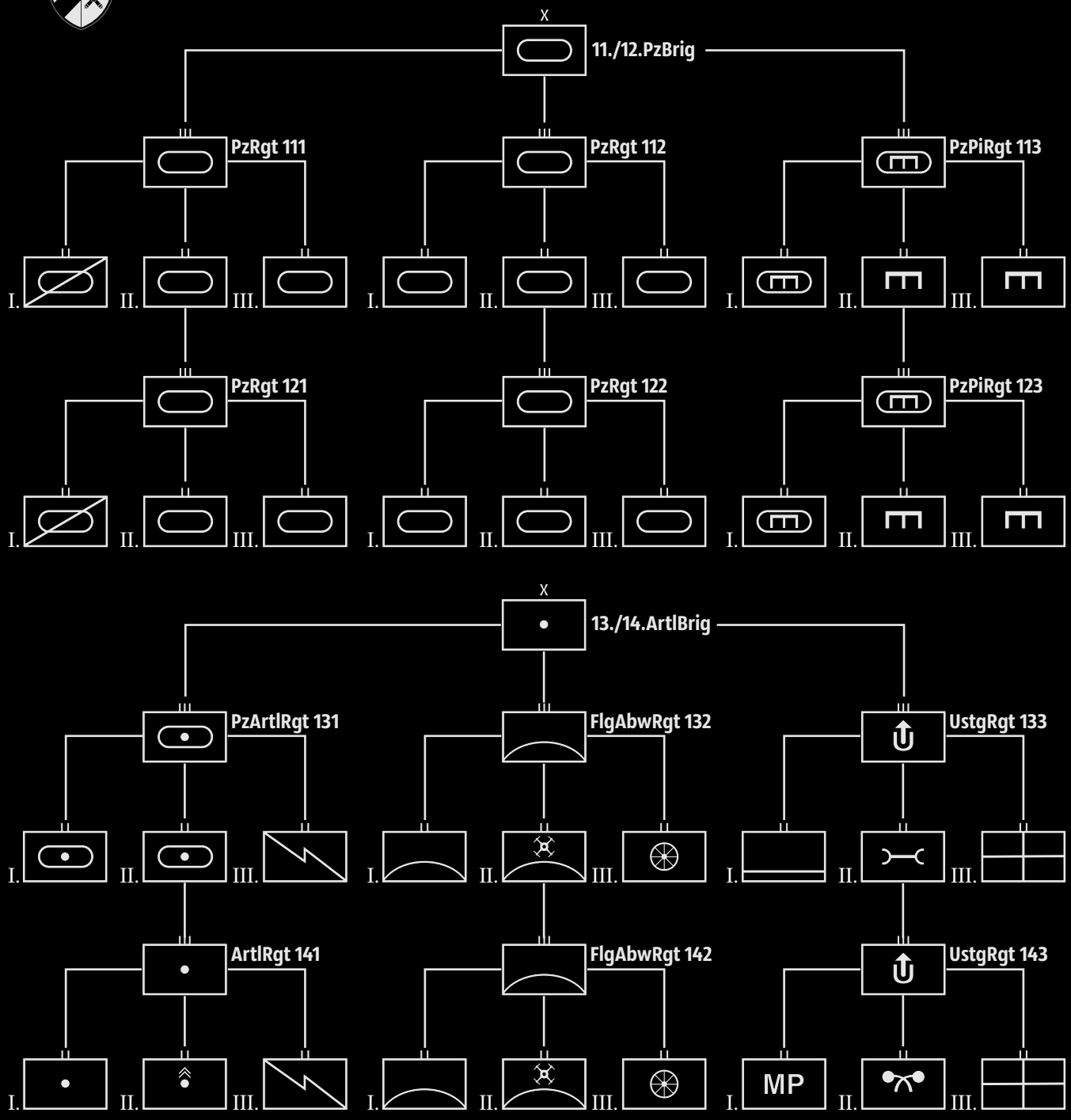
STREITKRÄFTE - LAND (H)



(In den Unterstützungsbrigaden sind u.A. Logistik, Instandsetzung, Ehrengarde und Feld-Gendarmerie etc. aufgehängt. Die Sanitäter sind Regimentstruppeneile)

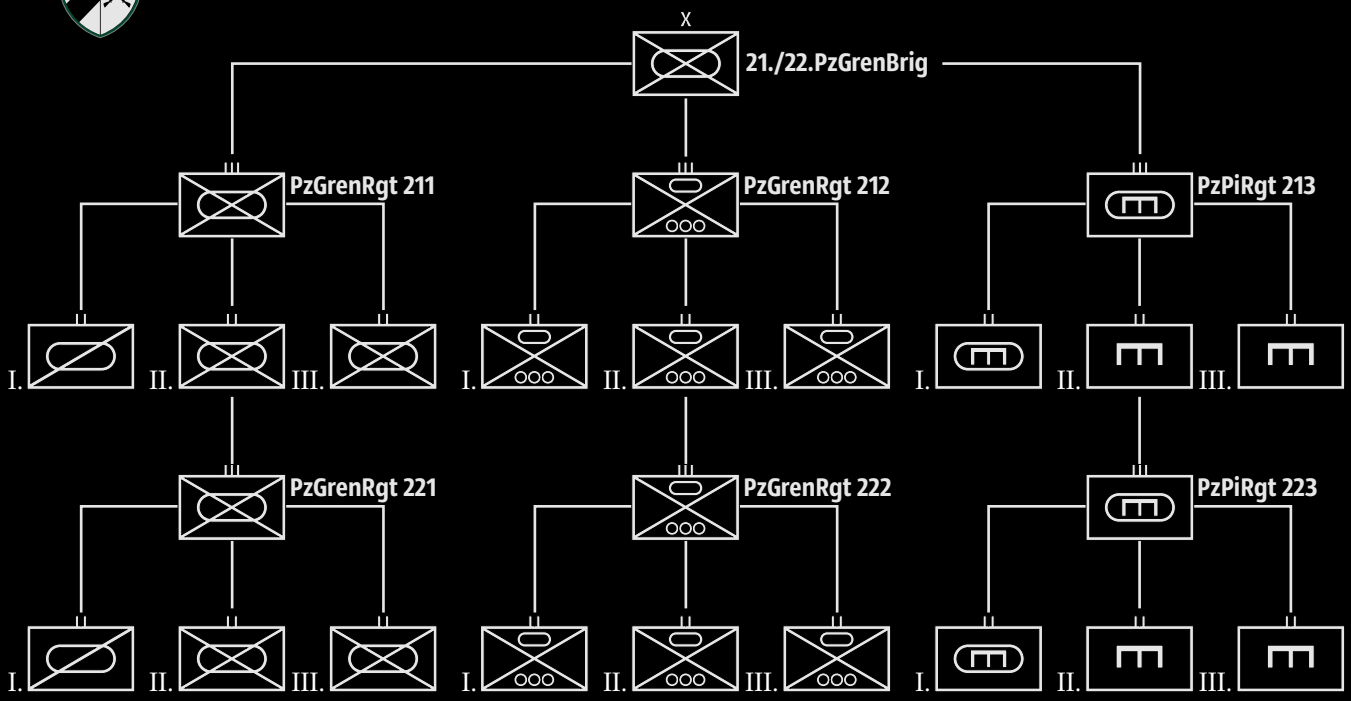
APPENDIX

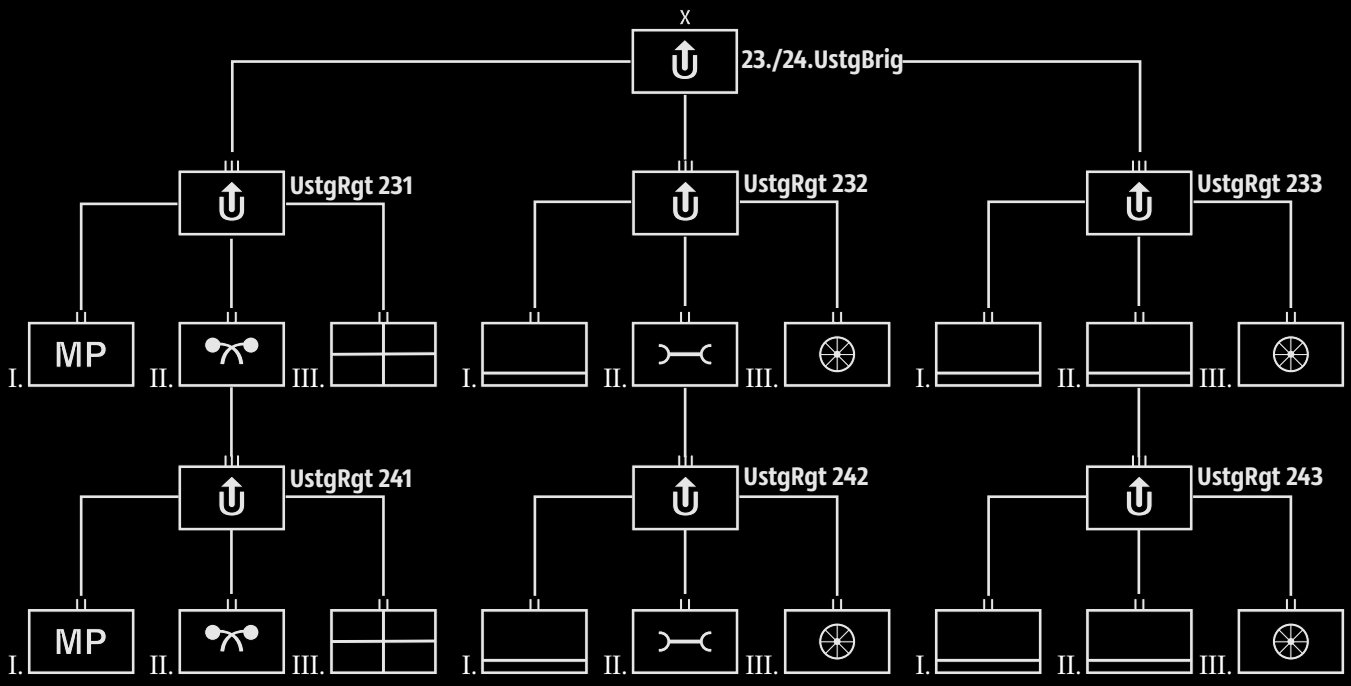
10. PANZERDIVISION - TRUPPENAUFTEILUNG



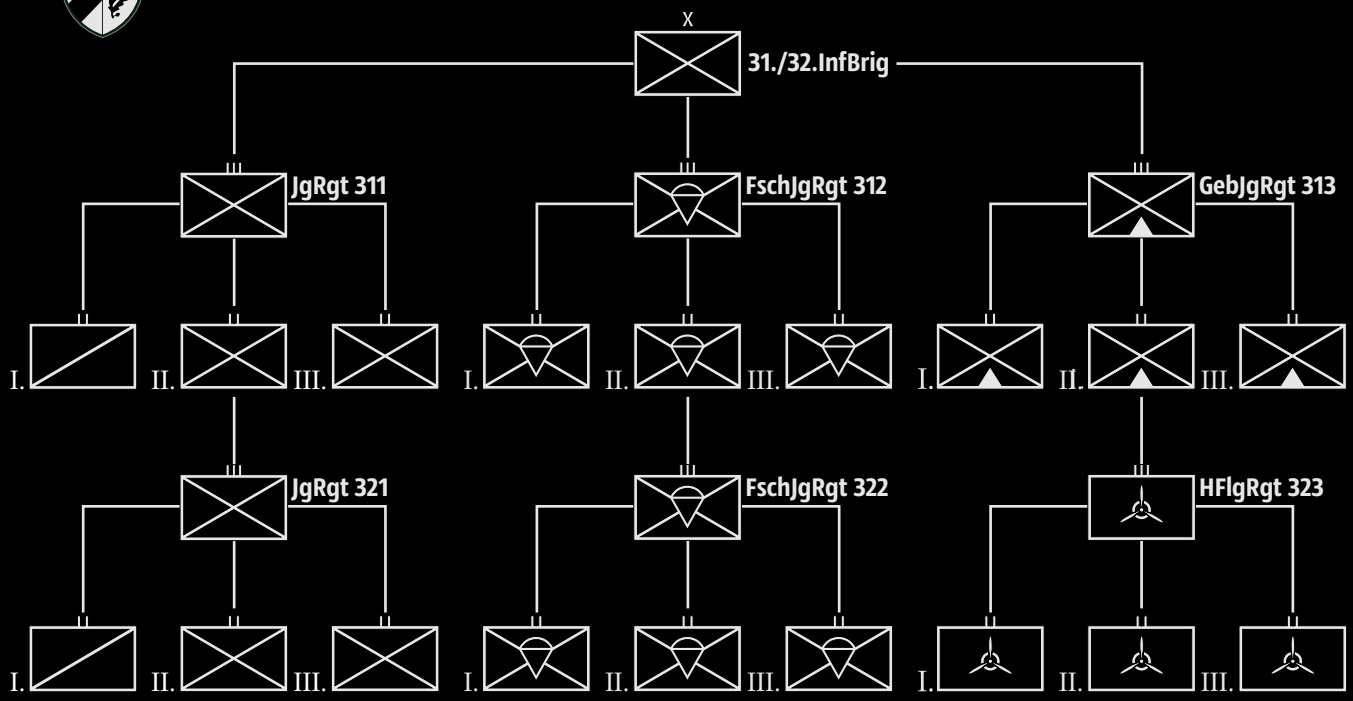
APPENDIX

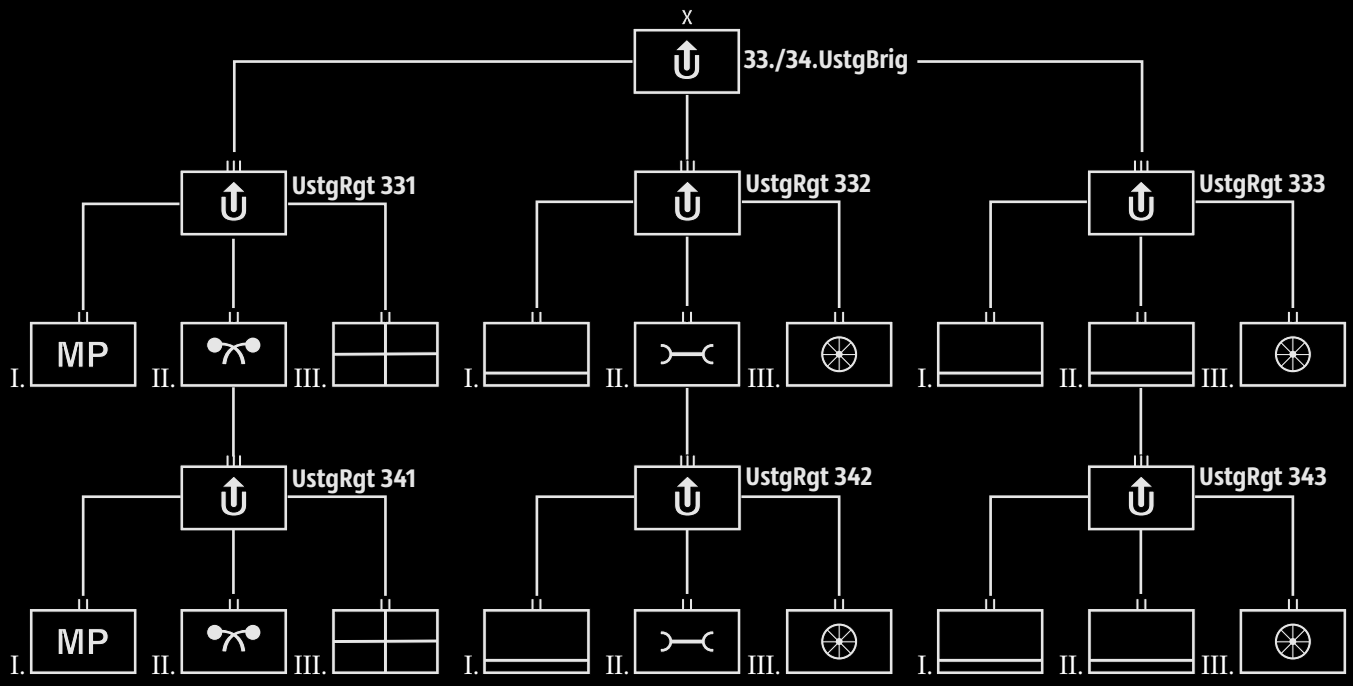
20. PZGRENDIVISION - TRUPPENAUFTEILUNG





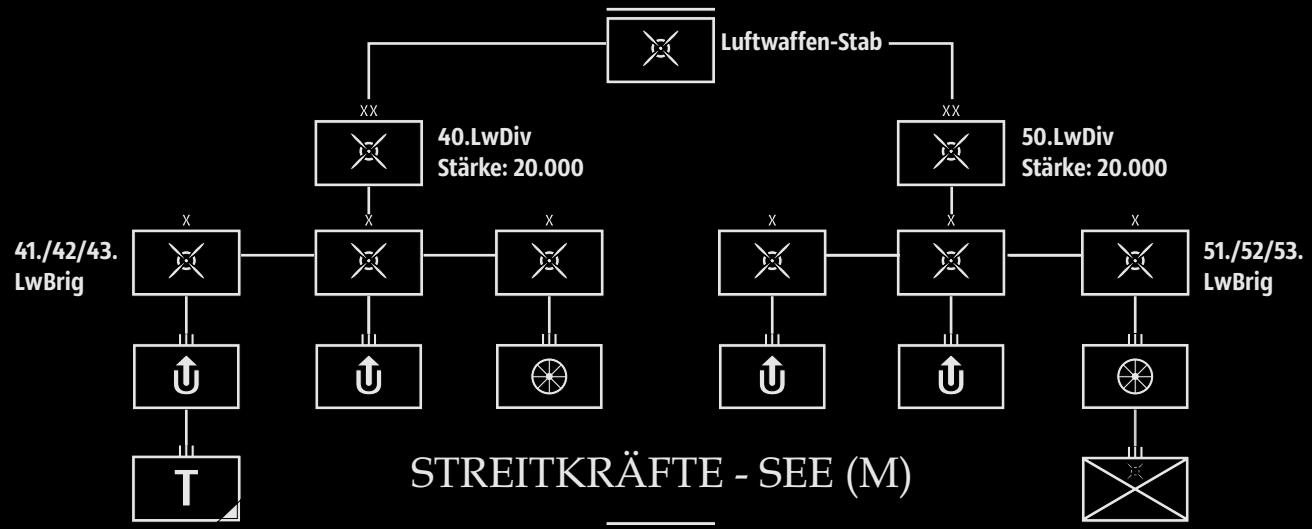
30. INFANTERIEDIVISION - TRUPPENAUFTEILUNG



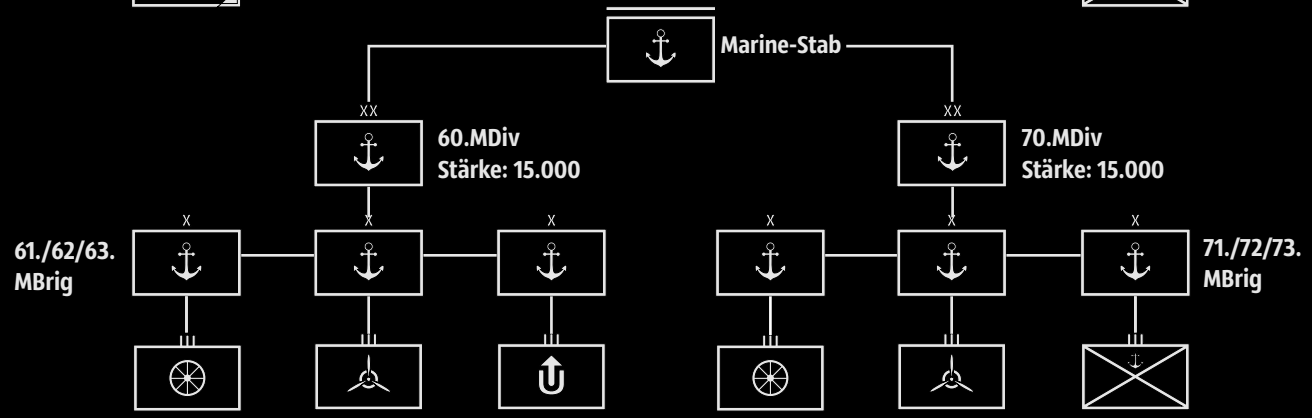


Stärke: 144.000 (+Res)

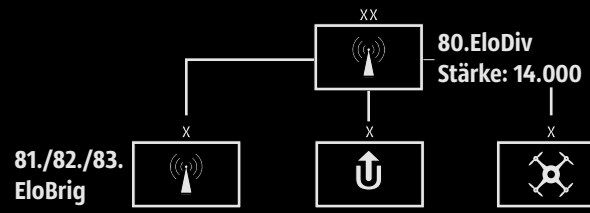
STREITKRÄFTE - LUFT (L)



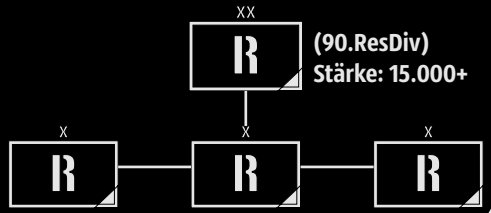
STREITKRÄFTE - SEE (M)



DIVISION ELODATA (E)



DIVISION RESERVE (R)



Division ELODATA und Kriegs-Reserve unterstehen direkt dem Generalstab.
Teile der Feld-Reservekräfte unterstützen Dauerhaft in allen benannten Streitkräften.

A P P E N D I X

Erklärung zu den Truppenaufstellungen

Die einzelnen Streitkräfte werden in Divisionen, mit ihren speziellen Fähigkeiten zusammengefasst und zu Übungszwecken, oder im Einsatzfall verbunden. Der Kommandeur des Leitverbandes bzw. an vorderster Kampflinie, erhält das alleinige Kommando über alle, sich im Einsatzraum befindlichen Verbände und Einheiten.

Die Panzerdivisionen sind gekoppelt mit der Artillerie bzw. Flugabwehr und decken somit den Vorderen und hinteren Raum als Einsatzverband im Gefecht ab. Die Aufklärer und Pioniere befinden sich meist an vorderster Position, nehmen im Ernstfall den Feuerkampf auf und weichen nach hinten, zur eigenen Truppe aus. Sie gelten mit ihren umfangreichen Fähigkeiten, als Kampftruppe, die für den Hauptverband Brücken vorbereiten, oder Sperren zur Kanalisierung einsetzen, sowie Kampfmittel im Einsatzgebiet unwirksam machen. Bei den Panzergrenadieren fungieren sie als Nebeltruppe und räumen im Orts- und Häuserkampf die Straßen und Wege, um der Truppe eine taktische Bewegungsfreiheit zu ermöglichen.

Die Infanteriedivision ist durch die Jäger, Gebirgs- und Fallschirmjäger frei im Raum beweglich und durch die Heeresflieger schnell und effektiv Verlege- bzw. Einsetzbar, um bei Bedarf die Kampflinie mit Kampfhubschraubern zu unterstützen. Die Unterstützungsbrigaden der 20. und 30. Division werden übergreifend auch in der 10. Panzerdivision, für das Fernmeldewesen, die Logistik, Instandsetzung sowie ABC-Abwehr und Feldgendarmerie, wie alle weiteren Bedarfsmomente eingesetzt.

Die 40. Luftwaffendivision ist in Aufklärungsgeschwader, Jagdgeschwader und Jagdbombergeschwader eingeteilt. Sie hat darüber hinaus, die Ausbildung der Piloten zur Aufgabe. Die 50. Luftwaffendivision, stellt mit Transportgeschwadern die Materialbewegung, das Absetzen von Luftlandetruppen, bzw. mit Helikoptern die San-Versorgung, sowie den Einsatz der Luftwaffensicherungstruppe sicher.

Bei der Marine wird die 60. Division für den Bereich der Nordsee u.A. mit See-Aufklärung per Helikopter und die 70. Marinedivision auf der Ostsee im Küstenschutz mit Fregatten, Korvetten und U-Booten, sowie Schnellbooten eingesetzt. Sie stellt auch die Marinetaucher und Kräfte der Marinesicherung für Küste und See bereit.

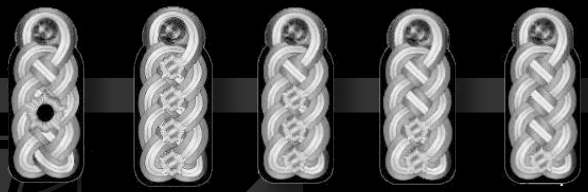
Die 80. Division ELODATA spielt durch die neuen Anforderungen der modernen asymmetrischen Kriegsführung eine entscheidende Rolle in den Bereichen des Cyberraumes, sowie elektronischen Kampfmitteln. Einsatz, bzw. Aufklärung und Bekämpfung von bewaffneten Drohnensystemen haben hierbei höchste Priorität.

Die Sanitäter bekommen **keine eigene Kommandostruktur**. Sie unterstehen den Kommandeuren ab Regimentsebene und darüber. Zur Entlastung, kann die Stabs- und Feldtauglichkeit von Haus- und Fachärzten festgestellt werden. Impfungen, finden nicht ohne eine schriftliche Einwilligung des Soldaten bzw. der Soldatin statt.

Dienstgrade Preußische-Wehr

OFFIZIERE - GENERALE (OF-6/OF-9)

Beförderung alle 2 Jahre, bzw. DstStllg



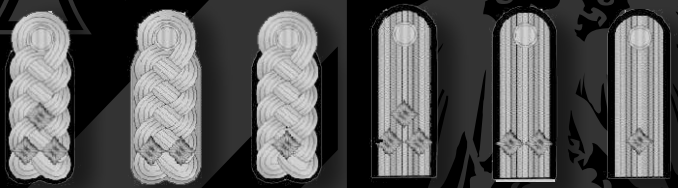
GenMaj-FMar

Feldmarschall
Armeegeneral
Generaloberst
Generalleutnant
Generalmajor

Feldmarshall hat gleiche Besoldung, wie Armeegeneral

OFFIZIERE - STABSOFFIZIERE (OF-1/OF-5)

Beförderung alle 2 Jahre, bzw. DstStllg



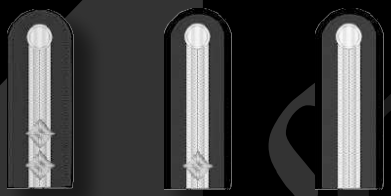
Lt-Obrst

Oberst
Oberstleutnant
Major
Hauptmann
Oberleutnant
Leutnant
Unterleutnant

OFFIZIERANWÄRTER - FÄHNRICHE (OR-5/OR-8)

Im Abstand von 4 Jahren werden Zeitprämien in Höhe des 4-Fachen Wehrsoldes Netto an die Soldaten ausgezahlt. Der Korporal wird in Gruppe OR-5 Besoldet (Uffz, FhnJ)

Beförderung nach je 1 Jahr

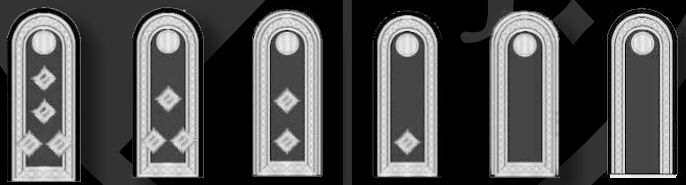


FhnJ-OFähnr

Fähnrich
Fahnenjunker

UNTEROFFIZIERE - FELDWEBEL (OR-5/OR-9)

Beförderung alle 2 Jahre StFw n. 12 J (n. 25 J mit goldenem Stern in der Mitte)

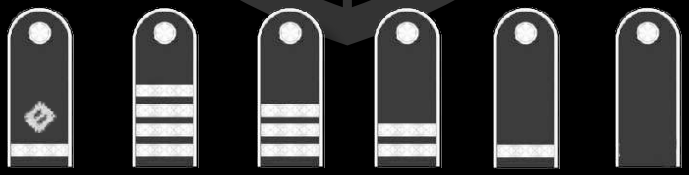


Uffz-StFw

Stabsfeldwebel
Hauptfeldwebel
Oberfeldwebel
Feldwebel
Unterfeldwebel

MANNSCHAFTEN - KORPORAL (OR-1/OR4)

Bei guten Leistungen, können Beförderungen in allen Dienstgraden auch Früher erfolgen. Noten von „A“(±) bis „D“(±) Beurteilungen auch von Untergebenen gegenüber ihren Vorgesetzten.



8 J 4 J 3 J 2 J 1/2 J

Sold-Korp

Unteroffizier
Korporal
Stabsgefreiter
Hauptgefreiter
Obergefreiter
Gefreiter
Schütze

Mannschaften mit mindestens 6 Jahren Dienstzeit können bei Eignung in den Rang eines Unteroffizier aufsteigen.

A P P E N D I X

Erklärung zu den Rängen und Beförderungen

Die einzelnen Dienstgrade wurden gekürzt, auf nur sechs Ränge, bei Mannschaften, Unteroffizieren und Offizieren, und um einen Rang bei den Generälen erhöht. Dieser betrifft aber nur die Dienststellung und nicht die Besoldung. Die Fähnriche sind mit drei Rängen in ihrer Gruppe vertreten. Sanitätspersonal wird gesondert aufgeführt.

Die Marine erhält die gleichen Ränge, mit dem Zusatz „zur See“, für Mannschaften, Fähnriche und Leutnante, bzw. Oberleutnante und Kapitäne. Der Unteroffizier wird Maat, der Unterfeldwebel als Unterbootsmann benannt. Die Feldwebelränge werden jeweils als (...)Bootsmann ausgegeben. Die Offiziere, nach Oberleutnant sind aufgeteilt in: Kapitänleutnant, Korvettenkapitän, Fregattenkapitän und Kapitän zur See. Die Admiräle, sind in Flottillenadmiral, Konteradmiral, Vizeadmiral, Admiral zur See, und Großadmiral eingeteilt. Marinesanitätspersonal wird gesondert aufgeführt.

Die Beförderungen finden in festen Zeiträumen statt, um lange Wartezeiten zu vermeiden und die Erfahrungswerte zu würdigen. Nach Erhalt des Offizier-Patentes, oder bestandenem Lehrgang zum Unteroffizier, erfolgt die Ernennung umgehend.

Es hat sich erwiesen, das mehr Wehrsold nicht automatisch zu höherer Leistungsbereitschaft beiträgt, darum bekommen ambitionierte Soldatinnen und Soldaten schneller einen höheren Rang. Dies erfolgt in Form einer „Feldbeförderung“, vor der Front, mindestens durch den Regimentskommandeur, oder höherer Dienststellung.

Unwillige, oder Faule werden Degradiert, so das jeder die Beurteilung auch auf den Schultern erkennen kann. Bei dauerhaft schlechten Leistungen (D-) wird der Aspirant aus der Truppe entfernt. Den Guten werden Orden am „Tage der Soldaten“ verliehen.

Die Beurteilungen werden in der Spanne A bis D- erteilt, wobei auch sämtliche Vorgesetzten vor ihrer Beförderung alle 2 Jahre, einer solchen Prozedur unterliegen.

Auch ein Aufstieg, von den Mannschaften zum maximalen Rang eines Unteroffiziers, ist nach frühestens 6 Jahren möglich, wenn es die Leistung hierfür voraussetzt.

Die Beförderungen in Spitzen-Dienstgrade (Korp/StFw/StBtsm/Obrst/GenObrst), setzen eine Beurteilung von mindestens Status „B“ und darüber, voraus.

Um die Truppen dauerhaft „Bei der Fahne“ zu halten, werden nach einem Zeitraum von 4 Jahren Prämien im 4-Fachen Monatssold zugewiesen. Keine weiteren Prämien!

Versetzungen erfolgen in einfacher Tausch-Prozedur, wenn sich ein Soldat, mit passendem Dienstposten, in Heimatnähe bzw. einem Wunschstandort anbietet.

Waffenfarben Preußische-Wehr

ÄRMELWAPPEN, LITZEN UND BARETT MIT STERN



10.PzDiv



20.PzGrenDiv



30.InfDiv



10./20./30.Div
UstgBrig



30.Div LLTrp
SpzTrp



50.Div LwSich
70.Div MSich



80.EloDiv



SanAllg

Luftwaffe und Marine tragen Schirmmütze, oder Schiffchen in Dunkelblau.
Die Wappen werden auf dem linken Ärmel getragen. Den Kompanien sind eigene Wappen erlaubt, wenn sie die Farben und Nummern ihren Regimentes beinhalten.

Erklärung, zu den einzelnen Waffenfarben

Die Divisionen haben eigene Waffenfarben und werden mit dem Barett, Litze und Regimentswappen in folgender Einteilung getragen:

Schwarz:10. Panzerdivision
Wiesengrün: 20. Panzergrenadierdivision
Tannengrün:30. Infanteriedivision
Bordeauxrot:30. Infanteriedivision, LLTrp/SpzTrp*
Korallerot:.....10./20./30. Division, UstgTrp
Dunkelblau:50. Luftwaffendivision/Lw-Sicherung
Dunkelblau:70. Marinedivision/M-Sicherung
Steingrau:80. Division ELODATA
Nach Einplanung:90. Division Reserve
Kobaltblau: Sanitätstruppe, Allgemein
Schiffchen, Dunkelblau.....Luftwaffen- und Marineeinheiten
* Spezialkräfte sind in folgenden TSK vertreten: HSK (HSpzKr), LSK (LwSpzKr), MSK (MSpzKr)

Die Farben der Wappen, entsprechen den einzelnen acht Waffenfarben und werden immer in Kombination mit den Litzen und Baretts, bzw. Schiffchen getragen. Unterstützungstruppen und Sanitäter tragen ihre Farbe, aber die Nummer des Regimentes, dem sie angehören in ihren Wappen.

Bataillone werden I.-III. bezeichnet und tragen keine gesonderten Wappen.

Bei selbst entworfenem Wappen, ab der Ebene Kompanie, muss die Waffenfarbe und Nummer des Regimentes enthalten sein! Die Kompaniezahlen sind in preußischer Farbfolge anzugeben: 1. Weiß, 2. Rot, 3. Gelb, 4. Blau, 5. Grün, Btl. Schwarz.

Unten die 1. Kompanie des Infanterieregimentes 321 - 1./321 (32. Brigade/1. Regiment) Das Barettabzeichen besteht aus einem Alt-Silbernen 8-Zackigen Stern, mit schwarzem Adler und der Inschrift „Suum Cuique“.

Wappen Dienstanzug







Uniform Preußische-Wehr

TARNJACKE MIT FARBE FÜR MITTELEUROPA

Hoheits-
abzeichen

Tarn-Version



Kampfjacke im typischen
Muster der Region Mitteleuropa.
Ausführung „Frühjahr“ bis „Herbst“. Bei der Version
„Winter“ ist das Hellgrün, durch weißen Untergrund ersetzt.

APPENDIX

Fahrzeuge Preußische-Wehr

TARNANSTRICH MIT FARBE FÜR MITTELEUROPA







Bei Schneelage, oder in Urbanen Gebieten, wird an den Fahrzeugen weißer Tarn-Kunststoff angebracht.

Tarnmuster in Hell und Dunkel, der sich fließend in die Umgebung einfügt, für den Einsatz auf Wiesen und Waldgebieten.

A P P E N D I X

Erklärung zur Tarnfarbe, Preußische-Wehr

Wie die derzeitigen Kriegsgeschehen bestätigen, ist eine hochwirksame Tarnung, vor Bedrohungen vom Boden und aus der Luft, noch immer ein wichtiger Faktor, zur Vermeidung von Aufklärung durch feindliche Truppen. Die ständige Suche, nach der perfekten Kombination, aus Farben und Mustern, hat in vielen Armeen für eine Reihe von unterschiedlichsten Kompositionen gesorgt. Als wichtigster Faktor sind die Umgebung und die Jahreszeiten, ohne Schneelage einzubeziehen.

Eine perfekte Tarnung ist fast unmöglich, doch kann ein flexibler Kompromiss durchaus einigen Anforderungen standhalten. Hier ist eine denkbare Lösung:





Die Tarnungen entsprechen exakt dem Muster der Kampfbekleidung. Dadurch können Soldaten, die sich an oder auf den Fahrzeugen befinden, schwerer durch feindliche Truppen, oder Drohnen aufgeklärt werden (Auf dem Bild oben, sind insgesamt 10 Soldaten abgebildet).

Nachwort

Die Freiheit entbehrt jeglichem "Gehorsam". Wo, außer beim Militär, soll man denn als freier Mensch Gehorsam sein und vor allem, wem gegenüber? Doch nicht der vom Volk (indirekt) gewählten Regierung, die ihre Arbeit ordentlich machen soll, um Friede und Freiheit zu erhalten. Wohl eher den Besatzern, die das Deutsche Volk mit ihren Medien seit Jahren belogen, getäuscht und hintergangen haben, um eine Spaltung in den Familien und zwischen allen möglichen Gruppen wie u.A. Ost gegen West, Geimpfte oder Ungeimpfte, Christen und Muslime, Kriegsbefürworter- und Gegner, Rechte gegen Linke, Schwarz gegen Weiß, bzw. den Klima- und Gender-Wahnsinn etc. hervorzubringen. Nur, wer diese Spaltungen erkennt, ist in der Lage, sich diesem Jahrzehnte langen Unrecht entgegen zu setzen.

Deutschland befindet sich in einem Medien- und Informationskrieg, der die Bevölkerung ständig in einer Form von Angst, Schuld und Scham bewegt. Das beginnt schon in der Schule mit Repressalien für ein leichtes Abweichen von der Norm, geht weiter in der Kirche, wo der Sünder Buße tun muss, für seine Verfehlungen. Ein freier und frommer Mensch, verspürt keine Schuld! Den meisten, die täglich den Massenmedien folgen, ist nicht bewusst, wie die aus dem Ausland gesteuerten Medien jedem Menschen, durch das Programm(ieren) eine "Gender-Gehirnwäsche" verpasst, um eine Meinung nach ihren Wünschen zu erzeugen.

Seien Sie Wachsam, wenn wieder mal der Satz mit: "Die Mehrheit der Deutschen ist für, oder gegen Irgendetwas!" beginnt und mit dem Ausdruck „Solidarität" für irgendwelche Gruppen, oder Vorgänge endet. Sodann, beginnt Ihre ganz persönliche Beeinflussung und Meinungsmache. **Wer das erst erkennt, ist Aufgewacht und Stabil, gegen dieses System!**

Dieses Buch sollte nicht nur eine Kritik an der Politik darstellen, sondern auch die Gründe beleuchten, warum sich Deutschland in diese Lage gebracht hat. Welche Möglichkeit ist gegeben, um die Spaltung zu umgehen? Hierfür ist es wichtig, die Vergangenheit in Betracht zu ziehen und da kommt der freie Staat und der ehemalige König von Preußen ins Spiel. Die Tugenden der alten Zeit sind Gemeinsamkeiten, die bei Vielen heute noch Bestand haben, sowie der unbeugsame Wille nach Freiheit und Gerechtigkeit, die sich die Preußen immer wieder erkämpft haben. Ein Blick in die Zukunft wird gewährt, wie eine moderne preußische Armee zu gestalten wäre, die sich wirksam, im Land und gegen Angreifer von Außen wehren könnten, die den Menschen **die Freiheit und Gerechtigkeit** nehmen wollen!

F.G.

DIE PREUßISCHE VERFASSUNG

Gewidmet dem freien deutschen Volke

Literat: Unbekannt - Entwurf vom 22. März 2025 in Potsdam

Präambel

Das deutsche Volk, existierend aus lebendigen Menschen, einig in seinen Ursprüngen, mit starkem Willen gerüstet, seine neue Deutsche Republik in Einigkeit, Gerechtigkeit und Freiheit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen, die Kultur zu wahren und den gesellschaftlichen, sowie wirtschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich am heutigen Tage in freier und unabhängiger Entscheidung diese Verfassung gegeben.

Hinweis: Exemplarische Literatur! Die Schreibweise dieses Entwurfes ist Neutral gehalten und betrifft beide Geschlechter gleichermaßen.

Erster Hauptteil. Aufbau und Aufgaben des Königreiches.

Erster Abschnitt. Königreich und Länder.

Artikel 1. Preußen ist eine parlamentarische Monarchie. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 2. Das Staatsgebiet besteht aus den preußischen Ländern. Andere Gebiete können durch Gesetz in das preußische Königreich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechtes begehrt. Ehemalige Gebiete werden ohne Abstimmung eingegliedert. Die Amts- u. Behördensprache ist deutsch.

Artikel 3. (1) Die Landesfarben sind schwarz-weiß. Die Flagge des Landes ist schwarz-weiß mit dem preußischen Adler in schwarz in der Mitte. Die Landesfarben und das Wappen sind ständig von allen staatlichen Behörden und Einrichtungen offen zu führen. Das preußische Volk hat jederzeit das Recht die Flaggen zu künden.

(2) Die Hauptstadt des preußischen Königreiches ist Potsdam. So auch der Regierungssitz.

Artikel 4. Die allgemein anerkannten Regeln des Menschen- u. Völkerrechtes, der Genfer Konventionen und Haager Landkriegsordnung gelten als verbindliche Bestandteile des preußischen Staatsrechtes.

Artikel 5. (1) Die Staatsgewalt wird in Staatsangelegenheiten durch die Verwaltungsorgane des Königreiches ausschließlich auf Grund der preußischen Verfassung, in Landesangelegenheiten durch die Verwaltungsorgane der Länder auf Grund der Länderverfassungen ausgeübt.

(2) Die bestehenden Parteien werden aufgelöst und die staatliche Finanzierung derer wird eingestellt.

Artikel 6. Das Königreich hat die ausschließliche Gesetzgebung über:
1. die Beziehungen zum Ausland;
2. die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
3. die Wehrverfassung, Rüstung und Landesverteidigung
4. das Zollwesen, die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;
5. das Post- und Internetwesen, einschließlich künstlicher Intelligenz- und des Fernsprechwesens.
6. die Energiegewinnung- und Versorgung für das gesamte Königreich
7. den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Artikel 7. Das Königreich hat die Gesetzgebung über:
1. das bürgerliche Recht;
2. das Strafrecht;
3. das gerichtliche Verfahren einschließlich des Strafvollzugs sowie die Amtshilfe zwischen Behörden;
4. das Passwesen und die Ausländerbehörden
5. die Sozialfürsorge
6. das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen;
7. die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge;
8. das Gesundheitswesen, das Veterinärwesen und den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge
9. das Arbeitsrecht, die Versicherung und den Schutz der Arbeiter und Angestellten sowie den Arbeitsnachweis;
10. die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das Gebiet des Königreiches
11. die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen;
12. das Enteignungsrecht;
13. die Vergesellschaftung von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen sowie die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft
14. den Handel, das Maß- und Gewichtswesen, die Ausgabe von Münz- und Papiergeld, das Bankwesen sowie das Börsenwesen;
15. den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie mit Gegenständen des täglichen Bedarfs;
16. die Unterbindung der Einfuhr und des Gebrauches von Gen-Manip. Saatgut und Lebensmitteln;
17. das Gewerbe und den Bergbau;
18. das Versicherungswesen;
19. die Seeschiffahrt, die Hochsee- und Küstenfischerei;
20. die Eisenbahnen, die Binnenschiffahrt, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft, sowie den Bau von Landstraßen, soweit es sich um den allgemeinen Verkehr und die Landesverteidigung handelt;
21. den Ausbau von Autobahnen und Kraftfahrstraßen und deren Brückenverbindungen;
22. das Theater- und Lichtspielwesen.
23. die Wohlfahrtspflege und das Bestattungswesen.

Gegen Landesgesetze, die sich auf Gegenstände des Artikel 7 Ziffer 13 beziehen, steht der Verwaltung des Königreiches, sofern dadurch das Wohl der Gesamtheit im Staatsgebiet berührt wird, ein Einspruchsrecht zu.

Artikel 8. Das Königreich hat ferner die Gesetzgebung über die Abgaben und sonstigen Einnahmen, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden. Nimmt das Königreich Abgaben oder sonstige Einnahmen in Anspruch, die bisher den Ländern zustanden, so hat er auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen.

Artikel 9. Soweit ein Bedürfnis für den Erlass einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, hat das Königreich die Gesetzgebung über:
1. die Sozial- und Wohlfahrtspflege;
2. den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Artikel 10. Das Königreich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für:
1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften;
2. das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens und des wissenschaftlichen Büchereiwesens;
3. das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften;
4. das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlungs- und Heimstättenwesen, die Bindung des Grundbesitzes, das Wohnungswesen und die Bevölkerungsverteilung;
5. die Sicherstellung der Energieversorgung für Industrie und Bevölkerung;
6. die allgemeinen Emissionsschutzmaßnahmen für alle Arten von Frequenzen und Wellen;
7. die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung;
8. die allgemeinen Brand- und Rauchschutzmaßnahmen;
9. die Nutzung des Luftraumes über dem Staatsgebiet;

Artikel 11. Das Königreich kann auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze über die Zulässigkeit und Erhebungsart von Landesabgaben aufstellen, soweit sie erforderlich sind, um
1. Schädigung der Einnahmen oder der Handelsbeziehungen des Königreiches,
2. jegliche Art von Doppelbesteuerungen,
3. übermäßige oder verkehrsbehindernde Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Gebühren,
4. steuerliche Benachteiligungen eingeführter Waren gegenüber den eigenen Erzeugnissen im Verkehre zwischen den einzelnen Ländern und Landesteilen oder
5. Ausfuhrprämien

auszuschließen oder wichtige Gesellschaftsinteressen zu wahren.

Artikel 12. Solange und soweit das Königreich von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung. Dies gilt nicht für die ausschließliche Gesetzgebung des Königreiches. Gegen Landesgesetze, die sich auf Gegenstände des Artikel 7 Ziffer 13 beziehen, steht der Regierung des Königreiches, sofern das Wohl der Gesamtheit in des König-reiches berührt wird, ein Einspruchsrecht zu.

Artikel 13. Reichsrecht bricht Landesrecht.

Artikel 14. Einzig die Gesetze des Königreiches haben Gültigkeit vor allen Anderen und werden durch die Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht die Gesetze des Reiches etwas anderes bestimmen.

Artikel 15. Die Reichsverwaltung übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen dem Königreich das Recht der Gesetzgebung zusteht.

(1) Soweit die Gesetze des Reiches von den Landesbehörden auszuführen sind, kann die Reichsverwaltung allgemeine Anweisungen erlassen. Sie ist ermächtigt, zur Überwachung der Ausführung der Gesetze des Königreiches zu den Landesbehörden und mit ihrer Zustimmung zu den unteren Behörden Kontrollbeauftragte zu entsenden.

(2) Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Reichsverwaltung Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgesetze hervorgetreten sind, zu beseitigen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann sowohl die Reichsverwaltung als die Verwaltung des Landes die Entscheidung des Reichsverfassungsgerichtes anrufen, falls nicht durch Reichsgesetz ein anderes Gericht bestimmt ist.

(3) Die Gesetzgebung der einzelnen Länder hat mit der preußischen Verfassung in Einklang zu stehen.

Artikel 16. Die mit der unmittelbaren Verwaltung des Königreiches in den Ländern betrauten Beamten sollen in der Regel Landesangehörige sein. Die Beamten, Soldaten, Angestellten und Arbeiter der Verwaltung des Reiches sind auf ihren Wunsch in ihren Heimatgebieten zu verwenden, soweit möglich und nicht Rücksichten auf ihre Ausbildung oder Erfordernisse des Dienstes entgegen stehen.

Artikel 17. Jedes Land kann eine freistaatliche Verfassung haben, die Dieser nicht widerspricht.

(1) Die Volksvertretung muss in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen Volljährigen preußischen Männern und Frauen des Königreiches nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Landesregierung bedarf des Vertrauens der Volksvertretung.

(2) Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Gemeindewahlen. Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem Jahr abhängig gemacht werden.

Artikel 18. (1) Die Gliederung des Königreiches in Länder soll unter möglichster Berücksichtigung des Willens der beteiligten Bevölkerung der wirtschaftlichen und kulturellen Höchstleistung des Volkes dienen. Die Änderung des Gebiets von Ländern und die Neubildung von Ländern innerhalb des preußischen Königreiches erfolgen durch verfassungsänderndes Reichsgesetz.

(2) Stimmen die unmittelbar beteiligten Länder zu, so bedarf es nur eines einfachen Staatsgesetzes.

(3) Ein einfaches Staatsgesetz genügt ferner, wenn eines der beteiligten Länder nicht zustimmt, die Gebietsänderung oder Neubildung aber durch den Willen der Bevölkerung gefordert wird und ein überwiegendes Reichsinteresse sie erheischt.

(4) Der Wille der Bevölkerung ist durch Abstimmung festzustellen. Die Verwaltung des Königreiches ordnet die Abstimmung an, wenn ein Drittel der zum Reichstag wahlberechtigten Einwohner des abzutrennenden Gebietes es verlangt.

(5) Nach Feststellung der Zustimmung der Bevölkerung hat der Reichstag dem Reichsrat ein entsprechendes Gesetz zur Beschlussfassung vorzulegen.

(6) Entsteht bei der Vereinigung oder Abtrennung Streit über die Vermögensauseinandersetzung, so entscheidet hierüber auf Antrag einer Streitpartei der Gerichtshof für das preußische Königreich.

Artikel 19. (1) Über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, sowie über Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Königreich und einem Land entscheidet auf Antrag eines der streitenden Teile der Gerichtshof für das preußische Reich, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reiches zuständig.

(2) Der Reichspräsident vollstreckt das Urteil des Staatsgerichtshofes.

Zweiter Abschnitt. Der Reichstag.

Artikel 20. (1) Der Reichstag besteht aus direkt ausgewählten Abgeordneten des deutschen Volkes. Er ist auf eine maximale Zahl von 100 Abgeordneten Zzgl. deren Stellvertretern beschränkt.

(2) Die Abgeordneten setzen sich zusammen aus den Fachbereichen: Verfassung, Recht, Religionen, Verteidigung, Verwaltung, Industrie, Sicherheit, Devisen, Steuern, Ethik, Landwirtschaft, Inselbewohner, Cyberraum, Pharmakologie, Geflüchtete, Energie, Infrastruktur, Medien, Diplomatie, Sozialem, Handwerk, Gesundheit, Veterinärwesen, Sport, Automobilbau, Stahlverarbeitung, Bergbau, Chemie, Verkehr, Luftfahrt, Schifffahrt, Familie, Kultur, Traditionen, Ausbildung u. Erziehung, Cryptowährung, Künstl. Intelligenz, u.W.

(3) Diese verwalten das Staatsgebiet, die Infrastruktur, sowie Technologie, Vermögen und Kultur des preußischen Reiches treuhänderisch nach bestem Wissen und Gewissen zur Mehrung von Gesundheit, Sicherheit, Technologie, Wohlstand, und Ansehen des Landes. Alle Bestrebungen sind unter Berücksichtigung den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen des deutschen Volkes zu betrachten. Unsinnige oder widersprüchliche Gesetze und Normen sind zeitnah zu beseitigen.

(4) Die Abgeordneten, oder deren Stellvertreter müssen während den Geschäftszeiten ständig im Reichstag verfügbar sein, um sicherzustellen das der Staat jederzeit Handlungsfähig bleibt.

(5) Zur Unterbindung von fremden Einflüssen in Form von Lobbyismus ist eine Nebentätigkeit der Abgeordneten des Parlamentes in z.B. Aufsichtsräten nicht gestattet.

Artikel 21. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und nicht an Aufträge gebunden. Sie werden auf ihr Amt und die preußische Verfassung Vereidigt.

Artikel 22. Die Abgeordneten werden vom parlamentarischen Rat, nach Maßgabe ihrer persönlichen Eignung, ihrem Leumund und einer nachgewiesenen, langjährigen Fachkompetenz ausgewählt. Eine Berücksichtigung von Quoten findet nicht statt. Jeder Mensch des Königreiches, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet und sich als geeignet erachtet, kann sich als Abgeordneter bewerben.

Artikel 23. (1) Der Reichstag wird auf vier Jahre erneut ausgewählt. Spätestens am dreißigsten Tage nach ihrem Ablauf muss die Neuwahl stattfinden.

(2) Der Reichstag tritt zum ersten Mal spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

Artikel 24. Der Reichspräsident kann den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlass. Nach Auflösung dürfen keine Verfassungs- u. Gesetzesänderungen mehr beschlossen werden.

Artikel 25. (1) Im Falle einer Zuwiderhandlung des Reichstages gegen die Rechte, die Freiheit, oder die wirtschaftlichen oder kulturellen Interessen des deutschen Volkes, kann der Reichstag durch ein Volksbegehren aufgelöst werden, wenn die Bevölkerung hierfür genügend Stimmen erlangt.

(2) Die Neuwahl findet spätestens am dreißigsten Tage nach der Auflösung statt.

(3) Es können nicht die selben Volksvertreter der Regierung noch einmal gewählt werden.

Artikel 26. Der Reichstag wählt seinen Präsidenten dessen Stellvertreter und seine Schriftführer. Er gibt sich seine Geschäftsordnung.

Artikel 27. Zwischen zwei Tagungen oder Wahlperioden führen Präsident und Stellvertreter der letzten Tagung ihre Geschäfte fort.

Artikel 28. Der Reichstagspräsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Regierungsgebäude aus. Ihm untersteht die Hausverwaltung; er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses nach Maßgabe des Haushaltes des Königreiches und vertritt das Reich in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung.

Artikel 29. Der Reichstag verhandelt stets öffentlich. Auf Sonderantrag von mindestens einundfünfzig Mitgliedern kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Artikel 30. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages, eines Landtages oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 31. (1) Bei dem Reichstag wird ein Wahlprüfungsgericht gebildet. Es entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft verloren hat.

(2) Das Wahlprüfungsgericht besteht aus Mitgliedern des Reichstages, die dieser für die Wahlperiode wählt, und aus Mitgliedern des Reichsverwaltungsgerichtes, die der Reichspräsident auf Vorschlag des Präsidiums dieses Gerichts bestellt.

(3) Das Wahlprüfungsgericht erkennt auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung durch drei Mitglieder des Reichstages und zwei richterliche Mitglieder.

(4) Außerhalb der Verhandlungen vor dem Wahlprüfungsgerichte wird das Verfahren von einem Reichsbeauftragten geführt, den der Reichspräsident ernennt. Im übrigen wird das Verfahren von dem Wahlprüfungsgericht geregelt.

Artikel 32. Zu einem Beschluss des Reichstages ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern die Verfassung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Für die vom Reichstag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

Die Beschlussfähigkeit wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 33. (1) Der Reichstag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit des Reichskanzlers und jedes Reichsministers verlangen, um jederzeit Abstimmungen und Beschlüsse durchführen zu können.

(2) Der Reichspräsident ist ermächtigt, das Parlament und die Ausschüsse zu jeder Zeit einzuberufen, um dringend erforderliche Staatsgeschäfte, oder Notlagen zu behandeln.

(3) Der Reichskanzler, die Reichsminister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Reichstages und seiner Ausschüsse Zutritt. Die Länder sich berechtigt, in diese Sitzungen Bevollmächtigte zu entsenden, die den Standpunkt ihrer Regierung zu dem Gegenstande der Verhandlung darlegen.

(4) Auf ihr Verlangen müssen die Regierungsvertreter während der Beratung, die Vertreter der Reichsregierung auch außerhalb der Tagesordnung gehört werden.

(5) Sie unterstehen, bis auf den Reichspräsideten der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

Artikel 34. (1) Der Reichstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Die Öffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Ausschusses und bestimmt die Zahl seiner Mitglieder.

(2) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäße Anwendung, doch bleibt das Brief-, Post-, Internet- und Fernsprechgeheimnis unberührt, wenn diese Informationen nicht zur Beweisführung beitragen.

Artikel 35. (1) Der Reichstag bestellt einen ständigen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, der auch außerhalb der Tagung des Reichstages und nach der Beendigung der Wahlperiode oder der Auflösung des Reichstages bis zum Zusammentritt des neuen Reichstages tätig werden kann. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich, wenn nicht der Ausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit die Öffentlichkeit beschließt.

(2) Der Reichstag bestellt ferner zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Reichsregierung für die Zeit außerhalb der Tagung und nach Beendigung einer Wahlperiode einen ständigen Ausschuss.

(3) Diese Ausschüsse haben die Rechte von Untersuchungsausschüssen.

Artikel 36. Kein Mitglied des Reichstages oder eines Landtages darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes geleisteten Äußerungen im Reichs- oder Landtagen, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder zur Verantwortung gezogen werden. Eidesbrüche sind ausgenommen.

Artikel 37. (1) Kein Mitglied des Reichstages oder eines Landtages kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist.

(2) Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die eine Ausübung des Abgeordnetenberufes beeinträchtigt.

(3) Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichstages oder eines Landtages und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

(4) Es bestehen für die Abgeordneten des Reichstages und der Landtage keine weiteren Immunitäten, um eine Strafbarkeit zu gewährleisten.

(5) Eidesbrüche von Reichspräsidenten oder Reichsverwaltung können auf Antrag geahndet werden.

Artikel 38. (1) Die Mitglieder des Reichstages oder eines Landtages sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten Tatsachen anvertrauen, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufes solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

(2) Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Reichstages oder eines Landtages nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

Artikel 39. (1) Beamte und Angehörige der Reichswehr bedürfen zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Reichstages oder eines Landtages keines Urlaubes und werden für ihre Tätigkeit vom Dienst freigestellt.

(2) Bewerben sie sich um einen Sitz in diesen Körperschaften, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

Artikel 40. Die Mitglieder des Reichstages sind allesamt Diener des Staates und erhalten keine Immunität, oder Sonderrechte, die über denen des deutschen Volkes stehen.

Dritter Abschnitt. Der Reichspräsident und die Reichsregierung.

Der Reichspräsident.

Artikel 41. (1) Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volk gewählt.

(2) Wählbar ist jeder Deutsche, der das fünfundfünfziste Lebensjahr vollendet hat. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Artikel 42. Der Reichspräsident leistet bei der Übernahme seines Amtes vor dem Reichstag einen Eid:

"Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seine Kultur sichern, Schaden von ihm wenden, die Verfassung schützen, die Gesetze des preußischen Reiches wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jeden Menschen üben werde." (Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig)

Artikel 43. (1) Das Amt des Reichspräsidenten dauert fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Vor Ablauf der Frist kann der Reichspräsident auf Antrag des Reichstages durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Der Beschluss des Reichstages erfordert Zweidrittelmehrheit. Durch den Beschluss ist der Reichspräsident an der weiteren Ausübung des Amtes verhindert. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als neue Wahl und hat die Auflösung des Reichstages zur Folge.

(3) Der Reichspräsident kann nicht ohne zweidrittelmehrheitliche Zustimmung des Reichstages strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 44. Der Reichspräsident kann nicht zugleich Mitglied des Reichstages, Reichsrates, oder eines Untersuchungsausschusses sein.

Artikel 45. (1) Der Reichspräsident vertritt das preußische Königreich völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Reiches Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten. Er beglaubigt und empfängt die Botschafter und Gesandten.

(2) Friedensschluss, Unterstützungs- und Verteidigungsfall erfolgen durch Beschluss des Reichstages.

(3) Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung des Reiches beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

(4) Der Reichspräsident kann bestimmen, welcher Gesandte das Königreich im Ausland vertreten darf. Ferner hat er das Recht, jeden Diplomaten, der das Ansehen des preußischen Reiches schädigt, des Amtes zu entheben.

Artikel 46. Der Reichspräsident ernennt und entlässt die Staatsbeamten und die Offiziere, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er kann, bis auf die Ernennung bzw. Entlassung der Generäle/Admiräle das Ernennungs- und Entlassungsrecht durch andere Behörden ausüben lassen.

Artikel 47. (2) Der Reichspräsident ist im Friedensfalle und im Kriege Oberbefehlshaber der preußischen Armee. Er hat den Reichstag vor völkerrechtsrelevanten Entscheidungen in Kenntnis zu setzen.

Artikel 48. (1) Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Gesetzen des Königreiches obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten, wenn andere Maßnahmen nicht fruchten.

(2) Der Reichspräsident kann, wenn im Königreich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgestz. Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

(3) Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstages außer Kraft zu setzen.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstages außer Kraft zu setzen.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Artikel 49. Der Reichspräsident übt für das preußische Königreich das Begnadigungsrecht aus. Reichsamnestien bedürfen eines Reichsgesetzes.

Artikel 50. Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der preuß. Reichswehr, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister. Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung übernommen.

Artikel 51. Der Reichspräsident wird im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Reichstagspräsidenten vertreten. Dauert die Verhinderung vorauss. längere Zeit, so ist die Vertretung durch ein Reichsgesetz zu regeln.

Artikel 52. Der Reichstag besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern.

Vierter Abschnitt. Der Reichskanzler und die Minister.

Der Reichskanzler.

Artikel 53. Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.

Artikel 54. Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstages. Jeder von ihnen muss zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluss sein Vertrauen entzieht. Es reicht hierfür die einfache Mehrheit.

Artikel 55. Der Reichskanzler führt den Vorsitz in des Reichstages und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die von des Reichstages beschlossen und vom Reichspräsidenten genehmigt wird. Er hat zur Aufgabe Streitigkeiten unter den Abgeordneten zu schlichten.

Artikel 56. Der Reichskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag. Die Reichsminister müssen dem Reichstag gegenüber in Rede und Antwort stehen.

Die Reichsminister.

Artikel 57. Die Reichsminister haben dem Reichstag alle Gesetzentwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche Verfassung oder Gesetz dieses vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Reichsminister berühren, zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

Artikel 58. Der Reichstag fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 59. (1) Der Reichstag ist berechtigt, den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsminister vor dem Verfassungsgericht für das preußische Königreich anzuklagen, dass sie schuldhafterweise die preußische Verfassung oder ein Gesetz des Königreiches verletzt haben.

(2) Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss von mindestens zweidritteln der Mitglieder des Reichstages unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit. Das Nähere regelt ein Reichsgesetz über den Staatsgerichtshof.

Fünfter Abschnitt. Der Reichsrat.

Artikel 60. Zur Vertretung der preußischen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des preußischen Reiches wird ein Reichsrat gebildet.

Artikel 61. Im Reichsrat hat jedes Land mindestens eine Stimme. Bei den größeren Ländern entfällt auf eine Million Einwohner eine Stimme. Ein Überschuss, der mindestens der Einwohnerzahl des kleinsten Landes gleichkommt, wird einer vollen Million gleichgerechnet. Kein Land darf durch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten sein.

Artikel 62. In den Ausschüssen, die der Reichsrat aus seiner Mitte bildet, führt kein Land mehr als eine Stimme.

Artikel 63. Die Länder werden im Reichsrat durch Mitglieder ihrer Regierungen vertreten. Die Länder sind berechtigt, so viele Vertreter in den Reichsrat zu entsenden, wie sie Stimmen führen.

Artikel 64. Der Reichstag muss den Reichsrat auf Verlangen v. einem Drittel seiner Mitglieder einberufen.

Artikel 65. Den Vorsitz im Reichsrat und in seinen Ausschüssen führt ein Mitglied des Reichstages. Die Mitglieder des Reichstages haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Reichsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen während der Beratung auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Artikel 66. (1) Die Reichsregierung, sowie jedes Mitglied des Reichstages sind befugt, im Reichsrat Anträge zu stellen.

(2) Der Reichsrat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

(3) Die Vollsitzungen des Reichsrates sind öffentlich. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden. Der Reichspräsident hat ständigen Zutritt. Ihm ist auf Verlangen Rede und Antwort über die Vorgänge im Verwaltungsrat zu stehen.

(4) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Artikel 67. Der Reichsrat ist ständig von den Reichsministern über die Führung der Reichsgeschäfte auf dem laufenden zu halten. Zu Beratungen über wichtige Gegenstände sollen von den Reichsministern die zuständigen Ausschüsse des Reichsrates zugezogen werden. Auf Verlangen des Reichsrates können externe Fachleute für eine Expertise vereidigt werden.

Sechster Abschnitt. Die Gesetzgebung des Königreiches.

Artikel 68. (1) Die Gesetzesvorlagen werden von der Reichsregierung oder aus der Mitte des Reichstages eingebracht.

(2) Die Gesetze, sowie Streichungen von Gesetzen des Reiches werden vom Reichstag beschlossen.

Artikel 69. (1) Die Einbringung von Gesetzesvorlagen der Reichsregierung bedarf der Zustimmung des Reichsrates. Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und dem Reichsrat nicht zustande, so kann die Reichsregierung die Vorlage gleichwohl einbringen, hat aber hierbei die abweichende Auffassung des Reichsrates darzulegen.

(2) Beschließt der Reichsrat eine Gesetzesvorlage oder streicht ein Gesetz, welcher die Reichsregierung nicht zustimmt, so hat diese die Vorlage oder Streichung unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen.

Artikel 70. Der Reichspräsident hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Reichsgesetzblatt zu verkünden. Die Widerspruchsfrist von Volkswegen beträgt 2 Wochen.

Artikel 71. (1) Reichsgesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetzblatt des Königreiches in der Reichshauptstadt ausgegeben worden ist.

(2) Reichsgesetze, die direkten Einfluss auf alle Menschen des Reiches beinhalten, sind über die Staatsmedien und Zeitungsverlage zu veröffentlichen, um den zeitigen Widerspruch des Volkes zu ermöglichen.

Artikel 72. Die Verkündung eines Reichsgesetzes ist um zwei Monate auszusetzen wenn es ein Drittel des Reichstages verlangt. Gesetze, die der Reichstag und der Reichsrat für dringlich erklären, kann der Reichspräsident ungeachtet dieses Verlangens verkünden.

Artikel 73. (1) Ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz ist vor seiner Verkündung zum Volksentscheid zu bringen, wenn es der Reichspräsident binnen eines Monats bestimmt.

(2) Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel des Reichstages ausgesetzt ist, ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt.

(3) Ein Volksentscheid ist ferner herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zu Grunde liegen. Er ist von der Reichsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Reichstag zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag unverändert angenommen worden ist.

(4) Über den Haushaltsplan, über Abgabengesetze und Besoldungsordnungen der Abgeordneten kann nur der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlassen.

Das Verfahren beim Volksentscheid und beim Volksbegehren regelt ein Reichsgesetz.

Artikel 74. (1) Gegen die vom Reichstag beschlossenen oder gestrichenen Gesetze steht dem Reichsrat der Einspruch zu.

(2) Der Einspruch muss innerhalb zweier Wochen nach der Schlussabstimmung im Reichstag bei der Reichsregierung eingebracht und spätestens binnen zwei weiteren Wochen mit Gründen versehen werden.

(3) Im Falle des Einspruchs wird das Gesetz dem Reichstag zur nochmaligen Beschlussfassung vorgelegt. Kommt hierbei keine Übereinstimmung zwischen Reichstag und Reichsrat zustande, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit einen Volksentscheid anordnen. Macht der Präsident von diesem Recht keinen Gebrauch, so gilt das Gesetz als nicht zustande gekommen. Hat der Reichstag mit Zweidrittelmehrheit entgegen dem Einspruch des Reichstages beschlossen, so hat der Präsident das Gesetz binnen drei Monaten in der vom Reichstag beschl. Fassung zu verkünden oder einen Volksentscheid anzuordnen.

Artikel 75. Durch den Volksentscheid kann ein Beschluss des Reichstages nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich mind. ein Drittel der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt.

Artikel 76. (1) Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Jedoch kommen Beschlüsse des Reichstages auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Auch Beschlüsse des Reichstages auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. Änderungen, die in die Rechte der Menschen des Königreiches eingreifen, sind obsolet.

(2) Hat der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrat eine Verfassungsänderung beschlossen, darf der Reichspräsident das Gesetz nicht verkünden wenn der Reichstag binnen 2 Wochen den Volksentscheid verlangt.

Artikel 77. Die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Reichsregierung. Sie bedarf dazu der Zustimmung des Reichstages, wenn die Ausführung der Reichsgesetze den Landesbehörden zusteht.

Siebter Abschnitt. Die Reichsverwaltung.

Artikel 78. (1) Sämtliche Verwaltungsakte sind auf ein Mindestmaß an bürokratischen Aufwand zu reduzieren.

(2) Die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ist ausschließlich Sache des Königreiches und werden lediglich durch die fachlich kompetentesten Diplomaten aufrecht erhalten.

(3) In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, können die Länder mit auswärtigen Staaten Verträge schließen; die Verträge bedürfen der Zustimmung des Königreiches.

(4) Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderung der Staatsgrenzen werden nach Zustimmung des beteiligten Landes durch das Königreich abgeschlossen. Die Grenzveränderungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzblattes des Königreiches erfolgen, soweit es sich nicht um bloße Berichtigung der Grenzen unbewohnter Gebietsteile handelt.

(5) Um die Vertretung der Interessen zu gewährleisten, die sich für einzelne Länder aus ihren besonderen wirtschaftlichen Beziehungen oder ihrer benachbarten Lage zu auswärtigen Staaten ergeben, trifft das preußische Königreich im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen.

Artikel 79. Die Verteidigung des preußischen Königreiches ist Reichssache. Die Stärke der königl. Reichswehr wird auf einhundertvierundvierzigtausend aktive Berufsoldaten excl. Wehrpflichtige und Reservisten festgelegt. Die Liegenschaften zur Unterbringung werden bereitgestellt und möglichst rasch modernisiert.

Artikel 80. Alle Soldaten werden auf das deutsche Volk und die preußische Verfassung vereidigt.

Artikel 81. Zur Ehrung der königlichen Reichswehr findet an jedem 17. August ein „Wehr-Tag" statt. An dem Datum erfolgen sämtliche Ordens- und Urkundenverleihungen für Verdienste in der Truppe.

Artikel 82. (1) Preußen bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze. Die Insel Helgoland bildet mit Steuer- und Zollfreiheit die einzige Ausnahme.

(2) Die Zollgrenze fällt mit der Grenze gegen das Ausland zusammen. An der See bildet das Gestade des Festlandes und der zum Staatsgebiet gehörigen Inseln die Zollgrenze. Für den Lauf der Zollgrenze an der See und an anderen Gewässern können Abweichungen bestimmt werden.

(3) Fremde Staatsgebiete oder Gebietsteile können durch Staatsverträge oder Übereinkommen dem Zollgebiete angeschlossen werden.

(4) Aus dem Zollgebiete können nach besonderem Erfordernis Teile ausgeschlossen werden. Für Freihäfen kann der Ausschluss nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz aufgehoben werden.

(5) Zollausschlüsse können durch Staatsverträge oder Übereinkommen einem fremden Zollgebiet angeschlossen werden.

(6) Alle Erzeugnisse der Natur sowie des Gewerbe- und Kunstfleißes, die sich im freien Verkehre des Königreiches befinden, dürfen über die Grenze der Länder und Gemeinden ein-, aus- oder durchgeführt werden. Ausnahmen sind auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig.

(7) In der Freihandelszone ist es möglich, Waren von bestimmter Menge für den Hausgebrauch Steuerfrei auf sog. „Butterfahrten" zu erwerben. Näheres regelt ein Reichsgesetz.

Artikel 83. Die Zölle und Verbrauchssteuern werden durch Reichsbehörden verwaltet. Bei der Verwaltung von Reichsabgaben durch Reichsbehörden sind Einrichtungen vorzusehen, die den Ländern die Wahrung besonderer Landesinteressen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Handels, des Gewerbes und der Industrie ermöglichen.

Artikel 84. Das Königreich trifft durch Gesetz die Vorschriften über:
1. die Einrichtung der Abgabenverwaltung der Länder, soweit es die einheitliche und gleichmäßige Durchführung der Abgabengesetze des Reiches erfordert;
2. die Einrichtung und Befugnisse der mit der Beaufsichtigung der Ausführung der Abgabengesetze des Reiches betrauten Behörden;
3. die Abrechnung mit den Ländern;
4. die Vergütung der Verwaltungskosten bei Ausführung der Abgabengesetze des Königreiches.

Artikel 85. (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Königreiches müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festgestellt.

(3) Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, sie können in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Im übrigen sind Vorschriften im Haushaltsgesetz des Königreiches unzulässig, die über das Rechnungsjahr hinausreichen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Königreiches oder ihrer Verwaltung beziehen.

(4) Der Reichstag kann im Entwurf des Haushaltsplanes ohne Zustimmung des Reichsrates Ausgaben nicht erhöhen, neu einsetzen oder durch Kredite belasten.

(5) Die Zustimmung des Reichsrates kann gem. den Vorschriften des Artikels 74 ersetzt werden.

Artikel 86. Über die Verwendung aller Einnahmen des Königreiches legt der Reichsfinanzminister in dem folgenden Rechnungsjahre zur Entlastung der Reichsregierung dem Reichsrat und dem Reichstag Rechnung. Die Rechnungsprüfung wird durch ein Reichsgesetz geregelt.

Artikel 87. Auf Kreditwege dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf in der Regel für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Königreiches dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen.

Artikel 88. (1) Das Post- und Internetwesen samt dem Telegrafen- und Fernsprechwesen ist ausschließlich Sache des Königreiches. Die Mobilfunknetze gehen zeitnah in das Eigentum des Reiches über.

(2) Die Postwertzeichen sind für das gesamte Gebiet des Königreiches einheitlich.

(3) Die Reichsregierung erlässt mit Zustimmung des Reichsrates die Verordnungen welche Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen festsetzen. Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrates auf den Reichspostminister übertragen.

(4) Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Post-, Internet- und Fernsprechverkehrs und der Tarife errichtet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates einen Beirat.

(5) Verträge über den Verkehr mit dem Ausland schließt allein das preußische Königreich.

(6) Der Postverkehr, Internet- und Fernsprechverkehr unterliegen dem Postgeheimnis und deren Aussetzung bedarf höchst richterlicher Anordnung zur Ermittlung von erheblichen Straftaten.

(7) Die Einhaltung von Datenschutzrechtlichen Vorgaben werden durch unabhängige Ausschüsse dauerhaft überwacht und der Stand der Aufrechterhaltung regelmäßig an den Reichstag gemeldet.

Artikel 89. (1) Aufgabe des Königreiches ist es, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen in sein Eigentum zu übernehmen und als einheitlichen Verkehrsbetrieb zu verwalten.

(2) Die Rechte der Länder, Privateisenbahnen zu erwerben sind auf Verlangen des preußischen Königreiches zu übertragen und werden von Diesem verstaatlicht.

Artikel 90. Mit dem Übergang der Eisenbahnen übernimmt das preußische Königreich die Enteignungsbefugnis und die staatlichen Hoheitsrechte, die sich auf das Eisenbahnwesen beziehen. Über den Umfang dieser Rechte entscheidet im Streitfall der Reichsgerichtshof.

Artikel 91. Die Reichsregierung erlässt mit Zustimmung des Reichsrates die Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln. Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrates auf den zuständigen Reichsminister übertragen.

Artikel 92. Die Reichseisenbahnen sind, ungeachtet der Eingliederung ihres Haushalts und ihrer Rechnung in den allgemeinen Haushalt und die allgemeine Rechnung des Königreiches, als ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen zu verwalten, das seine Ausgaben einschließlich Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld selbst zu bestreiten und eine Eisenbahnrücklage anzusammeln hat. Die Höhe der Tilgung und der Rücklage sowie die Verwendungszwecke der Rücklage sind durch besonderes Gesetz zu regeln.

Artikel 93. Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Eisenbahnverkehrs und der Tarife errichtet die Reichsregierung für die Reichseisenbahnen mit Zustimmung des Reichsrates Tarif-Beiräte.

Artikel 94. (1) Hat das Königreich die dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen eines bestimmten Gebiets in seine Verwaltung übernommen, so können innerhalb dieses Gebietes neue, dem allgemeinen Verkehre dienende Eisenbahnen nur vom Königreich oder mit seiner Zustimmung gebaut werden. Berührt der Bau neuer oder die Veränderung bestehender Reichseisenbahnen den Geschäftsbereich der Länder, so hat die Reichsbahnverwaltung vor der Entscheidung die Landesbehörden anzuhören.

(2) Wo das Königreich die Eisenbahnen noch nicht in seine Verwaltung übernommen hat, kann es für den allgemeinen Verkehr oder die Landesverteidigung als notwendig erachtete Eisenbahnen kraft Gesetzes des Königreiches auch gegen den Widerspruch der Länder, deren Gebiet durchschnitten wird, jedoch unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für eigene Rechnung anlegen oder den Bau einem anderen zur Ausführung überlassen, nötigenfalls unter Verleihung des Enteignungsrechtes.

(3) Jede Eisenbahnverwaltung muss sich den Anschluss anderer Bahnen auf deren Kosten gefallen lassen.

Artikel 95. (1) Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht vom Königreich verwaltet werden, unterliegen der Beaufsichtigung durch das Königreiches.

(2) Die der Reichsaufsicht unterliegenden Eisenbahnen sind nach den gleichen vom Königreich festgesetzten Grundsätzen anzulegen und auszurüsten. Sie sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs auch bis auf die Fläche auszubauen. Personen- und Güterverkehr sind in Übereinstimmung mit dem Bedürfnis zu bedienen und auszugestalten.

(3) Bei der Beaufsichtigung des Tarifwesens ist auf einheitliche, gleichmäßige und niedrige Eisenbahntarife hinzuwirken. Ein günstiges Jahresbillett zur Nutzung in allen preuß. Bussen und Bahnen wird bereitgestellt.

(4) Soldaten und Angehörige von Sicherheitsbehörden haben freie Fahrt in allen staatlichen Eisenbahnen und Omnibussen, zur Steigerung der allgemeinen Sicherheit, unter der Verpflichtung im Ernstfall, Leib und Leben des Personals und der Passagiere tapfer zu verteidigen.

Artikel 96. Alle Eisenbahnen, auch die nicht dem allgemeinen Verkehre dienenden, haben den Anforderungen des Königreiches auf Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Landesverteidigung, oder für Verlegungen in Einsätze und Übungen Folge zu leisten und Vorrang zu gebieten.

Artikel 97. (1) Aufgabe des Königreiches ist es, die dem allgemeinen Verkehre dienenden Wasserstraßen und Trinkwasser-Talsperren bzw. Reservoires in ihr Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen.

(2) Nach der Übernahme können dem allgemeinen Verkehre dienende Wasserstraßen nur noch vom Königreich oder mit seiner Zustimmung angelegt oder ausgebaut werden.

(3) Bei der Verwaltung, dem Ausbau oder dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren. Auch ist auf deren Förderung Rücksicht zu nehmen.

(4) Jede Wasserstraßenverwaltung hat sich den Anschluss anderer Binnenwasserstraßen auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen. Die gleiche Verpflichtung besteht für die Herstellung einer Verbindung zwischen Binnenwasserstraßen und Eisenbahnen.

(5) Mit dem Übergange der Wasserstraßen erhält das Königreich die Enteignungsbefugnis, die Tarifhoheit sowie die Strom- und Schifffahrtsbehörden.

(6) Die Aufgaben der Strombauverbände in bezug auf den Ausbau natürlicher Wasserstraßen im Havel-, Saale-, Oder-, Spree- und Elbegebiet, sowie Weitere sind auf das Königreich zu übernehmen.

Artikel 98. Zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Wasserstraßen werden bei den Wasserstraßen des Königreiches nach näherer Anordnung der Reichsregierung unter Zustimmung des Reichsrates Beiräte gebildet.

Artikel 99. (1) Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Werke Einrichtungen und sonstige Anstalten erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

(2) Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht ausschließlich zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schiffahrtsabgaben aufgebracht werden. Als Herstellungskosten gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewandten Mittel.

(3) Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen sowie für Anstalten an solchen und in Häfen erhoben werden.

(4) Im Bereich der Binnenschiffahrt können für die Bemessung der Befahrungsabgaben die Gesamtkosten einer Wasserstraße, eines Stromgebietes oder Wasserstraßennetzes zu Grunde gelegt werden.

(5) Diese Bestimmungen gelten auch für die Flößerei auf schiffbaren Wasserstraßen.

(6) Auf fremde Schiffe und deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen als auf preußische Schiffe und deren Ladungen, steht nur dem Königreich zu.

(7) Zur Beschaffung von Mitteln für die Unterhaltung und den Ausbau des preußischen Wasserstraßennetzes kann das Königreiches die Schifffahrtsbeteiligten auch auf andere Weise durch Gesetz zu Beiträgen heranziehen.

Artikel 100. Zur Deckung der Kosten für Unterhaltung und Bau von Binnenschifffahrtswegen kann durch ein Reichsgesetz auch herangezogen werden, wer aus dem Bau von Talsperren in anderer Weise als durch Befahren Nutzen zieht, sofern mehrere Länder beteiligt sind oder das Reich die Kosten der Anlage trägt.

Artikel 101. (1) Aufgabe des Königreiches ist es, alle Seezeichen, insbesondere Leuchtfeuer, Feuerschiffe, Bojen, Tonnen und Baken in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen. Nach Übernahme können Seezeichen nur noch vom Königreich oder mit seiner Zustimmung hergestellt oder ausgebaut werden.

(2) Aufgabe des Königreiches ist es, die zur allgemeinen Stromgewinnung dienenden Wasser- und Windkraftanlagen, sowie Solarparks in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen.

(3) Der Neubau von Windkraftanlagen und Solarparks bedarf der Prüfung und Genehmigung des Reiches unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen- und naturerhaltenden Gesichtspunkten.

(4) Nach dem Nutzungsende Windkraftanlagen und Parks werden die Verträge über die Nutzungsdauer hinaus nicht mehr verlängert. Die Anlagen sind vom Betreiber rückstandslos zurückzubauen.

Achter Abschnitt. Die Rechtspflege.

Artikel 102. Die Richter sind ernannt, unabhängig und ausschließlich dem Gesetz unterworfen.

Artikel 103. Die ordentliche und unabhängige Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 104. (1) Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf eine bestimmte Zeit ernannt. Sie können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

(2) Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

(3) Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die Landesjustizverwaltung unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, verfügen.

(4) Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(5) Der Vorsitz und die Richter am Verfassungsgericht werden nach Ablauf von 2 Jahren gewechselt.

Artikel 105. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Militärgerichte werden hiervon nicht berührt.

Artikel 106. Sämtliche Amtsgeschäfte bedürfen für ihre Rechtskraft und Gültigkeit die eigenhändige und verantwortliche Unterschrift des amtlichen Ausstellers und eines Dienstsiegels der zuständigen Behörde.

Artikel 107. Im Reich und in den Ländern müssen nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen.

Artikel 108. Nach Maßgabe eines Gesetzes des Reiches wird ein Reichsgerichtshof für das preußische Königreich errichtet. Der Vorsitz und die Richter des Reichsgerichtshofes werden nach Ablauf von 2 Jahren gewechselt.

Zweiter Hauptteil Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen.

Erster Abschnitt. Die Einzelne Mensch.

Artikel 109. (1) Alle deutschen Menschen sind vor dem Gesetze gleich. Alle Sonderrechte sind erloschen. Der Geist ist frei, jedoch sollen die preußischen Tugenden ein Anhalt für das Leben in der Gemeinschaft sein.

(2) Die Gesellschaft besteht ausschließlich aus den zwei humangenetisch-christlichen Geschlechtern, „Männlich" und „Weiblich". Sie haben grundsätzlich die selben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(3) Bei Geschlechtsumwandlungen entscheidet der Zeitpunkt der gelungenen Operation über die Annahme des neuen biologischen Geschlechtes und den damit verbundenen rechtlichen- und ethischen Auswirkungen vor dem preußischen Reich, der Armee und den Religionsgemeinschaften.

(4) Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten als Teil des Namens und dürfen nur vom Monarchen verliehen werden.

(5) Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen. Rechtmäßig erworbene Titel haben lebenslange Gültigkeit.

(6) Die Preußen unterliegen keiner Ausweispflicht. Zur Bestätigung der Staatsangehörigkeit nach dem Landrechte erhält jeder Preuße von Amtswegen eine Staatsangehörigkeitslegitimation mit Registernummer der Geburtsurkunde ausgehändigt, die für Einreisen in fremde Staaten benötigt wird.

(7) Die Volljährigkeit vor dem Recht und Gesetz wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt. Es erlischt ab dem Tage für den Volljährigen das Jugendstrafrecht. Das Wahlrecht des Volljährigen tritt somit in Kraft.

Artikel 110. (1) Die Staatsangehörigkeit im preußischen Reich und in den Ländern ist Allein gestellt und wird nach den Bestimmungen eines Reichsgesetzes erworben und verloren. Jeder Angehörige eines Landes ist zugleich Reichsangehöriger. Eine doppelte Staatsangehörigkeit ist unstatthaft.

(2) Jeder Preuße hat in jedem Lande des preußischen Reiches die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst. Die Rechte von Nicht-Preußen können stark eingeschränkt sein.

Artikel 111. Alle Preußen genießen Freizügigkeit im ganzen Gebiet des Reiches. Jeder hat das Recht, sich an beliebigem Orte des Reiches aufzuhalten und niederzulassen Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes.

Artikel 112. (1) Jeder Preuße ist berechtigt, nach Begleichung offener Steuerpflichten, kostenfrei in außerpreußische Ländern auszuwandern. Die Auswanderung kann nur durch ein Reichsgesetz beschränkt werden.

(2) Dem Ausland gegenüber haben alle Reichsangehörigen inner- und außerhalb des Staatsgebietes Anspruch auf den Schutz des preußischen Reiches.

(3) Kein Preuße darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden. Preußen, die in anderen Ländern angeklagt werden, erhalten auf Ersuchen Rechtsbeistand durch das Reich.

(4) Einer Staatsangehörigkeit kann nach einem Zeitraum von 10 Jahren unter Berücksichtigung der Gesetzgebung und vorheriger Prüfung auf persönlicher Eignung entsprochen werden. Straftaten jeder Art in diesem Zeitraum führen, zum Ausschluss einer Einwanderungsmöglichkeit und Verwirkung von Aufenthaltsrechten.

Artikel 113. (1) Die Würde jedes einzelnen Menschen ist unantastbar und unter allen Umständen vor staatlicher Überwachung und Gewalt jeder Art und Weise zu schützen.

(2) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auch nach dem Tode. Die Bereitschaft, Organe zu spenden, oder für wissenschaftliche Experimente herzugeben, muss zu Lebzeiten durch den Spender manifestiert werden. Die freie Entfaltung seines Wesens, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt, ist gewährleistet.

(3) Eine Überwachung von Internet- oder Fernsprechnetzverbindungen bedarf einer höchstrichterlichen Anordnung. Eine generelle, technische Massenüberwachung (u.A. S.M.A.R.T.) findet nicht statt. Das begründete Recht am eigenen Bild ist gewährleistet.

(4) Jeder volljährige Preuße hat das Recht, im Gesetzlich vorgegebenen Rahmen, Waffen zur Jagd und Sport, sowie Messer jeder Art zur Verteidigung seines eigenen, oder anderer Leib und Leben offen zu führen.

(5) Die Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der Menschen, durch den Staat, die zu einer erheblichen Störung der allgemeinen Ruhe und Ordnung führen könnten, ermächtigen jeden Preußen hiergegen mit Waffengewalt Widerstand zu leisten. Jeder Preuße ist dazu Verpflichtet, das Land und diese Verfassung zu verteidigen!

Artikel 114. (1) Die Freiheit des Menschen ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von geltenden Gesetzen zulässig.

(2) Menschen, denen die Freiheit entzogen wird, sind unverzüglich in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; spätestens am nächsten Tage soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen ihre Freiheitsentziehung vorzubringen. Auf Ersuchen stellt das Königreich einen Rechtsbeistand.

(3) Zum Freiheitsentzug gehören auch Maßnahmen, wie Zwangsbehandlungen oder Impfungen, die nicht ohne vorhergehende schriftliche Einwilligung angeordnet oder durchgeführt werden dürfen. Der Versuch ist strafbar.

Artikel 115. Der Wohnsitz jedes Preußen ist für ihn eine sichere Freistätte und unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von geltenden Gesetzen und durch höchstrichterliche Anordnung zulässig.

Artikel 116. Eine Handlung, oder Unterlassung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tatbestände begangen wurden.

Artikel 117. Das Bankgeheimnis sowie das Brief-, Post-, Internet- und Fernsprechgeheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch ein Reichsgesetz zugelassen werden.

Artikel 118. (1) Jeder Preuße hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Recht darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht. Weiteres regelt ein Reichsgesetz.

(2) Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung von Pädophilie sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.

(3) Das Internet ist nicht als rechtsfreier Raum anzusehen. Auch dort gelten die selben Gesetze, die im Falle eines Vergehens in der physischen Umgebung des preußischen Königreiches angewendet werden.

Zweiter Abschnitt. Das Gemeinschaftsleben.

Artikel 119. (1) Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der preußischen Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter. Im Falle einer Scheidung stehen jedem Ehepartner die selben Rechte zu.

(2) Die Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Familien haben Anspruch auf eine ausgleichende Unterstützung und Fürsorge.

(3) Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.

Artikel 120. Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht und endet nicht mit einer Scheidung. Kinder sind bei selbst betreffende Entscheidungen zwingend anzuhören.

Artikel 121. Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 122. (1) Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen.Das Mindestalter für den Gebrauch von Sozialen Medien wird auf Erreichen des 16. Lebensjahres festgelegt. Staat und Gemeinde wachen über die Einhaltung der Regelung.

(2) Notwendige Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwanges können nur auf Grund von gültigen Reichsgesetzen und einer höchstrichterlichen Anordnung durchgeführt werden.

Artikel 123. (1) Alle Preußen haben das Recht, sich jederzeit ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln (Artikel 113, Abs. 5 bleibt hiervon unbeschadet).

(2) Versammlungen unter freiem Himmel sind nicht anmeldepflichtig und können ausschließlich nur durch Reichsgesetz verpflichtend bzw. untersagt werden, bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, oder wenn andere Maßnahmen, wie z.B. Ausgangsbeschränkungen bereits greifen.

Artikel 124. (1) Alle Preußen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dieses Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten die selben Bestimmungen.

(2) Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes frei. Er darf einem Verein nicht aus dem Grund versagt werden, dass er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Artikel 125. Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis sind gewährleistet. Das Nähere bestimmen die Reichswahlgesetze und einzelnen Länder. Das allgemeine Wahlrecht beginnt mit der Volljährigkeit.

Artikel 126. Jeder Preuße hat das Recht, sich persönlich, oder schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als auch von mehreren gemeinsam ausgeübt werden.

Artikel 127. Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze. Sie haben ferner die Pflicht, mittels der Wohfahrtsbehörde, sozial Schwache zu unterstützen.

Artikel 128. (1) Alle Staatsangehörigen ohne Unterschied, in Herkunft und Schulbildung, sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.

(2) Alle Sonder- und Ausnahmebestimmungen gegenüber weiblichen Beamten und Soldaten werden beseitigt. Besondere Regelungen, betreffend Schwangere ab dem 6. Monat sind hiervon ausgenommen.

(3) Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetze zu regeln.

Artikel 129. (1) Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen. Sie zahlen ebenso wie alle Arbeitnehmer in die gesetzliche Sozialversicherung ein.

(2) Der Ruhestand des Beamten beginnt mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Sie können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden.

(3) Gegen jedes dienstliche Straferkenntnis muss ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein. In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalnachweise und Gesundheitsakte zu gewähren.

(4) Die Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Rechte und die Offenhaltung des Rechtswegs für die vermögensrechtlichen Ansprüche werden besonders auch den Berufssoldaten gewährleistet. Im Übrigen wird ihre Stellung durch Reichsgesetz geregelt. Sie gehen im Alter von Beamten außer Dienst.

Artikel 130. (1) Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht der Reichsverwaltung.

(2) Allen Beamten, Soldaten und Polizisten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.

(3) Die Beamten erhalten nach näherer gesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen.

Artikel 131. Verletzt ein Beamter oder Soldat in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste dieser steht. Der Rückgriff gegen den Beamten oder Soldaten, bei vorsätzlicher Handlung bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

Die nähere Regelung über die Staatshaftung obliegt der zuständigen Gesetzgebung.

Artikel 132. Jeder Preuße hat nach Maßgabe der Gesetze das Recht und die Weisung zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten oder Dienste.

Artikel 133. (1) Alle Staatsangehörigen sind verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für Staat und Gemeinschaft zu leisten (u.A. die Wehr- und Dienstpflicht).

(2) Es herrscht eine allgemeine Wehrpflicht von 12 Monaten für alle Männer ab dem 18. bis zum Vollenden des 60. Lebensjahres. Der Reservedienst endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

(3) Die Wehrpflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes. Dieses bestimmt auch, wieweit für Angehörige der preußischen Reichswehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit einzelne Grundrechte (a. Artikel 114, Abs. 3) einzuschränken sind.

(4) Zur Entlastung der Truppe, kann die Feld- oder Stabstauglichkeit von qualifizierten Haus- und Betriebsärzten festgestellt werden. Die Flugtauglichkeit obliegt den Fliegerärzten. Notwendige Impfungen finden nicht ohne eine schriftliche Einwilligung des Soldaten bzw. der Soldatin statt.

(5) Für alle Frauen und Männer, die u.A. aus ethischen Gesichtspunkten nicht zum Wehrdienst willens sind, gilt eine allgemeine Dienstpflicht von einem Jahr, zum Wohle der Allgemeinheit. Der Zeitraum der Verpflichtung kann 1 Mal geteilt werden. Die Besoldung erfolgt in der Höhe derer der Wehrpflichtigen.

Artikel 134. (1) Alle Menschen des preußischen Königreiches ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei. Allgemeingültige Enteignungen finden nicht statt.

(2) Ein Lastenausgleich mittels Grundbesitz, Eigentum oder Devisen der preußischen Staatsangehörigen zur Begleichung von Staatsschulden des preußischen Königreiches ist nicht statthaft. Ungeachtet dessen, verbleibt der Regierung nach vorangegangenen Volksentscheid die Möglichkeit der Devisenbeschaffung durch inländische Staatsanleihen.

Dritter Abschnitt. Religion und Religionsgesellschaften.

Artikel 135. Alle Bewohner des preußischen Königreiches genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Artikel 136. (1) Die bürgerlichen und die Rechte von Staatsangehörigen und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

(2) Der Genuss bürgerlicher und der Rechte von Staatsangehörigen sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(4) Niemand darf an einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gehindert, oder dazu gezwungen werden.

Artikel 137. (1) Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgemeinschaften innerhalb des Reichsgebietes unterliegt keinen Beschränkungen.

(2) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

(3) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(4) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(5) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen freiwillige Beiträge zu erheben.

(6) Die Religionsgesellschaften, welche in ihrer Ausübung zur Aufgabe der gesellschaftlichen oder kulturellen Rechte oder zu Straftaten gegen die Gemeinschaft aufrufen, können per Gesetz verboten und ihre weitere Tätigkeit unterbunden werden.

(7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(8) Religionsgesellschaften staatsfremder Welt- und Glaubenseinstellungen können auf eigene Kosten vereinzelt Gebetsstätten auf preußischem Boden, zum Zwecke des friedlichen Gebetes und zum Predigen errichten. Bei Zweckentfremdung gemäß Artikel 137, Abs. 7, werden diese durch das Reich entfernt.

(9) Das Kreuz als Symbol der christlichen Glaubensgemeinschaft kann nicht verboten werden.

(10) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, obliegt diese der Landesgesetzgebung.

Artikel 138. (1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung aufgehoben. Die Grundsätze hierfür stellt das Königreich auf.

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet. Der dem Zwecke gewidmete Einsatz wird vom Königreich geprüft.

Artikel 139. Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erbauung gesetzlich geschützt. Die Arbeitsniederlegung an den gesetzlichen Feiertagen in den einzelnen Ländern gelten stets für das gesamte Gebiet des preußischen Königreiches.

Artikel 140. Den Angehörigen der Reichswehr ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren.

Artikel 141. Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in der preußischen Reichswehr, Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Vierter Abschnitt. Bildung und Schulsystem.

Artikel 142. Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil. Im Besonderen an der Erhaltung und Förderung der deutschen Sprache.

Artikel 143. (1) Für die Bildung der Jugend ist durch kostenlose öffentliche Anstalten und auch Kindergärten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Königreich, Länder und Gemeinden zusammen.

(2) Die Lehrerbildung ist möglichst nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Königreich einheitlich zu regeln.

(3) Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Artikel 144. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird möglichst durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte, oder ebensolchen Fähigkeiten ausgestattete Angestellte ausgeübt.

Artikel 145. (1) Es besteht eine allgemeine Unterrichtspflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Hauptschule mit mindestens neun Schuljahren und die anschließenden Fortbildungsschulen bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Hauptschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich. Es besteht die Möglichkeit zu heimischen Unterrichtung, wenn die Lehrpläne für die Unterrichtungsjahr-gänge weitgehend übernommen werden.

(2) Die Speisen an staatlichen Schuleinrichtungen und Kindergärten sind unentgeltlich.

(3) Die Beförderung zu den staatlichen Schuleneinrichtungen und Kindergärten mittels Bus oder Bahn ist frei.

(4) Die Reinigung der Außenflächen, Flure und Klassenräume wird von den Schülern bewerkstelligt.

(5) Förderung alternativer Lernmethoden und Kreativität in den Schulen und Einrichtungen um zu Vermitteln, was wirklich zum Leben gebraucht wird.

(6) Heraufsetzung des Numerus-Clausus, um nutzlose Studiengänge zu vermeiden, die Universitäten zu entlasten und mehr junge Menschen in traditionelle, handwerkliche Ausbildungsgänge zu bewegen.

(7) Eine Jährliche Durchführung von Jugendspielen bzw. Spartakiade. Die Sportanlagen und Sportgeräte können unter Aufsicht auch außerhalb der Unterrichtszeiten unentgeltlich genutzt werden.

Artikel 146. (1) Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend, so das eine Unterrichtung nachgewiesen werden kann. Das Notensystem wird durch „ hat Erfüllt/nicht Erfüllt" ersetzt.

(2) Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Elternteilen Hauptschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Eltern ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

(3) Für den Zugang sozial Schwacher zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Königreich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden. Nach Beendigung der ersten Ausbildung bzw. Studium endet die Unterhaltpflicht der Eltern.

(4) Der Unterrichtsstoff ist bis auf regionale Sonderregelungen ausschließlich Einheitlich und wird nicht für Bevölkerungsgruppen, die nach Preußen zugewandert sind, individuell angepasst, oder erweitert.

Artikel 147. (1) Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(2) Private Hauptschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Elternteilen, deren Wille nach Artikel 146 Abs.2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Hauptschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

(3) Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht, allerdings künden sie nicht wie etwa staatliche Schuleinrichtungen die preußische Flagge.

Artikel 148. (1) In allen Schulen ist sittliche Bildung, Staatskundewissen, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben. Vor jedem Unterrichtstage wird von den Schülern gemeinsam die deutsche Nationalhymne gesungen.

(2) Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, dass die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden. Die Gebräuche und Eigenarten fremder Kulturen sind nicht Bestandteil des deutschen Wesens und dürfen nicht an den staatlichen Schuleinrichtungen verbreitet werden.

(3) Staatsangehörigenkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht eine preußische Flagge und einen Abdruck der Verfassung.

(4) Das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen, soll vom Königreich, den Ländern und Gemeinden gefördert werden.

(5) Wann immer möglich sind Unterrichtseinheiten im Bezug auf körperliche Ertüchtigung und freie Bewegung der Schüler außerhalb der Schulungsräume, in der Natur zu realisieren.

Artikel 149. (1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaften unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates erteilt.

(2) Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

(3) Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

Artikel 150. Die deutschen Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den besonderen Schutz und die erhaltende Pflege des Königreiches. Alle Preußen sind angehalten, diesen Schutz zu wahren und mit persönlichem Engagement zur Erhaltung und Pflege beizutragen.

(1) Es ist Sache des Reiches, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

Fünfter Abschnitt. Das Wirtschaftsleben.

Artikel 151. Die Ordnung des Wirtschaftslebens und der Arbeitszeitregelung muss den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern.

(1) Gesetzlicher Zwang ist nur zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte, oder im Dienst überragender Forderungen des Gemeinwohls.

(2) Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet.

(3) Als offizielle Währung gilt die preußische Reichsmark in Scheinen und Münzen.

(4) Das Bargeld und Silbermünzen sind als gesetzliche Zahlungsmittel Verfassungsmäßig geschützt.

Artikel 152. Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze.

(1) Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.

(2) Telefongeschäfte jeder Art sind Unzulässig und gelten ohne die Zeichnung der Unterschrift nicht als ordentliche Rechtsgeschäfte. Dienstleistungs- und Warenbestellungen sind hiervon ausgenommen.

Artikel 153. Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

(1) Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen entsprechende Entschädigung erfolgen.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeinsame Wohl.

(3) Alle Gebäude im Königreich sind Instandzuhalten und durch Maßnahmen zur Verschönerung der Infrastruktur und der Außenanlagen in ordentlichem, sauberen und gepflegten Zustand zu halten.

(4) Eine Zweckentfremdung von Garagen unter Berücksichtigung des Brandschutzes ist zulässig.

Artikel 154. Das Steuerrecht und Erbrecht wird nach Maßgabe der preußischen Verfassung gewährleistet.

(1) Das Königreich übernimmt die Kosten für eine See-Bestattung jedes preußischen Staatsangehörigen.

(2) Sämtliche Vorsteuerregelungen entfallen. Eine Schenkungs- oder Erbschaftssteuer wird nicht erhoben

Artikel 155. (1) Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staatswegen in einer Weise überwacht, die Missbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Preußen eine gesunde Wohnung und allen preußischen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern, ohne hierdurch bestehende Wohn- und Eigentumsrechte zu berühren. Menschen den Wohnraum zu nehmen, um Geflüchtete unterzubringen ist nicht statthaft. Der Versuch ist Strafbar.

(2) Grundbesitz, dessen Erwerb zur Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft, sowie Nutzung der preußischen Reichswehr dringendst nötig ist, kann nur gegen angemessene Entschädigung enteignet werden.

(3) Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder eine Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

(4) Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates. Private Regale sind im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen.

(5) Die Versorgung mit Trinkwasser gilt als Grundrecht und kann nicht entzogen werden. Anfallende Kosten für Aufbereitung und Bereitstellung müssen für jeden Menschen im Staat erschwinglich sein.

Artikel 156. (1) Das Königreich kann durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für Enteignung geltenden Bestimmungen, für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen. Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen oder sich daran in anderer Weise einen bestimmenden Einfluss sichern.

(2) Das Königreich kann ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

(3) Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.

Artikel 157. Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Königreiches .

(1) Jeder Mensch kann seine Ausbildung, den Beruf und die ausgeübte Tätigkeit frei wählen.

(2) Eine Benachteiligung durch das Geschlecht, die Ausbildungs- oder Berufswahl ist unzulässig und Strafbar.

(3) Strafarbeit, sofern nicht unter bestimmten Haftbedingungen geregelt, ist unzulässig.

(4) Das vereinheitliche Arbeitsrecht bestimmt eine tägl. Arbeitszeit von max. 8 Stunden inkl. Pause von mind. 60 Minuten dauer (Pausenzeit ist teilbar, Schichtarbeit wird gesondert geregelt).

Artikel 158. (1) Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder, Journalisten und der Künstler genießt den Schutz und die Fürsorge des Königreiches .

(2) Den Schöpfungen deutscher Wissenschaft, Kunst, Kultur, Technik und Informatik ist durch zwischenstaatliche Vereinbarung auch im Ausland Geltung und Schutz zu verschaffen.

(3) Es wird eine freie und wahrheitsgetreue Gestaltung von Programminhalten in Funk- und Fernsehen unter Beachtung der geltenden Reichsgesetze gewährleistet. Die staatseigenen Programme sind Kostenfrei. Private Sender können ihr Programmangebot kostenpflichtig gestalten.

(4) Die vorsätzliche, boshafte Verbreitung von Unwahrheiten in allen Medien wird unter Strafe gestellt.

Artikel 159. Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

Artikel 160. Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung der Rechte von Staatsangehörigen und soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit. Wieweit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz.

Artikel 161. (1) Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Pflegebedürftigkeit schafft das Reich ein umfassendes staatliches Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten. Eine Vorzugsbehandlung für z.B. privatversicherte Patienten ist nicht statthaft.

(1) Die Höhe der staatlichen Versicherungssumme bestimmt das preußische Königreich.

(2) Das gesetzliche Pensionsalter jedes Arbeitnehmenden beginnt mit Vollenden des 62. Lebensjahres.

(3) Die Höhe der steuerfreien Pensionsbezüge betragen mind. 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes und bei Geringverdienern, einheitlich als Reichspension. Der Betrag wird automatisch jährlich Inflationär angepasst.

(4) Jedem Preußen steht per Verfassung ein Urlaubsanspruch von mindestens 30 Tagen im Jahr zu.

(5) Jeder Preuße erhält nach jeweils 5 Jahren durchgehender beruflicher Tätigkeit das Recht auf eine Staatlich unterstützte 3-wöchige Erholungs- und Ertüchtigungskur.

(6) Die Beschäftigung in „Heimarbeit" u. flexible Arbeitszeitmodelle werden vom Königreich gefördert.

(7) Die Landwirtschaft ist aufgrund von besonderen Bedingungen, wie Aussaat und Erntezeit von den allgemeinen Bestimmungen freigestellt und kann Bedarfsbedingt eigene Arbeitszeitmodelle einrichten.

(8) Den Landwirten und Erntetransporten ist auf ihren Wirtschaftswegen jederzeit Vorrang zu gewähren. Selbiges gilt für Viehtriebe außerhalb der Wirtschaftsflächen.

Artikel 162. Das Königreich tritt für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte erstrebt. Flüchtlinge erhalten zum Teil stark eingeschränkte Rechte dieser Regelung.

Artikel 163. (1) Jeder Preuße hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.

(2) Jedem Preußen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit und soweit eine ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Unfreiwillige Ersatztätigkeiten sind nicht statthaft. Das Nähere wird durch besondere Sozialgesetze bestimmt.

(3) Bestehende Arbeitsplätze dürfen nicht durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz beseitigt werden.

Artikel 164. Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung durch erhöhten Bürokratieaufwand zu schützen. Sämtliche Steuergesetze sind auf ein leicht umsetzbares Mindestmaß einzukürzen.

Artikel 165. (1) Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

(2) Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksbetriebsräten und in einem Reichstbetriebsrat.

(3) Die Bezirksbetriebsräte und der Reichsbetriebsrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Landeswirtschaftsrat zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Landeswirtschaftsrat sind so zu gestalten, dass alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.

(4) Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von dem Reichstag vor ihrer Einbringung den Landeswirtschaftsräten zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Landeswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen. Der Landeswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

(5) Den Betriebs- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

(6) Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reiches.

Dritter Hauptteil Die Lebenderklärung und Registrierung.

Erster Abschnitt. Beglaubigung der Geburtsurkunde.

Artikel 166. (1) Die Geburtsurkunde jedes Staatsangehörigen des Königreiches wird durch einen lebenden Amtsträger mittels eigenhändiger Unterzeichnung mit nasser Tinte, sowie gültigem Amtssiegel des preußischen Reiches beglaubigt.

(2) Durch Beglaubigung und Siegel erfolgt die Lebenderklärung zur Loslösung vom Kollateral und somit Umwandlung von Seerecht in das Landrechte.

(3) Entwertung der Geburtsurkunde nach kanonischem bzw. römischem Recht und Ausstellung einer preußischen Reichsgeburtsurkunde.

Zweiter Abschnitt. Die Reichs-Volkszählung.

Artikel 167. (1) Im Zuge der Ausstellung von neuen Geburtszertifikaten erfolgt eine allgemeine Volkszählung zur Erfassung jedes Staatsangehörigen des preußischen Königreiches.

(2) Registrierung jedes Einwohners ohne gültige Staatsangehörigkeit und Neubewertung von Aufenthaltsrechten im preußischen Reich. Es erfolgt ggf. die Abschiebung aus dem Reich in das jeweilige Heimatland.

(3) Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Geflüchtetenstatus (Krieg, Verfolgung etc.) noch gegeben sind. Verlassen des preußischen Königreiches für Urlaub in o.g. Gebiete, sorgt für sofortige Ausweisung bzw. Verwährung der Wieder-Einreise in das preußische Königreich.

Vierter Hauptteil Rechte und Pflichten von Sicherheitsbehörden.

Erster Abschnitt. Sicherheit auf dem Staatsgebiet.

Artikel 168. (1) Das Reich hat die Verpflichtung seine Grenzen und Staatsangehörigen gegen illegale Grenzübertritte oder Aufenthalte und Gewaltanwendungen im Lande zu sichern.

(2) An den Staatsgrenzen überwachen bzw. kontrollieren Sicherheitskräfte dauerhaft die Einreisen.

(3) Die preußische Reichswehr (vornml. Einheiten der Feldgendarmerie) kann zeitweise und lokal zur Entlastung der Einsatzkräfte und zur Unterstützung der Grenzüberwachung eingesetzt werden.

Artikel 169. (1) Im Falle einer erheblichen Störung der Sicherheit und Ordnung im Königreich hat der Reichspräsident die Möglichkeit, alle Sicherheitskräfte durch die preuß. Reichswehr unterstützen zu lassen und zusätzlich private Sicherheitsdienste zu rekrutieren und zu vergattern.

Zweiter Abschnitt. Unmittelbarer Zwang durch Polizeikräfte.

Artikel 170. (1) Die Sicherheitsbehörden und Polizeikräfte sind Diener des Volkes und nicht Durchsetzungselemente der Verwaltung. Sie sind ebenso wie die Reichswehr, Verteidiger dieser Verfassung.

(2) Aufgabe der Behörden ist es, die Notwendigkeit von angewandten Maßnahmen zur Überwachung von Straftätern oder deren Festsetzung vor Anwendung von Handlungen objektiv zu bewerten.

(3) Die Verhältnismäßigkeit von Schwere der Tat und den eingesetzten Mitteln des Zwanges und sonstigen Maßnahmen seitens der Sicherheitskräfte ist stets durch die Vorgesetzten zu überwachen und ggf zu begründen.

(4) Anordnungen von Vorgesetzten zur Durchführung von Maßnahmen, die gegen die preußische Verfassung verstoßen, dürfen von den Untergebenen nicht ausgeführt werden. Der Versuch ist Strafbar.

(5) Durchgeführte Maßnahmen, durch die Sicherheits- und Ordnungsbehörden, die gegen die Grundsätze der preußischen Verfassung verstoßen, werden vor einem Strafgericht behandelt.

Artikel 171. (1) Bei massiver Beeinflussung der Sicherheitsbehörden seitens der Regierung und drohender Störung der Sicherheit und Ordnung kann der Reichspräsident gemäß Artikel 48, Abs 2 die Reichswehr gegen die betroffenen Behörden und Sicherheitskräfte zur Herstellung der verfassungsgemäßen Sicherheit und Ordnung einsetzen, wenn kein anderes Mittel zur Erlangung fruchtet.

(2) Im Zuge der Maßnahmen zur Herstellung der Sicherheit und Ordnung können zeitweise Ausgangssperren und Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit in einzelnen Gebieten verhängt werden.

(3) Von den getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstages außer Kraft zu setzen.

Dritter Abschnitt. Handlungen von Polizeikräften in Einsatzsituationen.

Artikel 172. (1) In Einsatzsituationen kann es notwendig sein, auch ohne nähere Kenntnisse oder umfassende Informationen über Täter und Tatumstände gewaltsam einzugreifen.

(2) Ein fahrlässiger, oder aus der Situation unvermeidlicher Verstoß durch polizeilichen Maßnahmen gegen die Grundsätze der preußischen Verfassung, kann nach der Bewertung durch eine Untersuchungskommission als nicht Strafbar eingeordnet werden. Die Notwehr bzw. Nothilfe bleibt davon unbeschadet.

(3) Überzogene Einsatzeifrigkeit und übermäßige Gewaltanwendungen gegenüber Menschen des Königreiches, unter Anderem bei angemeldeten Demonstrationen und Versammlungen, oder sog. Spaziergängen, sofern von den Demonstrierenden bzw. Versammelten keine Gewalt hervorgeht, sind Strafbar und werden geahndet.

(4) Polizeiliche Maßnahmen, sofern nicht als verdeckte Ermittlungen eingestuft, können von Jedermann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Die Aufnahmen gelten als Rechtsrelevant.

Vierter Abschnitt. Spezialamnestie im Strafrecht.

Artikel 173. (1) Straftäter, die zum Zeitpunkt der Inkrafttretung dieser Verfassung wegen ihrer politischen Ansichten und Meinungen inhaftiert sind und solche, die auf ein minderes Strafmaß von maximal 2 Jahren verurteilt wurden, sind umgehend aus der Haft zu entlassen (Untersuchungshaft bleibt hiervon unbeschadet).

(2) Verfall sämtlicher laufender Bußgeldbescheide jeglicher Ordnungswidrigkeiten. Offene Verfahren wegen geringfügiger Vergehen werden unverzüglich eingestellt. Ein Straf-Punktesystem für den Straßenverkehr ist obsolet und findet keine weitere Verwendung.

(3) Sämtliche Verfahren wegen geringer Dienstvergehen im Amte (außer Veruntreuung) werden eingestellt. Die Eintragungen in den Personalunterlagen werden bereinigt.

(4) Die Amnestie gilt nicht für Straftaten von Politikern, die in ihrer Amtszeit gegen die Interessen des Volkes agierten und dem Vorwurf des Landesverrates oder der Volksverhetzung gegenüberstehen.

Verfassungszusatz Entschädigungen und Staatsverträge

Erster Abschnitt. Entschädigungen für Verstöße gegen Grundrechte.

Artikel 174. (1) Menschen, die sich nicht eines Gen-Experimentes in Form einer Impfung unterziehen wollten und hierdurch finanzielle Nachteile z.B. durch Verlust des Dienstpostens oder Arbeitsplatzes erleiden mussten, erhalten volle Rehabilitationen und ausgleichende Entschädigungen.

(2) Das Reich übernimmt sämtliche Wiedergutmachungszahlungen gegenüber Impfopfern, der bei nachgewiesener gesundheitlicher Schädigung, oder Einschränkung.

(3) Die Entschädigungen werden auf einfache Weise u.A. im Wege von Bar-Auszahlungen und Ausgabe von Geschädigtenausweisen, die den Rechten von Inhabern von Behindertenausweisen in Bezug auf Steuererleichterungen, oder freier Benutzung von Beförderungsmitteln usw. gleichkommen.

Zweiter Abschnitt. Einstellung von Zahlungen.

Artikel 175. (1) Bis auf Weiteres sofortige Einstellung jeglicher Zahlungen in Form von Ehrensold, oder anderen Volkszuwendungen an ehemalige Politiker.

(2) Zahlungsstopp für Wiedergutmachungen, Kriegsunterstützungen, Klimaaktivisten, Zahlungen als Klima-Reue oder Entwicklungshilfe etc. ins Ausland.

(3) Einstweilige Einstellung jeglicher Zuwendungen für Stiftungen jeder Art und Weise, bis die Prüfungen auf Notwendigkeiten und Bedarfe abgeschlossen sind.

(4) Einstellung von Zahlungen an ehemalige Parteien oder Politiker

Dritter Abschnitt. Erneuerung der Infrastruktur.

Artikel 176. (1) Planungen durch die Öffentliche Hand müssen dem Stadtbild entsprechen. Hässliche, graue Betonbauten werden nicht mehr genehmigt, bzw abgerissen und ersetzt.

(2) Alle bestehenden Gebäude o.g. Art, werden verkleidet oder bemalt, um ein angenehmes, lebenswertes Umfeld zu schaffen. Aufträge hierfür werden nicht außerhalb des Reiches ausgeschrieben, sondern vornehmlich an Firmen aus dem näheren Umgebung der Städte und Verwaltungsbezirke vergeben.

(3) Verteidigungs- oder Wirtschaftrelevante beschädigte, oder einsturzgefährdete Brücken werden umgehend einer genauen Prüfung unterzogen und im Bedarfsfalle zeitnah instandgesetzt bzw. umfangreich saniert.

Vierter Abschnitt. Die Rüstungsindustrie.

Artikel 177. (1) Planungen und Produktionen für die, **zur Verteidigung ausgelegte Rüstungsindustrie** oder zur gemeinsamen Verwendung mit Polizeikommandos, Feuerwehrkommandos, Katastrophenschutz-kommandos (Bsp. Waffen, Helme, Boote, Drohnen, Funkgeräte, Wärmebildgeräte etc.) werden weitgehend an preußische Firmen und Betriebe vergeben, um unabhängig gegenüber ausländischen Zulieferern zu bleiben.

(2) Um das Zusammenwirken der einzelnen Einsatzkräfte mit den gemeinsam genutzten Fahrzeugen, Booten, Funkgeräten und Ausrüstungsmitteln zu gewährleisten, findet Jährlich eine Großübung mit unterschiedlichen Schwerpunkten (Terrorabwehr, Katastrophenschutz etc.) mit allen Institutionen statt.

Fünfter Abschnitt. Sportstätten und sportliche Betätigung.

Artikel 178. (1) Sportliche Veranstaltungen nach Vorgabe der "Jungendspiele" oder "Spartakiade" auch Pfadfinder oder Jungpioniere werden vom Staat gefördert und unterstützt und z.B. mit Sportgeräten oder Mannschafts-Trikots ausgestattet.

(2) Der Ausbau von Sportstätten in Wohnvierteln, Turnhallen und Stadien, sowie Naturhäusern wird massiv vorangetrieben, um den Sportsgeist, das Naturverstehen und die Gesundheit der Jugend zu fördern. Kommerzielle Vereine (z.B. Fußball) erhalten keine staatliche Unterstützung mehr.

(3) Einrichtung bzw. Ausbau von geeigneten Anlagen und Strecken für den Motor- und Wassersport.

Sechster Abschnitt. Abschaffung der Zeitumstellung.

Artikel 179. (1) Zum Erhalt der biologischen Uhr von Menschen und Tieren, sowie Einsparung von Kosten für unnötige Zeitanpassungsmaßnahmen, wird die Sommerzeit das gesamte Jahr über Maßgeblich sein.

(2) Im Luftverkehr und auf den Seewegen wird die international vorgeschriebene Zeit verwendet.

Fünfter Hauptteil Auflösung von Staatsverträgen.

Die Einmischung von Organisationen aus dem Ausland, in die Belange von unabhängigen Staaten werden nicht länger geduldet. Die Nachteile einer Schutzlosigkeit durch das Verlassen von Bündnissen werden durch die Kostenersparnisse und Unabhängigkeit gegenüber lähmenden Vorschriften und Verordnungen aufgehoben.

Erster Abschnitt. Die Europäische Union (EU).

Artikel 180. (1) Zeitnaher Austritt aus der Europäischen Union und Wiederherstellung von nationalen Energieversorgungen, um Unabhängig von Drittstaaten zu werden.

(2) Rückabwicklung von unsinnigen Gesetzen und Verordnungen, die enormen bürokratischen Zeitaufwand für Bearbeitungen von Anträgen und befolgen von Anweisungen bedeuten.

Zweiter Abschnitt. Das Nordatlantische Bündnis (NATO).

Artikel 181. (1) Zeitnaher Austritt aus dem Nordatlantischen Bündnis und Einsatz der Devisen für die moderne Ausstattung und Ausrüstung der preußischen Reichswehr.

(2) Beendigung von Auslandsmissionen, die nicht im direkten Interesse des preußischen Reiches sind.

(3) Rückkehr zum Prinzip der nationalen Verteidigung des Territoriums des preußischen Reiches.

Dritter Abschnitt. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Artikel 182. (1) Zeitnaher Austritt aus der Weltgesundheitsorganisation und Einsatz der Devisen für das Vorantreiben eigener Forschung und Entwicklung von pharmakologischen Erzeugnissen, um nicht mehr in Abhängigkeit von anderen Ländern zu stehen.

(2) Entwicklung nationaler Maßnahmenkataloge und Weiterentwicklung von eigenen Vorsorge- und Therapiemöglichkeiten in extremen pandemische Lagen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 183. Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichtes tritt an seine Stelle für die Bildung des Wahlprüfungsgerichts das Verfassungsgericht.

Artikel 184. Bis zum Beschluss und vollendeten Einrichtung dieser Verfassung behalten alle geltenden Gesetze ihre volle Gültigkeit.

Artikel 185. Der Parlamentarische Rat stellt in öffentlicher Sitzung die, fertigt sie aus und verkündet sie. Die Verfassung tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft. Sie ist im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Epilog

Die Auflösung von Parteien und deren egoistischen Bedürfnissen, sowie die Einführung von Reichstag und Reichsrat in verwaltender Funktion war der wichtigste Schritt für einen „Status Quo", um sich von den Richtungen der Rechter und Linker Polit-Auffassungen, oder unsinniger farblicher Parteizuordnungen zu trennen und das Wohl des Landes in den Vordergrund zu stellen. Es sparte enorme Kosten, für egomanische Parteiführer und den zweifelhaften, zum Teil vom Ausland gesteuerten Interessen von deren Parteien und dämmte somit weitgehend die Gefahr von Lobbyismus und Korruption ein.

Eine große Aufgabe für die Menschen wird es sein, wieder zusammenzuwachsen und die gesellschaftliche Spaltung zu überwinden, die das deutsche Volk seit Jahrzehnten und im Besonderen während der vorgetäuschten Pandemie gegeißelt und unterdrückt hat. Auch eine erhebliche Einschränkung von Bürokratie ist vorzunehmen, da diese neben der ständigen Einmischung in die industrielle und landwirtschaftliche Umgebung zu einer nahezu kompletten Lahmlegung des politischen, militärischen und wirtschaftlichen Wirkens im Lande geführt hatte. Der Staat muss hier in Zukunft zwingend mit gutem Beispiel vorangehen und sich von unsinnigen Vorschriften und Verordnungen lösen bzw. Diese stark Vereinfachen.

Das deutsche Volk soll die Vergangenheit abstreifen, das Haupt wieder erheben und in voller Inbrunst verkünden, das sie Stolz sind auf ihr Land, die Menschen und deren Leistungen und Errungenschaften der vergangenen Jahrhunderte. Sie sollen wieder feiern, die Landesfarben zeigen und freudig die Fahnen schwingen, um letztlich als ein starkes Volk zusammenzuhalten. Des gemeinsamen Geistes willens, sich allen Unbilden dieser Welt zu stellen und diese restlos zu beseitigen.

Es bleibt zu Hoffen, das die Deutschen aus den vergangenen Ereignissen gelernt haben und fortan die eigene Verfassung ehren, schützen und verteidigen, um künftig in Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit leben bzw. wirken zu können. Die Zukunft wird es zeigen, doch die Vergangenheit darf nicht vergessen werden. Das deutsche Volk kann nicht noch einmal behaupten: **„Wir haben davon nichts gewusst!"**

Die Politik ist keine Wissenschaft,
die man lernen kann, sie ist eine
Kunst und wer sie nicht kann,
der bleibt besser davon.

Otto von Bismarck
(Rede im Reichstag am 29. Januar 1886)

Königreich
Preußen

Dieses Buch ist eine Homage an den König von Preußen, Friedrich der Große. Als „Erster Diener des Staates“, hat er mit Gedichten und Schriften, die Welt von seiner Meinung über die darin lebenden Menschen und Ereignisse, im Preußischen Frieden und auch Kriegen, teilhaben lassen.

Der Verfasser hat dieses zum Anlass genommen, einige Geschehnisse der heutigen Zeit, sowie derbe Politik-Kritik, in Gedichte und Reime zu formulieren und zusätzlich die Bedeutung, von Moral und Ethik in einer Armee, verbunden mit interessanten taktischen Regeln, zu beschreiben.

Anmerkung: Die gezeigten Wappen und Truppenaufstellungen sind reine Fiktion und stellen keinerlei Verbindung zum Preußischen Königshaus her. Alle Ähnlichkeiten mit lebenden oder toten Personen und realen Handlungen sind rein zufällig. Irrtümer vorbehalten!



Copyright ©2025 - Friedrich G.

SUUM CUIQUE